



LEITFADEN FÜR GRÜNDERINNEN UND GRÜNDER

10. Auflage

LEITFADEN FÜR GRÜNDERINNEN UND GRÜNDER

10. Auflage

Impressum:

Verfasser: Das Manuskript wurde in Zusammenarbeit mit dem Gründer-Service der Wirtschaftskammern Kärnten (Mag. Herwig Draxler), Niederösterreich (Mag. Gernot Schödl), Oberösterreich (Mag. Maria Klimitsch, Mag. Karl Schönbichler), Salzburg (Mag. Peter Kober), Steiermark (Michaela Steinwider), Tirol (Mag. Wolfgang Teuchner, Mag. Ines Hütter), Vorarlberg (Mag. Christoph Mathis) erstellt.

Projektleitung:

Gerlinde Seidler, Junge Wirtschaft/Gründer-Service der Wirtschaftskammer Österreich

Medieninhaber:

Junge Wirtschaft/Gründer-Service der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien

Diese und weitere Broschüren sind beim Gründer-Service der Wirtschaftskammern und dem Mitgliederservice der WKÖ erhältlich.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wurde auf die Schreibweise der weiblichen Form (z.B. Gründerin) verzichtet. Wir legen jedoch Wert auf die Feststellung, dass die Broschüre weiblichen und männlichen Benutzern gleichermaßen gerecht wird.

Alle Rechte vorbehalten; Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Quellenangabe und gegen Übersendung von zwei Belegexemplaren gestattet. Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen, und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder der Medieninhaber ist ausgeschlossen.

10. überarbeitete Auflage, Wien 2005

Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH, 1030 Wien

1	Am Anfang steht die Idee	4
2	Persönliche und sachliche Voraussetzungen	6
2.1	Persönliche Voraussetzungen	7
2.2	Marketing	8
2.3	Finanzierung und Förderung	13
2.4	Gewerberecht	21
3	Rechtliche Voraussetzungen und Zusatzinfos	26
3.1	Standort und Betriebsanlagenrecht	27
3.2	Rechtsformen	29
3.3	Unternehmensbezeichnung	37
3.4	Übersicht Rechtsformen	38
3.5	Betriebsnachfolge - Franchising	40
3.6	Gewerbliche Sozialversicherung	41
3.7	Nebenberuf Unternehmer	45
3.8	Steuern	48
3.9	Betriebliches Rechnungswesen	52
3.10	MitarbeiterInnen	54
3.11	Gewährleistung - Garantie - Produkthaftung	58
3.12	Außenwirtschaft	60
3.13	Betriebliche Versicherungen	62
4	Unternehmenskonzept	64
5	Anhang	67
5.1	Nützliche Kontakte	68
5.2	Schritte einer Betriebsgründung	71
5.3	Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG)	76
5.4	Stichwortverzeichnis	80
5.5	Ihre Gründer-Service-Stellen in ganz Österreich	82

**Am Anfang
steht die Idee**

1

Viele Unternehmensgründer wissen, dass gute Vorbereitung die Hälfte ihres Erfolges bedeutet. Der LEITFADEN FÜR GRÜNDERINNEN UND GRÜNDER, nunmehr bereits in seiner 10. überarbeiteten Auflage, ein Ratgeber des GRÜNDER-SERVICE der Wirtschaftskammern Österreichs, unterstützt Sie dabei. Er führt in die Welt der selbstständigen Tätigkeit, setzt Akzente, weist auf zu lösende Fragen hin, gibt nützliche Tipps und weiterführende Hinweise.

Unternehmerin oder Unternehmer zu werden - das ist eine hervorragende Chance für Menschen, die gestalten wollen, die bereit sind, einen überdurchschnittlichen Einsatz zu leisten, die Freude daran haben, Herausforderungen anzunehmen und ihre Existenz eigenverantwortlich aufzubauen.

Nun ist der Weg in die Selbstständigkeit aber kein gemütlicher Spaziergang. Die Fragen, die Sie sich bis zum Ziel stellen und beantworten sollten, sind vielfältig. Für den geschäftlichen Erfolg gibt es leider keine Garantien. Die Chancen - aber auch die Risiken - sollten dem Gründer bewusst sein.

Vor der Unternehmensgründung stellen sich daher zahlreiche Fragen:

- Welche Voraussetzungen sind für die Gewerbeausübung erforderlich?
- Habe ich klare Vorstellungen über meine Geschäftsidee?
- Ist dafür ein ausreichend großer Markt vorhanden?
- Was unterscheidet mich von anderen Mitbewerbern?
- Welche finanziellen Mittel benötige ich für die Umsetzung?
- Wie soll die Finanzierung erfolgen?
- Welche Förderungen gibt es?
- Mit welchen Kosten habe ich zu rechnen?
- Wie bin ich sozial abgesichert?
- Wie organisiere ich die Abläufe, das Rechnungswesen, ...?

... sind einige Beispiele dafür.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen diese und ähnliche Fragen beantworten.

Wenn Sie weitere Informationen brauchen oder ganz einfach Ihr Konzept und die weiteren Schritte mit einem neutralen Fachmann besprechen wollen, dann wenden Sie sich an das GRÜNDER-SERVICE der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Siehe Seite 82.

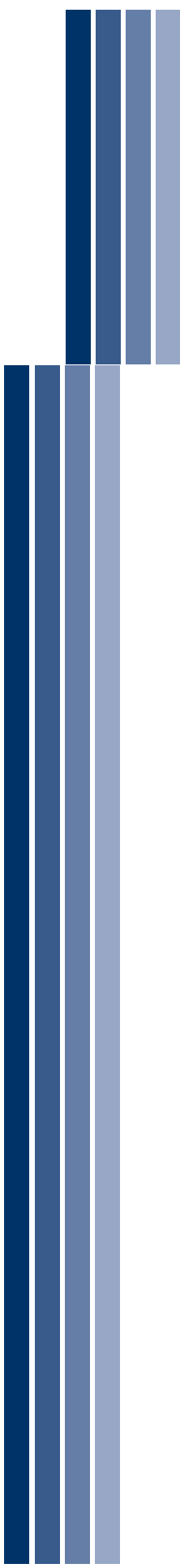
Wir nehmen uns Zeit für Ihr Projekt.

Unbürokratische und effektive Hilfe ist unser Auftrag.

Ihre ersten unternehmerischen Schritte sollten nicht zum Stolpern führen - das ist unser Ziel!

Wir haben für Sie auch ein virtuelles Gründer-Service im Internet eingerichtet:
Wählen Sie **www.gruenderservice.net** - die große Informationsdatenbank
für Gründer und Jungunternehmer.

Persönliche und sachliche Voraussetzungen



2

Als Selbstständiger geben Sie die Sicherheit eines oft gut bezahlten Arbeitsplatzes auf. Sie nehmen die Ungewissheit in Kauf, die ein nicht klar vorhersehbarer Geschäftsverlauf mit sich bringt. Sie haben ständig neue Anforderungen und Aufgaben zu meistern. Gerade hierin liegt aber auch der Reiz des Selbstständigseins. Die Bewältigung dieser Aufgaben tut dem Selbstwertgefühl gut. Hohe Arbeitszufriedenheit, die Umsetzung der eigenen Ideen, Entscheidungs- und Handlungsfreiheit, selbstständig und unabhängig etwas leisten und aufbauen sind die Vorteile des eigenen Unternehmens.

Sind Sie ein Unternehmertyp?

Bevor Sie den Schritt in die Selbstständigkeit tun, sollten Sie sich über Ihre persönlichen Ziele im Klaren sein. Wollen Sie Unternehmer werden? - Wenn ja, bringen Sie die wesentlichsten Voraussetzungen dazu mit?

Man sagt, der Glaube an die eigenen Fähigkeiten versetze Berge. Dennoch, eine Portion Selbstkritik ist bei einer Unternehmensgründung angebracht. Erfolgreiche Betriebsgründer bringen bestimmte Grundfähigkeiten oder **persönliche Eigenschaften** mit.

Der Glaube an die Idee, das Vertrauen in die eigenen Kräfte, Risikobereitschaft, der Wunsch nach Eigenständigkeit, Kontaktfähigkeit, ungebrochene Motivation, Lust am Denken und Gestalten, Fantasie und ausdauernde Hingabe sind solche Eigenschaften, die ausschlaggebend für den Erfolg sind. **Fachliche Qualifikationen** wie Branchenerfahrung und grundlegende kaufmännische Kenntnisse sollten bei einer Unternehmensgründung ebenfalls nicht vernachlässigt werden.

Wichtig ist insbesondere auch, dass Ihr Partner, Ihre **Familie** den Gründungsschritt bejaht und Sie bei der Umsetzung unterstützt.

Natürlich ist es nicht notwendig, sämtliche unternehmerischen Eigenschaften und Qualifikationen mitzubringen. Viele Dinge kann man auch erlernen und erfahren.

Sind Sie ein Unternehmertyp?

Persönliche Voraussetzungen

- Keine Scheu vor Druck und Stress
- Keine Scheu vor Krisen und Konflikten
- Lust auf Eigenständigkeit
- Keine Lust auf Mittelmäßigkeit
- Lust auf Flexibilität
- Freude am Organisieren
- Lust auf Erfolg
- Keine Scheu vor Risiko und Gefahr
- Lust auf Veränderung
- Bereit, Verantwortung zu übernehmen
- Lust auf Zusammenarbeit
- Wunsch, sich von anderen abzuheben
- Keine Lust auf Stillstand und Rückschritt

Fachliche Qualifikation

- Fachkenntnisse
- Branchenerfahrung
- Kaufmännische Grundkenntnisse

Familie

- Familie bejaht Gründung
- Familie unterstützt Umsetzung

Vgl. auch Magyar K.,
Pioniermanagement, Verlag
E. Löpfe-Benz AG, CH-9400 Rorschach

Einige Aufgaben kann man auch an Experten (z.B. Steuerberater etc.) auslagern. Dennoch sollten Sie ehrlich hinterfragen, ob Sie die Selbstständigkeit voll bejahen, ob Sie die Eigenschaften und Fähigkeiten dazu mitbringen, was Sie befürworten und was Sie eher ablehnen.

TIPP

Prüfen Sie Ihre unternehmerischen Eigenschaften mit dem Unternehmertest im Internet unter www.gruenderservice.net.

2.2.1 Von der Idee zum Konzept

Sie haben eine **Geschäftsidee**, die Sie begeistert und von der Sie glauben, dass Sie sie verwirklichen können? Ihr **Produkt** ist eine technische Meisterleistung, Ihr **Sortiment** einfach außergewöhnlich bzw. Ihre Dienstleistung so originell, dass Sie annehmen, damit einen großen Vorsprung gegenüber einem möglichen Mitbewerber zu haben?

Dies ist sicher eine gute Voraussetzung für Ihren Geschäftserfolg, aber haben Sie schon überlegt,

- wem Ihr Produkt einen Nutzen bringt?
- in welchen geografischen Regionen oder Bevölkerungsschichten Sie diesen Personenkreis finden?
- wie viel ein möglicher Kunde dafür zu zahlen bereit ist?
- wie Sie an Ihre Kunden herankommen?
- wie sich Ihre Verkaufschancen in den nächsten Jahren entwickeln werden?
- welches Zusatzangebot Ihre Chancen verbessert?
- wer Ihre Mitbewerber sind und wo deren Stärken und Schwächen liegen?

Oder haben Sie sich schon die Frage gestellt: Warum soll ein Kunde ausgerechnet mein Produkt kaufen? Wenn Sie diese Fragen positiv beantworten können, sind Sie auf dem richtigen Weg, und Sie können dieses Kapitel ruhigen Gewissens überspringen. Wenn nein oder „jein“ Ihre Antwort ist, sollten Sie sich doch etwas ausführlicher mit dem Thema Marketing beschäftigen. Was verbirgt sich hinter diesem Begriff?

Eigentlich ist die Thematik mit der oben stehenden Fragestellung schon recht gut umrissen; in einem Satz könnte man sagen: Marketing ist die kunden- bzw. markt- sowie umfeldorientierte Führung Ihres Unternehmens.

Das heißt: Nicht das Produkt, sondern die Probleme, Wünsche und Bedürfnisse aktueller und möglicherweise zukünftiger Kunden sollten am Anfang aller Überlegungen stehen.

Wenn Sie nun nach diesen Überlegungen an die Erstellung Ihres Marketingkonzeptes gehen, sollten Sie noch einen wesentlichen Gedanken im Hinterkopf behalten. Jede Entscheidung im Rahmen des Marketing hängt grundsätzlich von der eigenen Lage, der Beurteilung der Mitbewerber und dem eigenen Mittelbestand ab.

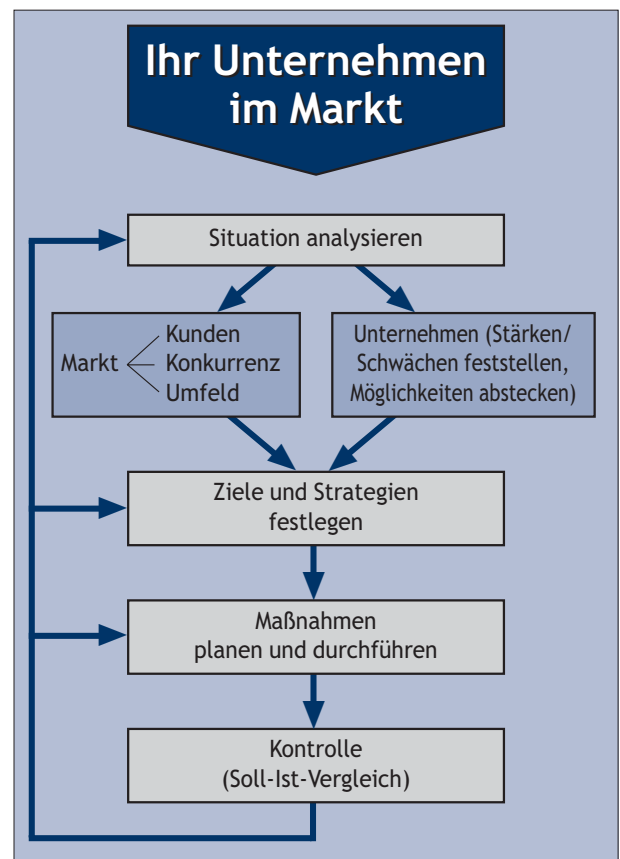
Diese „Weisheit“ ist nicht ganz neu, schon Sun Tse, ein chinesischer Feldherr, sagte:

„Kennst du den Gegner und kennst du dich, so magst du hundert Schlachten schlagen, ohne dass eine Gefahr besteht; kennst du dich, aber nicht den Gegner, so sind deine Aussichten auf Gewinn oder Verlust gleich; kennst du weder dich noch ihn, wirst du in jeder Schlacht geschlagen werden.“

Mit diesem Wissen im Hintergrund können Sie nun an die konkrete Erarbeitung Ihres Marketingkonzeptes gehen, indem Sie die folgenden Komponenten einer Marketingentscheidung für sich klären und die Ergebnisse festhalten. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Wort „festhalten“ zu.

Bringen Sie Ihr Konzept zu Papier, begnügen Sie sich nicht damit, es im Kopf zu haben. Beim Schreiben sind Sie nämlich gezwungen, Ihre Gedanken auch tatsächlich zu formulieren. Sie haben dadurch auch die Möglichkeit, nach einem gewissen Zeitraum Ihr Konzept zu überdenken und möglicherweise Verbesserungen vorzunehmen.

Die Konzepterstellung ist ein Prozess und sollte folgendermaßen aussehen:



Dieser Regelkreis soll deutlich machen, dass der Prozess der Konzeptbildung nie abgeschlossen ist, sondern sich permanent an die Gegebenheiten des Umfelds, aber auch an die internen Gegebenheiten anpassen muss.

Bei der erstmaligen Erstellung Ihres Konzeptes werden Sie natürlich bei der Analyse der Ausgangssituation beginnen. Weiters versuchen Sie abzuschätzen, wie sich Ihre Situation in der näheren Zukunft entwickelt, wenn Sie keine konkreten Marketingaktivitäten setzen.

2.2.2 Welche Punkte sind unbedingt zu analysieren und für die nähere Zukunft abzuschätzen?

Marktumfeld

Welche geografische Ausdehnung besitzt mein Markt (Bezirk, Bundesland, Österreich, Europa)?
Wie ist die allgemeine Wirtschaftsentwicklung und wie die Entwicklung in meiner Branche?
Wie wirken sich Konjunkturschwankungen auf mein zukünftiges Unternehmen aus?
Mit welchen Gesetzes- und Normenänderungen ist in der näheren Zukunft zu rechnen (z.B. Umweltschutz, Steuern, EU, allgemeine Entwicklung, ...)?
Wie sieht die Kaufkraft der von mir angesprochenen Kundengruppen aus?
Mit welchen Trendumkehrungen ist zu rechnen?
Gibt es Marktnischen (= nicht abgedeckte Bedürfnisse)?

Kunden

Kennen Sie die Kaufgewohnheiten, Kaufmotive und Bedürfnisse Ihrer Kunden, und wie werden Veränderungen berücksichtigt (z.B. erhöhtes Umweltbewusstsein, gesteigertes Qualitätsbewusstsein, Gesundheit, Wellness)? Wie sieht es mit dem Beratungs- und Servicebedarf aus? Gibt es aktuelle Trends?

Mitbewerber

Wer sind meine Hauptkonkurrenten (Anzahl, Größe, Marktanteil)?
In welcher Preislage und in welcher Qualitätsstufe sind diese Mitbewerber tätig?
Wie sieht es mit deren technischem Standard und Finanzkraft aus?
Ist mit neuen Konkurrenten zu rechnen?
Sind bei bestehenden, aber auch bei neuen Mitbewerbern gravierende Produktneheiten zu erwarten?
Eine Checkliste zur Konkurrenzanalyse finden Sie im Internet unter www.gruenderservice.net (Markt ⇒ Marketing).

Marktforschung

Die Beschaffung all dieser Informationen bezeichnet man als Marktforschung.

Wo bzw. wie kann ich diese Informationen einholen?

- In der für Sie zuständigen Fachgruppe (Gremium) der Wirtschaftskammer
- Fachzeitschriften
- Kundenbefragungen
- Beobachtung (z.B. auf Messen)
- Internet
- Statistik Austria (www.statistik.at)

Natürlich könnten Sie auch ein Marktforschungsinstitut beauftragen, die für Sie interessanten Daten zu erheben. Dabei haben Sie allerdings mit entsprechenden Kosten zu rechnen.

2.2.3 Marketingziele

Aufbauend auf den Informationen, die sich aus der Analyse der Ausgangslage sowie der Prognose ergeben haben, lassen sich in der zweiten Phase das **Marketingleitbild** (Ihre Grundausrichtung) und die Marketingziele ableiten.

Welche Ziele sind denkbar?

- Umsatz, Gewinn, Rentabilität, ...
- Marktanteil („In fünf Jahren möchte ich der größte Holztreppenerzeuger in Westösterreich sein“)
- Zufriedenheit der Mitarbeiter
- Sicherheit

Diese Aufzählung von Zielen könnte man fast beliebig fortsetzen. Im Regelfall werden Sie nicht ein einziges Ziel ansteuern, sondern eine Kombination mehrerer Ziele. Wichtig ist, dass Sie die grundsätzlichen Ziele nie aus den Augen verlieren.

Genauso wichtig ist es, die gesetzten Ziele genau zu beschreiben; nur so können Sie feststellen, ob Sie diese Ziele auch erreicht haben (z.B. jährliches Umsatzwachstum von 12% bei einer Gewinnsteigerung von 9%, ...).

Sind Ihre Marketingziele geplant, so gilt es als nächstes, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um diese Ziele zu erreichen.

Als Mittel zur Zielerreichung stehen Ihnen die so genannten marketingpolitischen Instrumente zur Verfügung. Alle diese Instrumente gilt es in einem möglichst lückenlosen und inhaltlich abgestimmten Marketingmix zusammenzufassen, um sich positiv vom Mitbewerber abzuheben.

2.2.4 Marketinginstrumente

Es würde zu weit führen, in diesem Leitfaden Details des Marketingmix darzustellen, die wichtigsten Begriffe sollen jedoch skizziert werden. Eine Checkliste zum Marketingmix finden Sie im Internet unter www.gruenderservice.net (Markt ⇒ Marketing).

Angebotsgestaltung (Produkt- und Sortimentspolitik)

Es geht dabei um das Kernstück des Marketing überhaupt. Die Produktpolitik umfasst alle Fragen, die sich auf die angebotenen Produkte und Leistungen beziehen.

Besonders beschäftigt sich die Produktpolitik damit,

- ein Sortiment zusammenzustellen, das den Kundenerwartungen entspricht,
- neue Produkte oder Produktgruppen auf den Markt zu bringen (Produktinnovationen),
- bereits auf dem Markt befindliche Produkte oder Produktgruppen zu verändern (Produktvariation),
- wenn notwendig, bisher geführte Produkte oder Produktgruppen aus dem Sortiment herauszunehmen (Produkteliminierung),
- einem Produkt einen Zusatznutzen zu geben (Kundendienst, Betreuung des Kunden auch nach dem Kauf),
- eine verkaufswirksame, zweckmäßige Verpackung zu erarbeiten,
- eine Marke zu entwickeln, um sich von anderen Produkten abzuheben.

Das Erfolgspotenzial einer Unique Selling Proposition (USP) hängt wesentlich davon ab, dass die Einzigartigkeit Ihres Produkts/Ihrer Dienstleistung/Ihres Erscheinungsbildes

- von den Kunden erkannt wird,
 - für den Kunden eine besondere Bedeutung hat und
 - von der Konkurrenz schwer einholbar ist.
- Die USP trägt wesentlich zu Ihrem Unternehmenserfolg bei!

Preisgestaltung (Preispolitik)

Die Preispolitik beschäftigt sich mit allen Entscheidungen, den „richtigen“ Preis zu finden und diesen schließlich auch optimal auf dem Markt durchzusetzen.

Einfluss auf den erzielbaren Preis haben dabei

- Rabatte,
- Lieferkonditionen,
- Zahlungsbedingungen,
- Kreditierung,

d.h., Sie müssen diese Bestandteile des Preises in Ihrer Kalkulation berücksichtigen.

An welchem Preis können Sie sich orientieren?

- An der eigenen Kalkulation (Kosten plus Gewinnspanne),
- an Konkurrenzprodukten,
- an der „Werte-Erwartung“ Ihrer Kunden (Luxusartikel verlieren mit relativ niedrigen Preisen für den Kunden oft auch an Attraktivität).

Eine Checkliste zur Preisentscheidung finden Sie im Internet unter www.gruenderservice.net (Markt ⇒ Marketing).

Warenverteilung (Distributionspolitik)

Die Distributionspolitik trifft Vorkehrungen, um das jeweilige Produkt

- im richtigen Zustand,
- zur rechten Zeit,
- am gewünschten Ort,
- in der jeweils nachgefragten Menge zur Verfügung zu stellen.

Sie müssen dabei entscheiden, wie Sie Ihr Produkt (Dienstleistung) verteilen wollen, ob über einen eigenen Außendienst oder über den Groß- und Einzelhandel. Auch Fragen der Lagerhaltung und des Transportes sind zu klären.

Ein weiteres Vertriebssystem könnte auch Franchising sein. Detaillierte Informationen zu diesem Thema finden sie im „Leitfaden zum Franchising“, als Download unter www.gruenderservice.net unter dem Punkt „Publikationen“.

Marktbearbeitung (Kommunikationspolitik)

Sind auch Sie dem Missverständnis erlegen, Marketing sei Werbung? Spätestens hier sehen Sie, dass Werbung nur eine Komponente aus dem Marketingmix ist.

Bevor Sie eine Werbeaktion planen oder mit einer Werbeagentur Kontakt aufnehmen, überlegen Sie bitte:

- Welche Ziele möchte ich durch die Werbung erreichen (z.B. Erreichen eines bestimmten Bekanntheitsgrades, Umsatzsteigerung um 10% etc.)?
 - Wen will ich ansprechen (genaue Festlegung der Zielgruppe)?
 - Welche finanziellen Mittel habe ich zur Verfügung?
- Eine Checkliste zum Werbebudget finden Sie im Internet unter www.gruenderservice.net (Markt ⇒ Marketing).
- Wie gestalte ich meine Werbebotschaft? (Wie bringe ich den Nutzen meines Produktes oder meiner Leistung zum Kunden hinüber?)



- Welche Werbemittel setze ich ein?
 - Inserat
 - Flugblatt
 - Plakat
 - Mailings
 - Telefonmarketing
 - Fernsehen, Radio
 - Internet (Newsletter), CD-ROM
 - Persönlicher Verkauf

Generell gilt, dass sich für kleine und mittlere Betriebe am ehesten lokale Zeitungen, Flugblätter und Prospekte (zur Beilage in Zeitungen) eignen.

Daneben hat sich eine Art der Werbung, nämlich das **Direct-Marketing**, sehr gut bewährt. Es geht dabei um die wirkungsvolle Erstellung von Werbebriefen, die, mit persönlicher Anrede versehen, an eine genau festgelegte Zielgruppe versandt werden. Im Anschluss daran wird dieser Personenkreis telefonisch kontaktiert. Durch diese gezielte Ansprache kann die gewünschte Zielgruppe ohne große Streuverluste erreicht werden.

Da immer mehr Menschen über einen Internet-Anschluss verfügen, ist die gezielte Kommunikation durch so genannte „Newsletter“ (per E-Mail) äußerst attraktiv geworden. Man kann mit wesentlich geringeren Kosten den gleichen Effekt wie bei den oben beschriebenen Werbebriefen erzielen. Hier gilt es von Beginn an, in der Kundenkartei E-Mail-Adressen zu sammeln. Der Unternehmer sollte dabei jedoch die aktuelle rechtliche Situation berücksichtigen.

Aufgrund der Entwicklung in der Informationstechnologie ist heute ein professioneller **Internet-Auftritt**

(Homepage) von besonderer Bedeutung. Hier gilt es sich genau zu überlegen, wie die Werbebotschaft des Unternehmens von interessierten Kunden schnell und einfach gefunden wird (Suchmaschinen, Banner-Werbung, ...). Dabei gibt es keine regionalen Grenzen mehr - Sie sind weltweit vertreten, egal ob als Klein- oder Großbetrieb. Die Kosten dafür sind durchaus „leistbar“. Aber auch in diesem Bereich braucht es Fachleute - das Internet hat eigene Regeln!

Neben der Werbung ist die direkte **Verkaufsförderung** von großer Wichtigkeit. Diese reicht vom attraktiv gestalteten Geschäftslokal bis hin zum persönlichen Verkaufsgespräch. Legen Sie besonderen Wert auf die Qualifikation Ihres Verkaufspersonals; nicht nur Fach- und Produktwissen sind wesentlich, sondern auch die Fähigkeit, auf die jeweiligen Bedürfnisse des Kunden einzugehen.

Ein weiterer Teil der Kommunikationspolitik ist der Bereich der **Öffentlichkeitsarbeit**, auch Public Relations oder kurz „PR“ genannt. Ziel ist es, in der Öffentlichkeit Vertrauen und Verständnis zu schaffen sowie positives Firmenimage zu erzeugen. Ihre Werbeaussagen werden glaubhafter, und Ihre Mitarbeiter werden motivierter sein.

Wie können Sie Ihr Image beeinflussen?

Versuchen Sie, im öffentlichen Gespräch zu sein. Dies gelingt durch Berichte in der Zeitung, durch „Tage der offenen Tür“ oder durch die Ermöglichung von Betriebsbesichtigungen sowie durch die Förderung von sozialen oder kulturellen Einrichtungen und vieles mehr. Ihrer Kreativität sind in diesem Bereich kaum Grenzen gesetzt.

Achten Sie bei der Kombination dieser Marketinginstrumente jedoch auf eine durchgängige Linie. Nur ein einheitliches Erscheinungsbild lässt sich bei Ihren Kunden oder Interessenten entsprechend verankern. Dies gilt nicht nur in der Werbung und Kommunikation, sondern für den gesamten Marketingmix. Erst durch die optimale Mischung der Maßnahmen in der Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik werden Sie den angestrebten Erfolg erreichen. Wenn Sie nun Ihr Marketingkonzept entworfen haben, bleibt nur noch eins an den Schluss zu stellen:

„Die ganze Schwierigkeit besteht darin, den Grundsätzen, welche man sich gemacht hat, in der Ausführung treu zu bleiben“ (Clausewitz).

WICHTIG!

Stellen Sie sich folgende Marketingfragen!

- Produkt-/Dienstleistungssortiment: Welchen Kundennutzen kann ich anbieten, und wie gestalte ich mein Angebot?
- Marktanalyse: Wer sind meine Kunden, Konkurrenten? Welche Kunden kommen in Frage? Was sind die Wünsche dieser Kunden?
- Werbung ist teuer! - Wie viel kostet mich die Werbung?
- Maßnahmen setzen und Kosten bedenken!

Eine gute Finanzierung ist die Grundlage für den erfolgreichen Aufbau Ihres Unternehmens. Gerade für junge Unternehmen ist die Finanzierung allerdings oft ein Problem. Eigenkapital ist kaum vorhanden, Erfolge oder Referenzen sind noch nicht nachzuweisen. Potenzielle Kapitalgeber können die Erfolgchancen nur schwer beurteilen und gehen ein dementsprechend hohes Risiko ein.

Umso wichtiger ist es, dass Sie Ihre Geschäftsidee, die Marktsituation und die finanziellen Erfordernisse in einem schriftlich formulierten Businessplan oder Geschäftsplan übersichtlich darstellen. Denn jeder, der Geld investieren soll, will wissen, wofür er sein Geld hergibt und wie dieses wieder mit einer entsprechenden Verzinsung zurückfließen soll.

(Businessplanerstellung: Seite 64 und unter www.gruenderservice.net)

Bereiten Sie daher die Finanzierung als Teil des Businessplanes gut vor, und bedenken Sie, dass potenzielle Geldgeber für die Prüfung Ihres Vorhabens eine gewisse Zeit benötigen.

Sie sollten sich daher vor dem Start klar darüber sein,

- welche finanziellen Mittel Sie konkret benötigen,
- wie Sie diese aufbringen und welchen Beitrag Sie dazu leisten können und
- welche Förderungen dafür möglich sind.

2.3.1 Der Kapitalbedarf

Die genaue Ermittlung des Kapitalbedarfs gehört zu den wesentlichen Aufgaben jedes Existenzgründers. Eine genaue Kapitalbedarfsplanung hilft, die Liquidität zu sichern und Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) zu vermeiden. Dazu gehört aber nicht nur der langfristige Kapitalbedarf für das Anlagevermögen wie Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge, sondern auch der kurzfristige Kapitalbedarf für das Umlaufvermögen.

Hier müssen Sie an das Material- und Warenlager, an das Fertigwarenlager und an noch nicht eingegangene Zahlungen denken. Nicht zuletzt sollten Sie die finanziellen Belastungen während der Anlaufphase des Betriebes berücksichtigen.

Der Kapitalbedarf für Investitionen (Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge usw.)

Der Kapitalbedarf für die geplanten, notwendigen Investitionen lässt sich durch Einholung von Angeboten relativ leicht feststellen. Sie sollten dabei aber auch Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Notariatskosten, Gebühren und Kosten der Kapitalbeschaffung berücksichtigen. Versuchen Sie, den Kapitalbedarf so genau wie möglich zu ermitteln. Im Zweifelsfall ist eine grobe Schätzung besser als das Weglassen (d.h. Übergehen) dieses Postens. Der Kapitalbedarf darf nicht zu knapp ermittelt werden. Eine Reserve von etwa 10% sollten Sie in jedem Fall einplanen.

Kapitalbedarf für Waren und Materiallager

Wenn Sie einen Produktionsbetrieb planen, müssen Sie vom geplanten Jahresumsatz den dafür notwendigen Materialverbrauch ableiten. Aus Branchenvergleichszahlen ist zu ermitteln, wie oft sich das Lager im Jahr „umschlägt“. Der daraus zu ermittelnde durchschnittliche Lagerbestand ist eine wichtige Größe der Kapitalbedarfsplanung. Bei der Planung eines Einzelhandelsgeschäftes ist es wichtig, den Umfang der Warenausstattung festzustellen. Über die von den Lieferanten erfragten Einkaufspreise ist der Wert des notwendigen Warenbestandes zu ermitteln.

Laufender Kapitalbedarf

Wenn Sie überlegen, welcher Zeitraum zwischen Auftragseingang und Zahlungseingang vergeht, können Sie leicht feststellen, dass zur Überbrückung dieser Zeitspanne ebenfalls finanzielle Mittel notwendig sind. In diesem Zusammenhang wird es von großer Bedeutung sein, ob in Ihrer Branche Zahlungsziele üblich bzw. notwendig sind oder ob die Bezahlung der Ware sofort erfolgt.

In jedem Fall muss mit einer Anlaufzeit gerechnet werden, in der die Einnahmen geringer sind als die Ausgaben. Damit diese Durststrecke nicht zu groß wird, sind bei der Berechnung des Betriebsmittelbedarfs folgende Positionen zu berücksichtigen: Außenstände, Personalkosten, Miete oder Pacht, ebenso Büro- oder Verwaltungskosten sowie Energie- und Fahrzeugkosten, aber auch Zinsen. Notwendige Privatentnahmen (Lebensunterhalt, div. private Versicherungen, persönliche Steuern, Miete bzw. Belastungen für das eigene Heim) dürfen Sie in dieser Aufstellung des Betriebsmittelbedarfs ebenfalls nicht übersehen.

Gerade der laufende Kapitalbedarf ist oft gar nicht so einfach abzuschätzen. Ein Finanzplan kann Ihnen dabei helfen.

Der Finanzplan als Hilfsmittel

Der Finanzplan ist eine Gegenüberstellung der Zahlungseingänge (Umsätze, Privateinlagen, Kreditzusagen) und der Zahlungsausgänge (z.B. für laufende Kosten, Investitionen, private Lebensführung, ...) pro Monat (vgl. Abb. nächste Seite)

Da am Anfang die Aufträge oft noch nicht in vollem Umfang vorhanden sind und bestehende Aufträge zuerst ausgeführt und erst später bezahlt werden, sind während der ersten Monate naturgemäß die Einnahmen geringer als die Ausgaben. Durch die Gegenüberstellung der geplanten Ein- und Auszahlungen ersehen Sie das jeweilige Monats-Minus (Unterdeckung) oder das jeweilige Monats-Plus (Überdeckung). Sind mehrere Monate beim Start im Minus (also die Ausgaben höher als die Einnahmen), kann sich gleich ein höherer Minusbetrag ansammeln, der meist über einen Kontokorrentkredit (Kreditrahmen) vorfinanziert werden muss, bis die ausstehenden Beträge dann über den Umsatz

wieder ins Unternehmen zurückfließen. Mit Hilfe des Finanzplanes können Sie also die Höhe Ihres Kreditrahmens für den laufenden Kapitalbedarf abschätzen. Bei der Planung Ihrer Umsätze sollten Sie eher vorsichtig vorgehen. Zusätzlich sollte eine gewisse Reserve eingeplant werden, da insbesondere die Einnahmenseite oft nicht so genau abgeschätzt werden kann.

WICHTIG!

- Planen Sie eine ausreichende Liquiditätsreserve ein!
- Denken Sie auch an möglicherweise „Unvorhersehbares“.
- Reduzieren Sie Ihren Betriebsmittelbedarf durch sofortige Rechnungslegung, durch rationelle Lagerhaltung, durch eine konsequente Zahlungsüberwachung und ein geordnetes Mahnwesen.
- Beachten Sie, dass bei steigenden Umsätzen der Betriebsmittelbedarf durch höhere Kosten und höhere Außenstände ebenfalls wächst und finanziert werden muss.

KAPITALBEDARFSERMITTLUNG

INVESTITIONEN	Euro
Grundstück:	
Kaufpreis, Nebenkosten für Makler, Vertragskosten, Steuern, Erschließung, ...	
Bauliche Investitionen:	
Neu- und Umbauten, Adaptierung von Räumen, Kautio n bei Miet- und Pachtobjekten	
Einrichtung:	
Büroausstattung, Maschinen und Werkzeuge, Lagereinrichtung, Ausstellungsräume, Sonstige, ...	
Fuhrpark:	
PKW, Kombi, LKW, Sonstige, ...	
Sonstige Investitionen:	
WARENLAGER	
Startwarenlager für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, evtl. Handelsware	
LAUFENDE KOSTEN - STARTKOSTEN	
Gründungskosten wie Anmeldegebühren, Gesellschaftsgründung (Notar, Steuerberater oder Rechtsanwalt, Firmenbuch) sowie laufende Kosten zur Überbrückung der Startphase (bis entsprechende Umsätze erreicht werden) für z.B. Eröffnungswerbung, Miete, Telefon, private Lebensführung, Löhne, ... (vgl. dazu auch die Daten aus dem Finanzplan)	

Finanzplan

Finanzplan = Gegenüberstellung von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen

Geldbeträge in Euro pro Monat/pro Quartal/pro Jahr

	Monat 1	Monat 2	...	Monat 12
1. Zahlungsmittelanfangsbestand				
2. Geplante Einzahlungen				
Umsätze (inkl. USt.)				
aus Kreditzusagen				
Privateinlagen				
sonstige Einzahlungen (inkl. USt.)				
Summe Einzahlungen (1) + (2)				
3. Geplante Auszahlungen				
auszahlungswirksame Kosten lt. Kostenplan (inkl. USt.)				
Auszahlungen für Investitionen (inkl. USt.)				
Auszahlungen für Material (inkl. USt.)				
Privatentnahmen				
Zahlungen an Finanzamt				
Zinszahlungen/Bankspesen				
Kapitaltilgungen				
sonstige Zahlungen (inkl. USt.)				
Summe Auszahlungen				
Unter-/Überdeckung (1) + (2) - (3)				
Deckung des Fehlbetrages				
Kontokorrent/Darlehen				
Privateinlagen				
Sonstiges				
Verwendung des Mehrbetrages				

2.3.2 Die Kapitalbeschaffung

2.3.2.1 Arten von Kapital

Eigenkapital

Wie viel Kapital haben Sie selbst?

Der erstellte Kapitalbedarfsplan hat eine bestimmte Geldsumme ergeben, die Sie zum Start Ihres Unternehmens unbedingt brauchen werden. Jetzt können Sie überlegen, wie „reich“ Sie sind! Welchen Teil des Kapitalbedarfs können Sie selbst aufbringen? Überlegen Sie mit Hilfe einer Aufstellung, was Sie an Bargeld (z.B. Sparguthaben), an Sachwerten, die Sie kurzfristig liquidieren können (Wertpapiere, Wertgegenstände), aber auch an Werten, die Sie eventuell belehnen lassen können, besitzen (Lebensversicherungen, Bausparverträge, Grundbesitz, Wertgegenstände). Überlegen Sie

auch, ob Sie die Möglichkeit haben, Ihre bisherigen Lebenshaltungskosten zu senken, bzw. ob Sie bereits vorhandene Maschinen oder ein Fahrzeug in das Unternehmen einbringen können. So manche Leistungen werden Sie wahrscheinlich selbst erbringen können, beispielsweise das Einbringen gewisser Einrichtungsgegenstände, Durchführung diverser Adaptierungs- und Renovierungsarbeiten usw. Es gibt keine allgemein gültige Regel darüber, wie viel Eigenkapital Sie aufbringen sollten. Viele Banken verlangen, je nach Branche und Finanzierungsvolumen, üblicherweise zwischen 20 und 30 Prozent Eigenkapitalanteil.

WICHTIG!

Eigenkapital ist nicht rückzahlbar. Die Verzinsung erfolgt ertragsabhängig. Es sind keine Sicherheiten zu bieten.

Überlegen Sie, ob Sie Ihren Eigenkapitalanteil auch durch

- die Beteiligung von Angehörigen, Freunden und Bekannten,
- die Aufnahme von Partnern in Form einer Gesellschaftsgründung oder
- durch öffentliche oder private Risikokapitalgeber (Beteiligungs- und Venture-Capital-Gesellschaften) erhöhen können. Übrigens gibt es von der Austria Wirtschaftsservice GmbH unter bestimmten Voraussetzungen auch Eigenkapital-Garantien in Form von Ausfallhaftungen für die Kapitalgeber (siehe dazu „Förderungen“ auf Seite 18).

Fremdkapital

Nachdem Sie Ihr Eigenkapital und mögliche Eigenleistungen zusammengestellt haben, werden Sie wahrscheinlich feststellen, dass Sie zusätzlich Fremdkapital, d.h. Kredite, zur vollständigen Finanzierung Ihres Gründungsvorhabens benötigen.

WICHTIG!

Fremdkapital sind Schulden. Die Zinsen sind ertragsunabhängig zu zahlen. Fremdkapital ist in der Regel nicht ohne Sicherheiten und die persönliche Haftungsübernahme zu bekommen.

2.3.2.2 Möglichkeiten der Finanzierung

Bankkredit

- Investitionskredit

Der Investitionskredit dient zur Finanzierung des Anlagevermögens (Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge usw.) und den Umbau von Gebäuden. Investitionskredite werden mittelfristig bis langfristig gewährt, d.h., sie haben eine Laufzeit von etwa vier bis 20 Jahren. Die Laufzeit des Kredites sollte der Nutzungsdauer der damit finanzierten Güter entsprechen. Suchen Sie rechtzeitig vor der Investition um einen Kredit an.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch: Hohe Investitionskredite und der damit meist verbundene große Fremdkapitalanteil können durch starke Zinskostenbelastungen und hohe Tilgungsraten aber gefährlich werden. Vor allem bei rückläufigen oder zu geringen Erträgen, denn der Kredit muss aus dem Gewinn getilgt werden. Klären Sie mit Experten (Unternehmensberater, Bank etc.), ob die Aufnahme hoher Investitionskredite sinnvoll ist oder nicht. Es gibt auch die Möglichkeit, Fremdwährungskredite aufzunehmen. Probleme sind dabei die Kursrisiken und die Zinsentwicklung. Daher ist eine laufende Beobachtung anzuraten.

(Sprechen Sie in dieser Angelegenheit vielleicht mit einem Finanzierungsberater.)

- Kontokorrentkredit

Der Kontokorrentkredit (auch Betriebsmittelkredit genannt) dient dem laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehr. Über dieses Konto erfolgen alle laufenden Überweisungen, werden Schecks gutgeschrieben bzw. abgebucht und Daueraufträge durchgeführt. Bis zur mit der Bank vereinbarten Höhe (Kontokorrent-Kreditrahmen) können Sie über diesen Kredit frei verfügen. Er ist unbürokratisch und flexibel. Die Zinsen werden nur für den tatsächlich in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet. Der Kontokorrentkredit sollte aber nur als kurzfristiges Finanzierungsmittel - für laufende Zahlungen und nicht für Investitionen - eingesetzt werden. Natürlich erwachsen für diese flexible Kreditform zusätzliche Spesen und Gebühren. Lassen Sie sich daher von Ihrer Bank über sämtliche Konditionen genau aufklären.

Leasing

Leasing ist heute eine häufige Finanzierungsalternative, bei der Sie Investitionsgüter anmieten und nach einer gewissen Dauer zum Rückkaufpreis übernehmen können. Vorteile des Leasings: Schonung des Eigenkapitals, geringere Auslastung der Kreditsicherheiten und damit oft leichtere Finanzierung, günstigere Versicherungsprämien im Kfz-Leasing. Ein exakter Kostenvergleich zwischen Leasing und Kredit ist nur im Einzelfall möglich. Beraten Sie sich daher mit einem Leasingexperten (Wirtschaftstreuhand, Unternehmens- oder Finanzberater etc.).

Venture-Capital-Finanzierung

Venture-Capital ist eine Beteiligungsfinanzierung und damit Risiko- oder Eigenkapital. So genannte Venture-Capital-Gesellschaften beteiligen sich an jungen Unternehmen mit dem Ziel, mit dem investierten Kapital bei Wiederveräußerung der Beteiligung Gewinne zu erzielen. Beteiligungsgesellschaften konzentrieren sich in der Regel auf einen eingeschränkten Kreis von jungen Unternehmen

- mit innovativen Ideen,
- überdurchschnittlichen Wachstums- und Ertragschancen,
- die einen detaillierten Businessplan vorlegen,
- von ihren unternehmerischen Fähigkeiten überzeugen können
- und zudem ein entsprechend großes Finanzierungsvolumen erfordern (ca. 400.000,- Euro und darüber - ist jedoch abhängig vom Einzelfall und dem Venture-Capital-Geber).

Für den Großteil der Gründer ist Venture-Capital daher **keine** Finanzierungsalternative.

Lieferantenkredit

Der bequemste, aber teuerste Kredit ist der so genannte Lieferantenkredit. Er muss nicht beantragt werden und wird formlos gewährt. Dieser „Lieferantenkredit“ entsteht dadurch, dass Sie eine Ware oder eine Dienstleistung nicht bei Erhalt, sondern erst später bezahlen. Der Lieferant räumt Ihnen ein Zahlungsziel, z.B. 30 Tage, ein. Dazu kommt noch, dass der Lieferantenkredit zumindest auf den ersten Blick nichts kostet!

Überlegen Sie aber bitte einmal, was eine Zahlungsbedingung „zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit Abzug von 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug“ bedeutet und welche effektive Jahresverzinsung Sie akzeptieren, wenn Sie erst nach 30 Tagen und ohne Skontoabzug bezahlen. Anhand der folgenden Formel ist die tatsächliche Jahresverzinsung leicht auszurechnen:

$$\text{Jahreszinssatz} = \frac{\text{Skonto (\%)} \times 360}{\text{Kreditdauer (Tage)}}$$

Danach ergibt sich für das angeführte Beispiel:

$$\text{Jahreszinssatz} = \frac{2 (\text{Skonto}) \times 360}{30 (\text{Zahlungsziel}) - 10 (\text{Skontoziel})} = 36\%$$

Die Frage, ob es günstiger ist, das angebotene Zahlungsziel auszunützen, oder stattdessen unter Abzug von Skonto durch Inanspruchnahme beispielsweise eines Kontokorrentkredites zu bezahlen, hat sich damit vermutlich von selbst beantwortet.

Kundenanzahlungen

Anzahlungen von Kunden sind eine äußerst günstige Finanzierungsform. Sie erhalten vom Kunden einen Teil der Rechnung im Voraus bezahlt und können damit wiederum Ihre Vorleistungen für den Auftrag, wie Wareinkäufe, Vorarbeiten etc., ohne Fremdfinanzierung begleichen. Das Problem dabei ist allerdings, dass Vorauszahlungen nicht unbedingt in allen Branchen üblich sind und dass Sie als „Neuer“ auf dem Markt Kunden gewinnen müssen und daher Anzahlungen oft nicht durchsetzen können. Wo dies aber möglich ist - auch wenn es nur um kleine Beträge geht -, sollten Sie diese Möglichkeit der Finanzierung jedenfalls nutzen.

2.3.2.3 Das Finanzierungsgespräch

Unterlagen professionell aufbereiten

Unabhängig davon, ob Sie für Ihre Gründung einen Bankkredit, Beteiligungskapital oder Förderungen in Anspruch nehmen wollen - Ihre potenziellen Geldgeber wollen klarerweise sehr genau wissen, worin sie ihr Geld investieren. Ein Geschäfts- oder Businessplan ist daher für jedes Finanzierungsgespräch unbedingt erforderlich.

Je professioneller und überzeugender Sie Ihren Businessplan gestalten, desto einfacher wird es für Sie sein, zum notwendigen Geld zu kommen.

Eine Anleitung zur Erstellung eines Businessplans finden Sie auf Seite 64 oder unter der Internet-Adresse: www.gruenderservice.net.

Das Gespräch mit der Bank

Ein wesentlicher Partner bei der Fremdfinanzierung ist natürlich die Bank.

Folgende Tipps sollten Sie als Vorbereitung auf ein Bankgespräch beachten:

- Bereiten Sie sich gut vor (Businessplan, Konzept inklusive Planrechnungen).
- Überlegen Sie sich vorher genau, was Sie eigentlich von der Bank wollen. Einen Investitionskredit, einen Kontokorrentkredit, für welche Investitionen oder Betriebsmittel, in welcher Höhe, mit welcher Kreditlaufzeit, ...
- Damit Sie die Konditionen vergleichen können, holen Sie von mehreren Banken ein Angebot ein.
- Vereinbaren Sie eine höchstens vierteljährliche Kapitalisierung (Kreditabrechnung, bei welcher wiederum Zinsen zugeschlagen werden). Mehrmaligere Kapitalisierung verteuert Ihren Kredit spürbar.
- Verlangen Sie die Angabe sämtlicher sonstiger Kosten wie Bearbeitungsgebühr, Provisionen, Gebühren, Spesen, und versuchen Sie, diese zu senken oder herauszuverhandeln.
- Vereinbaren Sie nach Möglichkeit die Angabe des Effektivzinssatzes. (Der Effektivzinssatz berücksichtigt alle einmaligen und laufenden Spesen sowie eine jährliche Abrechnung der Zinsen.) Der effektive Jahreszins ermöglicht einen direkten Kostenvergleich zwischen verschiedenen Kreditangeboten.
- Lassen Sie sich die Kreditusage schriftlich bestätigen.
- Vereinbaren Sie die Koppelung des Zinssatzes an einen Referenzzinssatz (z.B. Sekundärmarktzinssatz, EURIBOR). Damit ersparen Sie sich laufende Verhandlungen über den Zinssatz mit der Bank und können davon ausgehen, dass Zinsänderungen dem Markt entsprechen. Klären Sie ab, wie lange

der Zinssatz fix ist und von welcher Größe er nachher abhängig gemacht wird.

- Erkundigen Sie sich im Vorfeld bereits über mögliche Förderungen (z.B. bei Ihrer Wirtschaftskammer).
- Ziehen Sie gegebenenfalls neutrale Experten zu Rate (Unternehmens-, Finanzberater).
- Überlegen Sie, welche Sicherstellungen Sie der Bank bieten können (Bürgschaften, Hypotheken u.ä.).
- Sehen Sie die Bank als Partner in Geldangelegenheiten, und informieren Sie die Bank über den laufenden Geschäftserfolg. Wenn Sie zusätzliche Finanzierungserfordernisse haben (beispielsweise bei kurzfristiger Überziehung des Kontokorrentkredites), suchen Sie sofort das Gespräch mit Ihrer Bank. Warten Sie nicht, bis man Sie von der Bankseite auf diese zusätzliche Überziehung anspricht. Erweisen Sie sich als seriöser Partner, auf dessen Verhalten sich die Bank verlassen kann.
- Beachten Sie bei der Finanzierung die diversen „Finanzierungsgrundsätze“. So soll beispielsweise die Laufzeit eines Kredites mit der Dauer der wirtschaftlichen Nutzung des Investitionsgutes ungefähr übereinstimmen.

Was kostet ein Kredit wirklich?

Die Kosten eines Kredites bestehen nicht nur aus dem angegebenen Zinssatz. Sie sind auch abhängig von der Laufzeit des Kredites, der Ratenhäufigkeit (Anzahl der Raten), aber auch der Ratenfälligkeit. Außerdem sollten Sie sich über etwaige Auslagen und Nebenkosten, die Höhe von Kreditprovisionen sowie die Art der Zinsverrechnung (Termin, zu dem die Höhe des Zinsanteils der Rate bestimmt wird) und die Art der Tilgungsverrechnung (das ist der Zeitpunkt, zu dem die Tilgung von der Restschuld abgezogen wird) informieren. Beurteilen Sie deshalb die Kosten eines Kredites nicht nur nach dem Zinssatz, sondern beziehen Sie alle Kreditkonditionen in Ihre Überlegungen mit ein. Beim Vergleich zweier Kreditangebote kann es daher durchaus sein, dass das Angebot mit dem vermeintlich niedrigeren Zinssatz aufgrund der sonstigen Kreditkonditionen ungünstiger ist. Lassen Sie gegebenenfalls die Kreditangebote von einem Fachmann (Unternehmens- oder Finanzberater) prüfen.

WICHTIG !

Lassen Sie sich den Effektivzinssatz angeben! Der Effektivzinssatz berücksichtigt auch alle einmaligen und laufenden Spesen, Entgelte und Gebühren. Der effektive Jahreszins ermöglicht einen direkten Kostenvergleich zwischen verschiedenen Kreditangeboten.

Nähere Infos zum Thema Finanzierung finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.net.

2.3.3 Förderungen

Es gibt zahlreiche Fördermodelle für bestehende Unternehmen und Existenzgründer auf Bundes-, Landes-, teilweise auch auf Gemeindeebene. Möglichkeiten und Art der Förderungen sind dabei von mehreren Faktoren abhängig (z.B. Neugründung oder Übernahme, Branche, Standort, Geschäfts-idee, Wachstumspotenzial, ...) und daher immer im Einzelfall abzuklären. Einen ersten Überblick über mögliche Förderungen kann Ihnen die Förderdatenbank der Wirtschaftskammern unter der Adresse <http://wko.at/foerderungen> bieten.

Nehmen Sie in weiterer Folge die persönliche Beratung über die Fördermöglichkeiten in Ihrer Wirtschaftskammer bzw. bei Ihrer Bank in Anspruch.

Beachten Sie bitte,

- dass bei den meisten Förderungsaktionen für Jungunternehmer nur Investitionen gefördert werden,
- dass die Vergabe in der Regel nach banküblichen Sicherheiten erfolgt,
- dass ein Rechtsanspruch auf geförderte Kredite nicht besteht.
- Reichen Sie allfällige Förderungsanträge rechtzeitig ein, und beachten Sie dabei die Bearbeitungsdauer. Die Einreichung ist meist bei Ihrer Hausbank vorzunehmen.
- Die Anträge für Förderungsmittel müssen im Allgemeinen vor Durchführung der Investitionen unter Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise (z.B. Kostenvoranschläge) gestellt werden.

WICHTIG!

- Einen ersten Überblick über mögliche Förderungen erhalten Sie unter <http://wko.at/foerderungen>.
- Förderansuchen sind VOR der Investition zu stellen.
- Förderungen bedeuten lediglich eine Unterstützung Ihres Finanzierungsvorhabens, sind aber nie ausschlaggebend für die Entscheidung, ob Sie Ihre Geschäftsidee verwirklichen oder nicht.

Die wichtigsten Förderungen im Überblick:

- AWS-Jungunternehmerförderungsaktion

Diese Förderung der AWS (Austria Wirtschaftsservice GmbH) soll die Neugründung und Übernahme von kleinen Unternehmen erleichtern. Ausgenom-

men sind Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft – diese werden über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (siehe unten) gefördert. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse (derzeit 7% - Stand Nov. 2004) zu Investitionen in Höhe von maximal 210.000,- Euro, d.h., der maximale Zuschuss beträgt 14.700,- Euro. Die Kreditzinsen sind an die Entwicklung der sog. Sekundärmarkttrendite nach oben gebunden. Zusätzlich kann auch die Übernahme von Bürgschaften für Kredite beantragt werden. Bei Betriebsübernahmen ist zwischen Neuinvestitionen und Kosten der Übernahme zu unterscheiden. Die Kosten einer Betriebsübernahme werden nur in Form von Bürgschaften gefördert. Die Bürgschaft beträgt 50 bis 80% des Kreditbetrages in Höhe von maximal 300.000,- Euro. Gefördert wird die *erstmalige hauptberufliche Selbstständigkeit*. Diese liegt auch dann vor, wenn Sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Gründung oder Übernahme nicht selbstständig tätig waren. Der Antrag kann innerhalb von zwei Jahren ab Gründung bzw. Übernahme, muss jedoch immer VOR der Investition gestellt werden. Bei Kreditfinanzierungen wenden Sie sich an Ihre Bank. Sie stellt die entsprechenden Anträge für Sie. Wenn Sie über Eigenmittel finanzieren, können Sie sich auch direkt an die Austria Wirtschaftsservice GmbH wenden (www.awsg.at).

- Tourismus - Unternehmensneugründungen und -übernahmen

Unternehmensneugründungen und -übernahmen im Tourismus werden über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) gefördert. Gefördert werden die Gründungs-, Start- und Inangsetzungskosten durch einen Zuschuss von maximal 25%. Der Gründer muss über eine Eigenkapitalbasis von 30% der Gesamtkosten verfügen. Die maximale Förderung beträgt 20.000,- Euro. Der geplante Jahresumsatz muss zumindest 150.000,- Euro betragen und soll nicht über einer Million Euro liegen. Der Antrag zur Förderung der Gründungskosten muss VOR der Firmenbucheintragung (bei z.B. Gesellschaften) bei der ÖHT eingelangt sein.

Nähere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.oeht.at.

- Gründungsbonus - Nachfolgebonus

Ähnlich wie beim Bausparen kann für eine später geplante Betriebsgründung bzw. -übernahme Eigenkapital angespart werden. Für das angesparte Geld gibt es dann bei Gründung oder Übernahme eines Unternehmens bis zu einer Höhe von

max. 55.000 Euro einen Gründungsbonus in Höhe von 14%. Mit Ausnahme von bereits geförderten Sparformen (z.B. Bausparen) ist die Sparform frei wählbar. Das Geld muss mindestens zwei Jahre angespart werden. Die maximale Ansparzeit beträgt sechs Jahre. Mit der Anmeldung zum Gründungsbonus geht man keine Verpflichtung ein. Sollte kein Unternehmen gegründet werden, erhält man die normalen Sparkonditionen, aber keine Zusatzprämie von 14%. Berechtigt sind Personen, die noch nicht selbstständig sind und in den letzten fünf Jahren nicht selbstständig waren. Der Gründungsbonus kann direkt bei der Förderungsstelle des Bundeslandes, in dem der Gründungssparer seinen Wohnsitz hat bzw. sein Unternehmen gründen wird, bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH oder direkt im Internet unter www.gruendungsbonus.at angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt unter Bekanntgabe von Namen, Adresse und Geburtsdatum. Bei Gründung/Übernahme des Unternehmens erfolgt die Auszahlung des Gründungsbonus bzw. des Zinszuschusses bei der AWS (Austria Wirtschaftsservice GmbH), und zwar vor Durchführung der betrieblichen Ausgaben bzw. der Investitionen. Nähere Infos und Anmeldung unter www.gruendungsbonus.at.

- AWS-Eigenkapitalgarantien

Damit soll eine Verbesserung der Finanzierungsstruktur von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden. Für Beteiligungen mit Eigenkapitalcharakter (z.B. GmbH-Anteile, Kommanditeinlagen, stille Beteiligungen, ...) kann von der Austria Wirtschaftsservice GmbH unter bestimmten Voraussetzungen eine Eigenkapitalgarantie übernommen werden. Und zwar für Beteiligungen von natürlichen Personen bis 20.000,- Euro bis zu 100%, für darüber hinausgehende Beteiligungen von natürlichen Personen sowie Beteiligungen von anderen Kapitalgebern bis zu 50%. Die Eigenkapitalgarantie deckt das Risiko des Beteiligungsgäbers bei Insolvenz des Unternehmens ab und ist eine interessante Form für alternative Finanzierungen zur üblichen Bankfinanzierung. Nicht gefördert werden Tourismus- und Freizeitbetriebe sowie Beteiligungen von Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern und nahen Verwandten.

- Double Equity Garantiefonds

Mit dem Double Equity Garantiefonds soll die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen durch Verdoppelung von privatem Eigenkapital erleichtert werden.

Die Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens darf maximal fünf Jahre zurückliegen. Gefördert werden alle Branchen mit Ausnahme der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Die Förderung erfolgt in Form einer Bürgschaft von bis zu 100% für einen Kredit in gleicher Höhe wie das eingebrachte Eigenkapital, maximal bis zu einem Kreditbetrag von einer Million Euro. Die Zinssätze für den Kredit sind an die sog. Sekundärmarkttrendite gekoppelt und damit nach oben begrenzt. Für die Bürgschaft ist ein Entgelt von 1% des Kreditbetrages zu bezahlen. Wenn im Jahresgewinn gedeckt - also erfolgsabhängig -, ist ein weiteres Prozent als zusätzliches Bürgschaftsentgelt zu entrichten. Das Ansuchen ist VOR Durchführung des Vorhabens über das Kreditinstitut bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) einzureichen.

- Sonstige Förderungen

Beachten Sie auch, dass es eine ganze Reihe spezieller Förderungen gibt, beispielsweise für Tourismus, Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Gewerbe und Industrie, Innovations- und Technologieförderungen oder Beratungsförderungen. Das Seed-Financing-Programm der Austria Wirtschaftsservice GmbH fördert beispielsweise junge High-Tech-Unternehmen in der Gründungs- und Aufbauphase. Zur Verfügung gestellt werden einerseits Startkapital, andererseits Beratungs- und Betreuungsleistungen. (Internet: www.awsg.at - Förderungen - Seedfinancing)

- Regionalspezifische Förderungen

Neben den oben genannten bundesweiten Förderungen unterstützen auch die Länder, teilweise auch Gemeinden Betriebsgründungen durch eigene Förderprogramme. Erkundigen Sie sich daher in Ihrem Bundesland über die regionalen Fördermöglichkeiten.

Allgemein gilt:

Je innovationsorientierter Ihr Gründungsvorhaben, desto besser Ihre Förderungschancen. Durch die unterschiedlichen Fördermodelle, aber auch durch Veränderungen bei bestehenden Richtlinien empfehlen wir Ihnen jedenfalls, sich vor einer Investition über die jeweiligen Fördermöglichkeiten zu informieren.

WICHTIG!

Nähere Informationen zu den oben genannten und eventuellen zusätzlichen Förderungen erhalten Sie u.a. in der Wirtschaftskammer (Gründer-Service, Förder-Service) bei Banken und über die Förderdatenbank der Wirtschaftskammern im Internet unter <http://wko.at/foerderungen>.

Das Gewerberecht kann mitunter bei der Betriebsgründung eine Hürde darstellen. Aber bereits 1992 wurde begonnen, die Gewerbeordnung zu modernisieren und Barrieren für den Zugang zum Unternehmerberuf zu beseitigen.

Mit der Gewerbeordnungsnovelle 2002, welche mit 1.8.2002 in Kraft getreten ist, wurden weitere Vereinfachungen, eine neue Einteilung der Gewerbe sowie die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat in Städten mit eigenem Statut) als einheitliche Anlaufstelle geschaffen.

Sämtliche Gewerbe, für die ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, wurden zu den „reglementierten Gewerben“ zusammengefasst (82 reglementierte Gewerbe). In wenigen Fällen ist eine Zuverlässigkeitsprüfung erforderlich. Seit der Gewerberechts-Novelle 1997 gibt es auch eine Anzahl so genannter „Teilgewerbe“, für die eine einfachere Befähigung nachzuweisen ist.

Außerdem gibt es „freie Gewerbe“, die keines Befähigungsnachweises bedürfen. „Freie Gewerbe“ sind Tätigkeiten, die weder von der „Kerntätigkeit“ eines reglementierten Gewerbes erfasst sind, noch deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erfordern. Sie können daher ohne Nachweis einer speziellen Ausbildung bei der Gewerbebehörde angemeldet werden.

2.4.1 Wann braucht man eine Gewerbeberechtigung?

Für jede gewerbliche Tätigkeit benötigen Sie eine Gewerbeberechtigung, die die Gewerbebehörde ausstellt. („Auszug aus dem Gewerberegister“, früher „Gewerbeschein“) Gewerbsmäßigkeit ist gegeben, wenn Sie eine Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht durchführen wollen.

Als „selbstständig“ gilt eine Tätigkeit dann, wenn sie auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird. Als „regelmäßig ausgeübt“ gilt eine Tätigkeit dann, wenn angenommen werden kann, dass die Tätigkeit wiederholt wird oder die Tätigkeit üblicherweise längere Zeit in Anspruch nimmt.

Welche Gewerbeberechtigung erforderlich ist, hängt von der ausgeübten Tätigkeit ab. Wer etwa typische handwerkliche Tätigkeiten verrichtet, benötigt eine Gewerbeberechtigung in einem reglementierten Gewerbe (Handwerk) (z.B. Auto reparieren = Kraftfahrzeugtechnik, Möbelerzeugung = Tischler). Es gibt aber auch einzelne Tätigkeiten, die man nicht so einfach zuordnen kann, bei denen erst zu prüfen sein wird, welche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommen sind nur selbstständige Berufe, die meist ohnehin durch andere Gesetze geregelt sind (z.B. Ärzte, Apotheker, Notare, Landwirte usw.) bzw. die „Neuen Selbstständigen“ (z.B. Psycho- und Physiotherapeuten, Vortragende usw.).

Wenn Sie der Meinung sind, dass es sich bei der Tätigkeit, die Sie ausüben wollen, um keine gewerbliche Tätigkeit handelt, wenden Sie sich an die *nächstgelegene Bezirksstelle der Wirtschaftskammer, das Gründer-Service Ihrer Wirtschaftskammer, allenfalls die Fachgruppe oder die Rechtspolitische Abteilung der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes*. Dort erhalten Sie kostenlos und umfassend Auskünfte.

2.4.2 Welche Arten von Gewerben gibt es?

Für Ihren Gründungsfahrplan ist es wichtig zu wissen, welchem Gewerbe Ihre Tätigkeit zugerechnet wird. Bei reglementierten Gewerben, die Rechtskraftgewerbe sind (z.B. Baumeister, Vermögensberatung), wird das Gewerbe auch bei der Gewerbebehörde (BH, Magistrat) angemeldet. Die Gewerbebehörde überprüft in diesen Fällen noch die Zuverlässigkeit des Gewerbeanmelders und erlässt darüber einen Bescheid. Erst mit Rechtskraft dieses Bescheides darf das Gewerbe ausgeübt werden.

Hingegen können freie Gewerbe, Teilgewerbe und andere reglementierte Gewerbe kurzfristiger agieren: Sie dürfen, falls Sie die Voraussetzungen (siehe Punkt 2.4.3.) erfüllen, die Tätigkeit mit der Anmeldung bei der Behörde aufnehmen, d.h., Sie müssen nicht auf einen Bescheid warten.

Art des Gewerbes	Ausübungsbeginn
freie Gewerbe Teilgewerbe reglementierte Gewerbe	mit Gewerbeanmeldung
reglementierte Gewerbe (Rechtskraftgewerbe)	mit Erteilung des rechtskräftigen Bescheides der Gewerbebehörde

2.4.3 Welche Voraussetzungen sind zu erbringen?

Zu einem Gewerbeschein kommen Sie, wenn Sie folgende **allgemeine Voraussetzungen** erfüllen:

- Eigenberechtigung (vollendetes 18. Lebensjahr)
- Vorliegen eines Aufenthaltstitels zur Ausübung des Gewerbes
- Keine Ausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilungen, Abweisung eines Konkurses mangels Masse)

Diese allgemeinen Voraussetzungen sind auch für die Ausübung eines freien Gewerbes nachzuweisen.

Besondere Voraussetzungen

Für bestimmte Tätigkeiten (das sind die in der Gewerbeordnung aufgezählten reglementierten Gewerbe) ist der jeweils vorgeschriebene Befähigungsnachweis zu erbringen. Detaillierte Auskünfte über die Antrittsvoraussetzungen zu den einzelnen Gewerben erteilen die *nächstgelegene Bezirksstelle der Wirtschaftskammer, das Gründer-Service Ihrer Wirtschaftskammer, allenfalls die Fachgruppe oder die Rechtspolitische Abteilung der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes*.

2.4.4 Welche Befähigungen sind nachzuweisen?

Je nach Art des Gewerbes sind neben den allgemeinen Voraussetzungen auch besondere Voraussetzungen zu erfüllen. Überprüfen Sie daher, ob Sie über die vorgeschriebenen fachlichen und kaufmännischen

Fähigkeiten verfügen und die entsprechenden darauf Bezug nehmenden Belege (Fachschulzeugnisse, Meister- bzw. Befähigungszeugnis oder andere in der jeweiligen Befähigungsnachweis-Verordnung genannten Nachweise wie Verwendungszeiten u.a.) vorlegen können.

Was tun bei fehlendem Befähigungsnachweis?

Personen, die die formal erforderliche Befähigung für das angestrebte Gewerbe nicht voll erfüllen, können

- unter bestimmten Voraussetzungen um Feststellung der individuellen Befähigung (§ 19 GewO) ansuchen;
- einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen;

Gewerbearten und Befähigungsnachweis

Freie Gewerbe: Ein Befähigungsnachweis (Prüfung, Schule etc.) ist nicht erforderlich. Ein Gewerbeschein ist allerdings zu lösen.

Teilgewerbe: Im Vergleich zum reglementierten Gewerbe geringerer Befähigungsnachweis: Lehrabschlussprüfung, fachliche Tätigkeit oder einschlägige Schule bzw. Lehrgang.

Reglementierte Gewerbe:

a) Handwerk: Erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder der Abschluss einer für das betreffende Handwerk einschlägigen Schule (z.B. Uni, HTL, FH, Fachakademie, WMS etc.) gekoppelt mit unterschiedlich langen Praxiszeiten.

b) Sonstige reglementierte Gewerbe: Nach Gewerbe unterschiedliche Befähigungsnachweise erforderlich. Es können Praxiszeiten, Ausbildungen, bestimmte Prüfungen oder Kombinationen daraus vorgeschrieben werden.

c) Rechtskraftgewerbe: Zum jeweiligen Befähigungsnachweis ist zusätzlich die Erteilung eines rechtskräftigen Bescheides über die Zuverlässigkeit erforderlich.

Die Gewerbebehörde kann die individuelle Befähigung feststellen,

wenn keine Gewerbeausschlussgründe vorliegen und durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

Die Begründung soll enthalten:

- Persönlicher Lebenslauf
- Beruflicher bzw. schulischer Werdegang
- Beabsichtigter Standort
- Handelt es sich um die Übernahme oder um die Neugründung eines Betriebes?
- Beschreibung der geplanten Tätigkeit
- Hinweise auf besuchte Weiterbildungskurse, allenfalls bereits abgelegte andere Prüfungen als jene, die auf den Befähigungsnachweis anzurechnen waren

Um die Feststellung der individuellen Befähigung kann gesondert oder in Verbindung mit der Gewerbebeanmeldung bei der Gewerbebehörde (BH, Magistrat) angesucht werden. Das Gewerbe kann jedoch erst nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides ausgeübt werden.

Wenn Sie die Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes nicht erfüllen, weil Sie den Befähigungsnachweis nicht erbringen und eine individuelle Befähigung nicht nachgewiesen werden kann, heißt das noch lange nicht, dass Sie sich als Gewerbetreibender nicht selbstständig machen können. Es besteht die Möglichkeit, den fehlenden Befähigungsnachweis durch einen gewerberechtlichen Geschäftsführer ersetzen zu lassen, wobei der Geschäftsführer den Ihnen fehlenden Befähigungsnachweis besitzen muss (Näheres unter Pkt. 2.4.6).

Fehlende österreichische Staatsbürgerschaft

Ausländische natürliche Personen, die nicht Angehörige eines EWR/EU-Staates sind, dürfen Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist.

Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn Sie einen Aufenthaltstitel haben, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt.

Für alle detaillierten Fragen steht Ihnen die *nächstgelegene Bezirksstelle, das Gründer-Service, allenfalls die Fachgruppe oder die Rechtspolitische*

Abteilung der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes zur Verfügung.

2.4.5 Wer muss die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllen?

Ein Einzelunternehmer muss grundsätzlich in seiner Person die Voraussetzungen für den Gewerbeantritt (die Gewerbeausübung) erfüllen.

Soll das Gewerbe von einer Gesellschaft ausgeübt werden, müssen die Voraussetzungen von einem von der Gesellschaft bestellten gewerberechtlichen Geschäftsführer nachgewiesen werden. Als solcher kann bei Personengesellschaften des Handelsrechts (Offene Handelsgesellschaft/OHG, Kommanditgesellschaft/KG, Offene Erwerbsgesellschaft/OEG, Kommandit-Erwerbsgesellschaft/KEG), wenn für die Ausübung des Gewerbes ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, ein solcherart befähigter persönlich haftender Gesellschafter, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, oder ein solcherart befähigter mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer bestellt werden; der Geschäftsführer ist der Gewerbebehörde anzuzeigen. Die Gewerbeberechtigung, um die die Gesellschaft nach vollzogener Eintragung ins Firmenbuch ansucht, lautet dann auch auf die Gesellschaft.

2.4.6 Der gewerberechtliche Geschäftsführer

Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss den für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen und - wenn nötig - besonderen Voraussetzungen entsprechen und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen; er ist dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich. Deshalb muss er die diesen Verpflichtungen entsprechende selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen. Auch muss er der Erteilung der Anordnungsbefugnis und seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben. Der gewerberechtliche Geschäftsführer, der in einem reglemen-

tierten Gewerbe tätig werden soll, muss auch dann den allenfalls für die Gewerbeausübung erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen, wenn der Betriebs- (Gewerbe-)inhaber gleichfalls diesen Befähigungsnachweis besitzt. Denn jeder Gewerbetreibende ist berechtigt, für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer zu bestellen, um etwa die Überwachung der ordentlichen Durchführung der Gewerbeausübung nicht selbst vornehmen zu müssen.

Der Gewerbetreibende hat die Bestellung und das Ausscheiden sowie die Neubestellung eines Geschäftsführers der Gewerbebehörde anzuzeigen und dieser Anzeige die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, erforderlichen Belege anzuschließen; es sind dies die gleichen Belege, die der Gewerbetreibende selbst der Gewerbeanmeldung anzuschließen hat (siehe Pkt. 2.4.7).

2.4.7 Wie kommt man konkret zu einer Gewerbeberechtigung?

Wenden Sie sich zur Information vorerst an Ihre nächstgelegene Bezirksstelle der Wirtschaftskammer bzw. an das Gründer-Service Ihrer Landeskammer.

Das Gewerbe ist bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat, in deren örtlichem Bereich der Standort, an dem Sie das Gewerbe ausüben wollen, gelegen ist, anzumelden.

Die Gewerbeanmeldung hat zu enthalten:

- Persönliche Angaben (Name, Geburtsdaten, Wohnort, Staatsangehörigkeit)
- Die genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Die Angabe des für die Gewerbeausübung in Aussicht genommenen Standortes

Der Gewerbeanmeldung sind folgende Unterlagen anzuschließen:

Beim Einzelunternehmen:

- Reisepass (falls nötig Aufenthaltstitel)
- allenfalls Heirats- bzw. Scheidungsurkunde
- allenfalls Unterlagen über akademische Grade
- Erklärung über Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen

- NEUFÖG-Bestätigung der Wirtschaftskammer im Falle einer Neugründung bzw. einer Betriebsübernahme durch Neugründer
- allenfalls Befähigungsnachweis (z.B. Zeugnisse)

Bei Gesellschaften:

- Firmenbuchauszug der Erwerbsgesellschaft bzw. der GmbH - nicht älter als drei Monate - oder
- Gesellschaftsvertrag bei Personengesellschaften des Handelsrechts
- Erklärung für den Gewerbeanmelder im Fall der Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers

Wird ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt:

- Reisepass (falls nötig Aufenthaltstitel)
- allenfalls Heirats- bzw. Scheidungsurkunde
- Bestätigung der Gebietskrankenkasse bei Anstellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers
- allenfalls Befähigungsnachweise (z.B. Zeugnisse)
- Geschäftsführererklärung (Erklärung über Betätigung und über Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen)

In vielen Fällen ist zusätzlich zur Gewerbeanmeldung auch eine Genehmigung der Betriebsanlage zu berücksichtigen! (siehe Pkt. 3.1.2).

2.4.8 Wer gibt Auskunft zu gewerberechtlichen Fragen?

Zu allen gewerberechtlichen Fragen, z.B. welche Gewerbeberechtigung für die von Ihnen geplante Tätigkeit erforderlich ist und welche Voraussetzungen - sei es in der Gewerbeordnung oder in sonstigen Gesetzen und einschlägigen Verordnungen (etwa Befähigungsnachweisverordnung) - zu beachten sind, erhalten Sie detaillierte Auskunft bei der *nächstgelegenen Bezirksstelle der Wirtschaftskammer, dem Gründer-Service, allenfalls der Fachgruppe oder der Rechtspolitischen Abteilung in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.*

Die Gewerbeberechtigung verleiht eine Reihe in der Gewerbeordnung enthaltene Rechte, und zwar allgemeine Rechte, die für alle Inhaber einer Gewerbeberechtigung gelten, und besondere Rechte, die

in dem einzelnen Gewerbe ihre Grundlage haben (z.B. Berechtigungsumfang). Sie verbindet aber mit dem Recht zur Gewerbeausübung auch bestimmte Pflichten, deren Nichtbeachtung unter Androhung von Geldstrafen in bestimmter, nach den einzelnen Übertretungen unterschiedlicher, Höhe geahndet wird.

- Halten Sie daher in Ihrem Interesse Kontakt zu Ihrer Bezirksstelle und Fachgruppe.
- Nutzen Sie die Angebote der Wirtschaftskammer und deren Wirtschaftsförderungsinstitut.
- Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG) (Kapitel 5.3).

2.4.9 Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

Mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages kommen in Österreich die EU-Regeln über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zum Tragen.

Die **Niederlassungsfreiheit** ermöglicht Gewerbetreibenden, in jedem anderen EWR/EU-Mitgliedsstaat ein Unternehmen oder eine Gesellschaft zu gründen und zu betreiben.

Die **Dienstleistungsfreiheit** eröffnet Gewerbetreibenden die Möglichkeit, ihre Tätigkeit auch nur vorübergehend über die Grenze, in anderen Mitgliedsstaaten zu verrichten.

Angehörige von EWR/EU-Staaten, die sich in Österreich zwecks Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit niederlassen oder bestellte gewerbliche Arbeiten ausführen wollen, sind Österreichern in Hinblick auf die Staatsbürgerschaft gleichgestellt.

Angehörige von EWR/EU-Staaten haben aber die für die jeweilige Gewerbeausübung in Österreich erforderlichen einschlägigen Berechtigungen zu erwerben.

Erfüllt ein EWR/EU-Staatsangehöriger nicht die Voraussetzungen für den Nachweis der Befähigung nach österreichischem Gewerberecht, ist ihm vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eine **Anerkennung** der den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ersetzenden Qualifikation durch Bescheid auszusprechen, wenn die in der Verordnung BGBl 775/1993, mit der die Richtlinien über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in österreichisches Recht umgesetzt wurden, festgesetzten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen.

Eine Anerkennung ist auszusprechen, wenn der EWR/EU-Staatsangehörige durch Zeugnisse den Nachweis bestimmter fachlicher Tätigkeiten über eine bestimmte Zeit als Selbstständiger, Betriebsleiter, Unselbstständiger oder in leitender Stellung tätig Gewesener nachweist.

Sofern für gewisse Gewerbe keine kürzeren Fristen vorgeschrieben sind, dürfen diese Tätigkeiten auch nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Die allgemeinen Antrittsvoraussetzungen für jedes Gewerbe, die auch ein Österreicher erbringen muss, hat selbstverständlich auch jeder EWR/EU-Staatsangehörige zu erfüllen.

Die gleichen Voraussetzungen gelten auch für EWR/EU-Staatsbürger, die in einer Gesellschaft die gewerberechtliche Geschäftsführung übernehmen wollen.

Da von der oben genannten Verordnung BGBl 775/1993 nicht alle Gewerbe erfasst sind, hat für die dort nicht genannten Gewerbe der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in einer so genannten **Äquivalenzprüfung** binnen vier Monaten zu entscheiden, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine in einem EWR/EU-Staat erworbene Ausbildung oder eine Befähigung dem für die Erlangung eines österreichischen Befähigungsnachweises vorgeschriebenen Zeugnis gleichzuhalten ist.

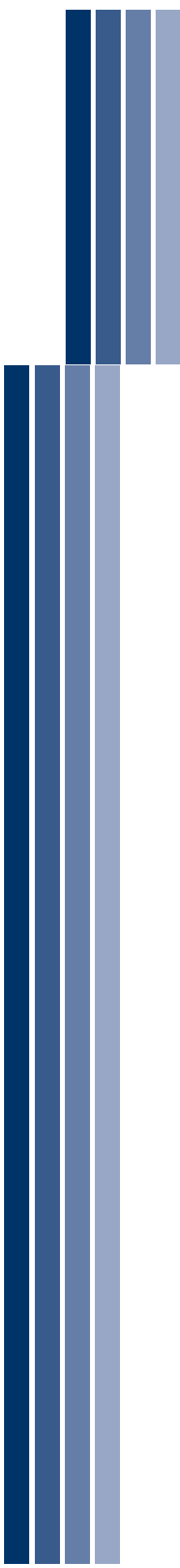
Ist aufgrund der vorgelegten Zeugnisse die Ausbildung oder Befähigung nicht dem österreichischen Befähigungsnachweis als gleichwertig anzusehen, hat der zuständige Bundesminister (BMWA) auszusprechen, dass die fehlende Qualifikation vom Antragsteller durch eine ergänzende inländische fachliche Tätigkeit, einen Anpassungslehrgang bzw. Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

Weitere Informationen zum Gewerberecht finden Sie auch auf <http://wko.at>

Wichtig!

Klären Sie vor der Gewerbeanmeldung ab, ob Sie die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Gewerbes erfüllen. Falls Sie die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht noch immer die Möglichkeit, einen gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen.

Rechtliche Voraussetzungen und Zusatzinfos



3

3.1.1 Standort

Die Standortwahl und die Standortplanung sind wesentliche Faktoren für den Erfolg des Unternehmens. Abhängig von der Art des Betriebes, sind jeweils andere Kriterien für die Beurteilung des optimalen Standortes maßgeblich.

So müssen Produktionsbetriebe besondere rechtliche Vorschriften beachten: Flächenwidmungs- und Bebauungspläne legen die Nutzung eines Gebietes fest, Baubewilligungen und Betriebsanlagengenehmigungen sind oft an bestimmte Auflagen gebunden.

Im Hinblick auf das steigende Umweltbewusstsein bei der Bevölkerung ist auch das natürliche Umfeld des Unternehmens wichtig: Wirft das Unternehmen Umweltprobleme auf, muss es mit allfälligen Umweltschutzauflagen rechnen.

Neben diesen rechtlichen und umweltbezogenen Überlegungen sind weitere Faktoren für die Wahl eines Standortes zu beachten:

- Grundstückskosten
- Verkehrslage (Zufahrt, Parkplätze, Lademöglichkeiten)
- Kapazitäten der öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsleistungen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, Telefon usw.)
- Verfügbarkeit von Arbeitskräften
- Nähe zu Rohstoffen
- Entfernungen zu Lieferanten und Kunden
- öffentliche Subventionen usw.

Für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die sich unmittelbar an die Konsumenten wenden, sind

- die Erreichbarkeit für die Kunden (Verkehrslage, Straßennetz, Parkplatz),
- deren Kaufkraft und Kaufgewohnheiten (Einzugsgebiet, Situation des Arbeitsmarktes, Durchschnittseinkommen der Bevölkerung) und
- die Wettbewerbsslage (Art und Anzahl der Konkurrenzbetriebe)

besonders wichtig.

Wie z. B.:

- Lebensmittelhändler in Wohngebieten
- Schreib- und Papierwaren in Schulumnähe
- größere Supermärkte mit Parkplatzangebot
- Imbiss-Stuben bei Bahnhöfen, Sportplätzen usw.

3.1.2 Betriebsanlagenrecht

Was ist eine gewerbliche Betriebsanlage?

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist. Mit dieser Definition stellt der Gesetzgeber klar, dass es bei der Betriebsanlage darauf ankommt, dass diese dazu bestimmt ist, regelmäßig der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen und nicht nur vorübergehend, wie dies etwa bei einer Baustelle der Fall ist. Typische Beispiele für eine Betriebsanlage sind etwa eine Werkstätte oder ein Verkaufslokal, ein Gasthaus, Hotel, eine Garage, aber auch ein Abstellplatz.

Wann ist eine Betriebsanlage gewerberechtlich genehmigungspflichtig?

Betriebsanlagen bedürfen nur dann keiner Genehmigung, wenn von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen können, wie z.B. reine Bürobetriebe. Im Regelfall ist eine Betriebsanlage jedoch genehmigungspflichtig.

Darüber hinaus können noch weitere (u.a. baurechtliche, arbeitsrechtliche, wasserrechtliche) Bewilligungen erforderlich sein.

Wann muss um eine Betriebsanlagengenehmigung angesucht werden?

Die Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsanlage muss bereits vor Baubeginn vorliegen, d.h., der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid vorliegt.

Welche Behörde ist für die gewerberechtliche Genehmigung zuständig?

Im Allgemeinen ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) die Genehmigungsbehörde. Örtlich zuständig für das Verfahren ist jene Behörde, in deren Bereich die Betriebsanlage liegt.

Welche Verfahrensarten gibt es?

a) Ordentliches Verfahren

Das „ordentliche“ Verfahren läuft im Wesentlichen in vier Phasen ab:

- Antragstellung (dabei sind alle erforderlichen Unterlagen möglichst vollständig beizuschließen)

- Vorprüfung der Behörde
- Augenscheinsverhandlung (unter Beiziehung der Nachbarn)
- Bescheiderlassung (allenfalls unter Erteilung von Auflagen)

b) Vereinfachtes Verfahren (Auftragsverfahren):
Da der Aufwand eines Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens in der Regel ziemlich groß ist, hat der Gesetzgeber für so genannte Bagatellanlagen ein vereinfachtes Verfahren, das so genannte Auftragsverfahren, vorgesehen.

Welche Unterlagen sind dem Ansuchen auf Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung (sowohl beim ordentlichen als auch beim vereinfachten Verfahren) beizuschließen?

Allgemeines zum Genehmigungsverfahren

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass je vollständiger und informativer die der Behörde zur Verfügung gestellten Unterlagen sind, desto rascher und reibungsloser ein derartiges Verfahren abgewickelt werden kann.

Folgende Unterlagen sind einzubringen:

- ein formloser Antrag um Genehmigung der Betriebsanlage
- Lageplan (vierfach) und Plansätze (vierfach)
- Sicherheitsdatenblätter für die zu verwendenden Arbeitsmittel (einfach)
- Name und Anschrift des Eigentümers der Betriebsanlage, Angabe der Grundparzelle und der an diese unmittelbar angrenzenden Grundstücke
- Beschreibung und betriebsinterne Bezeichnung der einzelnen Baulichkeiten
- Beschreibung des Arbeitsablaufes
- Maschinenliste (Type, Kilowatt, Lärmangaben)
- Beschreibung sonstiger technischer Einrichtungen (z.B. Lackieranlage, Waschplatz, Betriebs-tankstelle, Hebebühnen, Laufkräne)
- Betriebszeiten, An- und Ablieferungszeiten
- verwendete Arbeitsmittel und Rohstoffe (Menge, Art, Eigenschaft)
- technische Beschreibung der Feuerungsanlage (sowie eine Darstellung in Form eines Plans)
- Beschreibung der Außenanlagen und deren Entwässerung
- Maßnahmen für den vorbeugenden Grundwasserschutz und Gewässerschutz (Lagerung und Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen, Schmutz und Dachwässerentsorgung usw.)
- Anzahl der Arbeitnehmer (männlich/weiblich)
- Abfallentsorgung
- Haustechnik (mechanische Be- bzw. Entlüftung, Absaugung usw.)

- Brandschutzmaßnahmen (Brandabschnitte, Brandmeldeanlage, Brandbelastung, erste Löschhilfe)
- Beheizmöglichkeit der Arbeitsräume
- Be- und Entlüftung der Arbeitsräume
- Belichtung der Arbeitsräume und Sichtverbindungen ins Freie (Auflistung bzw. Darstellung in Form eines Plans)
- Sanitäreinrichtungen (Darstellung in Form eines Plans)
- geplante Aufenthaltsräume für Arbeitnehmer
- Lärmbelastung für die Arbeitnehmer (ergibt sich aus der Angabe der Maschinenbeschreibung)
- Ausgestaltung der Verkehrswege und der Arbeitsplätze (Stiegen, Türen, Raumhöhen), ergibt sich ebenfalls aus dem Plan
- Schadstoffbelastung
- Raummaße (Darstellung in Form eines Plans)
- Fluchtwege (Bezeichnung im Plan)

Welche Bewilligungen können zusätzlich zur gewerblichen Genehmigung erforderlich sein?

- Baurechtliche Bewilligung

Im Baubewilligungsverfahren prüft die Baubehörde das Vorhaben aus der Sicht des Baurechtes und der Flächenwidmung.

Die Erteilung einer Baubewilligung besagt jedoch keineswegs, dass für das Projekt auch eine Betriebsanlagengenehmigung erteilt wird!

- Wasserrechtliche Bewilligung
- Abfallrechtliche Bewilligung
- Naturschutzrechtliche Bewilligungen
- Forstrechtliche Bewilligung
- Bewilligung nach Bundesstraßengesetz
- Eisenbahnrechtliche Bewilligung

Eine gültige Betriebsanlagengenehmigung hat im Schadensfall (z.B. Arbeitsunfall bzw. Brandkatastrophe) auch eine versicherungs- und zivilrechtliche Bedeutung!

Weitere Informationen zur Betriebsanlagengenehmigung finden Sie auch auf <http://wko.at>

Wichtig!

Bei der Standortwahl sind besonders die Infrastruktur (Erreichbarkeit für Kunden und Mitarbeiter), Flächenwidmung und Wettbewerbslage zu beachten. Setzen Sie sich mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (oder Magistrat) in Verbindung, und klären Sie zusätzlich die Vorgangsweise bei der Betriebsanlagengenehmigung ab.

Jeder Betriebsgründer steht vor der Frage, welche Unternehmensform für ihn die geeignetste ist. Soll er ein Einzelunternehmen gründen, oder ist eine Gesellschaft vorteilhafter? Wenn ja, welche? Und wie heißt dann das Unternehmen?

Allein oder mit Partner?

Diese Frage gehört wohl zu den wichtigsten Entscheidungen, die Sie treffen müssen. Grundsätzlich gilt, dass einer Gründung mit Partnern einer Allein-Gründung der Vorzug zu geben ist. Diese Entscheidung hängt jedoch von Ihnen ab sowie von der Geschäftsidee und den Rahmenbedingungen der geplanten Unternehmensgründung.

Vorteile einer Gesellschaftsgründung

- Gegenseitige Ergänzung in Erfahrung, Wissen und Können
- Bessere Arbeitseinteilung und Zeitersparnis
- Leichtere Kapitalaufbringung
- Geringeres Gründungsrisiko
- Dynamischeres Unternehmenswachstum
- Höhere Erfolgchancen

Dagegen spricht aber, dass die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen eingeschränkt ist, dass man auch für Fehlleistungen der Partner haftet und dass die Entscheidungsfindung meist länger dauert.

Als Alternative wäre zu prüfen, ob man als Einzelner nicht eine Kooperation mit anderen eingehen kann. Die Palette der Bereiche, in denen zusammengearbeitet werden kann, umfasst alle betrieblichen Funktionen und reicht von der Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen über die Erzeugung bis zu Vertrieb und Serviceleistungen oder der Nutzung gemeinsamer Einrichtungen. Die Intensität der Zusammenarbeit ist frei gestaltbar.

Je nach Zielsetzung ist eine lose Kooperation selbstständiger Unternehmen oder auch die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft denkbar.

Worauf ist bei einer Gesellschaftsgründung zu achten?

Bei einer Gesellschaftsgründung besteht die Gefahr,

dass bei der Wahl des Partners die Entscheidung zu stark auf rein emotionaler Basis und zu wenig auf der sachlichen Ebene gefällt wird. Das soll nicht heißen, dass Sie nicht auf Ihr Gefühl achten und auf Ihre innere Stimme hören sollten. Die wichtigste Voraussetzung für den Geschäftserfolg ist ja das Vertrauen in den Partner.

Überlegen Sie sich aber trotzdem - gemeinsam mit Ihrem Lebenspartner -, ob Sie wirklich den richtigen Geschäftspartner gefunden haben, indem Sie sich folgende Fragen stellen:

- Kennen Sie Ihren zukünftigen Geschäftspartner? Haben Sie mit ihm schon konstruktiv und effizient im Team gearbeitet?
- Lebt er in geordneten finanziellen und familiären Verhältnissen?
- Besitzt Ihr Geschäftspartner die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen zum Unternehmer? Genießt er einen tadellosen Ruf in der von Ihnen angestrebten Branche?
- Stimmt die „Chemie“ zwischen Ihnen und Ihrem Geschäftspartner? Und wie ist dies zwischen Ihrem Lebenspartner und dem Geschäftspartner bzw. seinem Lebenspartner?
- Könnte Ihr Geschäftspartner auch ohne Sie erfolgreich ein Unternehmen gründen und führen? Wozu braucht er Sie?
- Welche Konsequenzen hat es für Sie, wenn die Partnerschaft zerbricht?

Da es sich bei dieser Angelegenheit um ein äußerst komplexes Thema handelt, empfiehlt sich der Spruch: „Gut prüfe, wer sich ewig bindet.“

Welche Rechtsformen gibt es?

Die Rechtsform eines Unternehmens steckt die rechtlichen Beziehungen innerhalb des Unternehmens sowie die Beziehung des Unternehmens zu seiner Umwelt ab. Bei der Wahl der richtigen Rechtsform sollten Sie persönliche, steuerliche, betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Kriterien genau abwägen.

So wichtig die Frage der optimalen Unternehmensform und damit die gesellschaftsrechtliche Frage

ist, so komplex ist diese Materie. In die Entscheidung haben das Gewerberecht, mietrechtliche Überlegungen, die Frage der Haftung, die Sozialversicherung oder auch das Steuerrecht mit einzufließen. Weiters gilt es festzulegen, wie die Entscheidungsstrukturen gestaltet werden sollen und ob die in Betracht gezogene Rechtsform von den Gründungs- und laufenden Kosten auch betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Gerade deshalb ist die endgültige Entscheidung sinnvollerweise auch mit Experten zu treffen, die die jeweiligen Vor- und Nachteile aufgrund der individuellen Vorhaben und Gegebenheiten einschätzen können. Die folgende Gegenüberstellung soll einen Grobüberblick über die vorhandenen Möglichkeiten der Rechtsformgestaltung geben, die im Wesentlichen mit drei Vorfragen zu einer ersten und groben Einschätzung führen kann:

- 1) Wie eng will ich mich mit meinem/n potenziellen Geschäftspartner/n binden?
- 2) Will ich eine persönliche Haftung - unter Umständen auch für Fehler der/des Geschäftspartner/s - übernehmen?
- 3) Ist die Rechtsform auch betriebswirtschaftlich sinnvoll?

Die „ideale“ Rechtsform gibt es nicht. Es kommt immer darauf an, welcher Zweck erfüllt werden soll.

Überlegen Sie daher rechtzeitig die Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen, und bedenken Sie: Es gibt keine Rechtsform, die auf Dauer vorteilhaft ist, denn so vielfältig die Gründe für die Auswahl zunächst sind, so unterschiedlich können sich diese früher oder später ändern. Die Frage der optimalen Rechtsform sollte daher in Abständen von einigen Jahren immer wieder aufs Neue untersucht werden.

Damit Sie sich besser zurechtfinden und um Ihnen die Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Rechtsform zu geben, stellen wir hier die gebräuchlichsten Rechtsformen, die Unternehmensgründer wählen, vor.

3.2.1 Einzelunternehmen

Inhaber des Unternehmens ist eine einzige Person, die das Unternehmen betreibt. Inhaber bedeutet, dass die Person sowohl Eigentümer des Unternehmens als auch Pächter sein kann. Der

Einzelunternehmer haftet unbeschränkt mit seinem privaten Vermögen für die Schulden seines Unternehmens. Weil der Unternehmer das volle Risiko trägt, steht ihm auch der Gewinn allein zu.

Dass der Inhaber des Unternehmens dieses allein betreibt, bedeutet noch nicht, dass er gänzlich auf sich allein gestellt ist. Er kann Arbeitnehmer beschäftigen, also Arbeitsverträge abschließen.

Auch die Mitarbeit seiner Familie im Unternehmen ist für ihn eine Möglichkeit, Unterstützung zu finden.

Gründung

Ein Einzelunternehmen entsteht grundsätzlich mit der Gewerbeanmeldung bzw. Bewilligung.

Firmenbuch

Je nach Größe und Umfang des Unternehmens ist eine Eintragung ins Firmenbuch möglich oder nicht. Das Firmenbuchgericht holt sich zur Klärung der Frage ein Gutachten der Wirtschaftskammer. Die Mindestvoraussetzung für die Protokollierung liegt derzeit in der Regel bei einem Jahresumsatz von 400.000,- Euro.

Firma

Die Führung einer Firma ist nur bei Eintragung ins Firmenbuch erlaubt. Ein nicht im Firmenbuch eingetragener Einzelunternehmer hat seinen Vor- und Familiennamen zu verwenden. Er hat keine „Firma“, sondern tritt als Person auf. Es ist jedoch möglich, zusätzlich eine Fantasiebezeichnung, einen erklärenden Zusatz oder ein Logo zu verwenden. In diesem Fall ist es überlegenswert, diese Ergänzung als Marke schützen zu lassen.

Gewerbeberechtigung

Will der Einzelunternehmer einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen, so benötigt er dafür eine Gewerbeberechtigung (Gewerbeschein). Er muss persönlich die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Erlangung der Gewerbeberechtigung erfüllen. Hat er nicht die Möglichkeit, die erforderlichen besonderen (fachlichen/kaufmännischen) Voraussetzungen nachzuweisen, so kann er einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen. Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss sich im Betrieb betätigen und als voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit beschäftigt sein.

Sozialversicherung

Ist der Einzelunternehmer gewerblich tätig - ist er also aufgrund einer Gewerbe- oder anderen Berufsberechtigung Wirtschaftskammermitglied -, so ist er nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert.

„Neue Selbstständige“ - im Wesentlichen sind dies Unternehmer ohne Wirtschaftskammermitgliedschaft (z.B. Vortragende, Physiotherapeuten, ...) - sind ab einem bestimmten Jahreseinkommen ebenfalls nach dem GSVG pflichtversichert.

Steuern

Der Einzelunternehmer wird zur Einkommensteuer veranlagt; er ist verpflichtet, die Umsatzsteuer abzuliefern (vgl. Kapitel 3.8.).

Vorteile:

- Rasche, einfache Gründung - keine Formvorschriften beim Vertrag
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner bis zur Erreichung der Vollkaufmannschaft

Nachteile:

- Unbeschränkte, persönliche Haftung
- Persönliche Erbringung der gewerberechtlichen Befähigung, sonst Anstellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers notwendig

3.2.2 Offene Erwerbsgesellschaft bzw. Offene Handelsgesellschaft

Die offene Erwerbsgesellschaft (OEG) besteht - so wie die OHG - aus mindestens zwei für die Gesellschaftsschulden unmittelbar und auch mit ihrem Privatvermögen haftenden Gesellschaftern. Im Zweifel haben die Gesellschafter gleiche Einlagen zu leisten; die Einlage kann aber auch in der bloßen Leistung von Diensten bestehen. Vom Jahresgewinn steht jedem Gesellschafter in der Regel ein seinem Anteil entsprechender Betrag zu (4% seines Kapitalanteiles kann er auf jeden Fall beheben).

Die offene Erwerbsgesellschaft (OEG) unterscheidet sich von der offenen Handelsgesellschaft (OHG) insbesondere durch ihren Unternehmensumfang.

Während bei der OEG der Unternehmensumfang nicht über den eines Kleinbetriebes (-gewerbes) hinausgehen darf, muss bei der OHG binnen eines Jahres nachgewiesen werden, dass sie den Umfang eines Kleinbetriebes (-gewerbes) überschritten hat. Als Richtwert für das Vorliegen eines Kleingewerbes gilt in der Regel ein Jahresumsatz unter 400.000,- Euro.

Dieser Richtwert orientiert sich an den steuerlichen Bilanzierungsgrenzen.

Gründung

Die Gründung einer OEG setzt einen Gesellschaftsvertrag zwischen mindestens zwei Gesellschaftern voraus. Der Gesellschaftsvertrag ist vom Gesetz an keine Form gebunden, das heißt, er darf auch mündlich geschlossen werden: Allerdings wird die Schriftform empfohlen. Die Mitwirkung eines Notars oder Rechtsanwaltes ist nicht erforderlich. Im Gesellschaftsvertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft geregelt werden. Dazu gehören z.B. die Geschäftsführung und -vertretung, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Abstimmungsverhältnis für wichtige Entscheidungen, Regelungen für Tod, Ausscheiden, Liquidation der Gesellschaft usw.

Firmenbuch

Nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages ist die Personengesellschaft von den Gesellschaftern zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden. In das Firmenbuch müssen alle jene Tatsachen eingetragen werden, die im Außenverhältnis, also für alle Personen, die mit der Gesellschaft geschäftliche Kontakte haben, von Bedeutung sind (z.B. Haftung der Gesellschafter, Vertretungsbefugnis, Firma usw.).

Die OEG wird erst mit der Eintragung im Firmenbuch existent. Vor der Eintragung gibt es eine OEG nicht.

Firma

Der Name der OEG hat aus mindestens einem Namen eines voll haftenden Gesellschafters und einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz zu bestehen. Der Zusatz hat OEG oder offene Erwerbsgesellschaft zu lauten. Der Zusatz „&/und Partner“ ist für gewerblich tätige Erwerbsgesellschaften nur in Verbindung mit dem Zusatz OEG oder offene Erwerbsgesellschaft möglich.

Vertretung

Vom Gesetz her ist jeder unbeschränkt haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, die

Gesellschaft zu vertreten. Soll bei mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern einer (oder mehrere) von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden, so ist dies im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren und im Firmenbuch einzutragen. Eine Beschränkung der Vertretungs- und/oder Geschäftsführungsbefugnis kann nie eine Haftungsbeschränkung gegenüber den Gläubigern bewirken.

Gewerbeberechtigung

Will die Gesellschaft einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen, so muss die Gesellschaft um eine Gewerbeberechtigung ansuchen, die auf die Gesellschaft lauten muss. Damit die Gesellschaft eine Gewerbeberechtigung erhält, ist ein gewerberechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Das kann entweder ein unbeschränkt haftender Gesellschafter sein oder ein vollversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft hat, das mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausmacht.

Sozialversicherung

Bei einer gewerblich tätigen OEG sind alle Gesellschafter in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert.

Gesellschafter einer nicht gewerblich tätigen OEG sind als Neue Selbstständige ab einem bestimmten Jahreseinkommen ebenfalls bei der Sozialversicherungspflicht der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert.

Steuern

Die OEG ist nicht einkommensteuerpflichtig, sondern es sind dies die einzelnen Gesellschafter mit ihrem Gewinnanteil. Die Umsatzsteuer ist von der Gesellschaft zu entrichten. Weitere Einkünfte können bei einem Gesellschafter vorliegen, wenn er von der Gesellschaft Vergütungen (z.B. Mitarbeit, Überlassung von Wirtschaftsgütern) erhält. Diese sind ebenfalls einkommensteuerpflichtig.

Vorteile:

- Rasche und einfache Gründung
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner bis zur Erreichung der Vollkaufmannschaft (ab dieser Grenze OHG)
- Es reicht, wenn einer der Gesellschafter die gewerberechtliche Befähigung erbringt

Nachteile:

Persönliche, unbeschränkte Haftung - solidarisch! (auch bei Beschränkung der Vertretungs- und/oder

Geschäftsführerbefugnis bzw. auch bei Fehlern von Mitgesellschaftern)

3.2.3 Kommandit-Erwerbsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft

Bei der Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG) muss es - sowie bei der KG - mindestens einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementär) und mindestens einen beschränkt haftenden Gesellschafter (Kommanditisten) geben.

Der Komplementär haftet gegenüber den Gläubigern persönlich, unbeschränkt und unmittelbar. Der Kommanditist haftet den Gläubigern nur mit jener Summe, die als Haftenlage im Firmenbuch eingetragen ist. Die Höhe der Einlage ist frei wählbar. Diesbezüglich gibt es keine Vorschriften. Im Bereich der Kommunalsteuer haftet er allerdings unbeschränkt.

Die Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG) unterscheidet sich von der Kommanditgesellschaft (KG) durch ihren Unternehmensumfang. Während bei der KEG der Unternehmensumfang nicht über den eines Kleinbetriebes (-gewerbes) hinausgehen darf, muss bei der KG binnen eines Jahres nachgewiesen werden, dass sie den Umfang eines Kleinbetriebes (-gewerbes) überschritten hat.

Als Richtwert für das Vorliegen eines Kleingewerbes gilt in der Regel ein Jahresumsatz unter 400.000,- Euro. Dieser Richtwert orientiert sich an den steuerrechtlichen Bilanzierungsgrenzen.

Gründung

Die Gründung einer KEG setzt einen Gesellschaftsvertrag zwischen mindestens einem Komplementär und einem Kommanditisten voraus. Der Gesellschaftsvertrag ist vom Gesetz an keine Form gebunden, das heißt, er darf auch mündlich geschlossen werden: Allerdings wird die Schriftform empfohlen. Die Mitwirkung eines Notars oder Rechtsanwaltes ist nicht erforderlich.

Im Gesellschaftsvertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft geregelt werden. Dazu gehören z.B. Einlagen und Beteiligung der Gesellschafter, die Geschäftsführung und -vertretung, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Abstimmungsverhältnis für wichtige Entscheidungen, Regelungen für Tod, Ausscheiden, Liquidation der Gesellschaft usw.

Firmenbuch

Nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages ist die Personengesellschaft von den Gesellschaftern zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden. In das Firmenbuch müssen alle jene Tatsachen eingetragen werden, die im Außenverhältnis, also für alle Personen, die mit der Gesellschaft geschäftliche Kontakte haben, von Bedeutung sind (z.B. Haftung der Gesellschafter, Vertretungsbefugnis, Firma usw.).

Die KEG wird erst mit der Eintragung im Firmenbuch existent. Vor der Eintragung gibt es eine KEG nicht.

Firma

Der Name der KEG hat aus mindestens einem Namen eines voll haftenden Gesellschafters und einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz zu bestehen. Der Zusatz hat KEG oder Kommandit-Erwerbsgesellschaft zu lauten. Der Name des Kommanditisten darf nicht im Wortlaut enthalten sein.

Der Zusatz „&/und Partner“ ist für gewerblich tätige Erwerbsgesellschaften nur in Verbindung mit dem Zusatz KEG oder Kommandit-Erwerbsgesellschaft möglich.

Vertretung

Vom Gesetz her ist jeder unbeschränkt haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft zu vertreten. Soll bei mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern einer (oder mehrere) von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden, so ist dies im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren und im Firmenbuch einzutragen. Eine Beschränkung der Vertretungs- und/oder Geschäftsführungsbefugnis kann nie eine Haftungsbeschränkung gegenüber den Gläubigern bewirken.

Kommanditisten sind nach dem Gesetz zur Vertretung nach außen hin nicht berechtigt. Ihnen stehen nur bestimmte Kontrollrechte zu, die durch den Gesellschaftsvertrag verändert werden können.

Gewerbeberechtigung

Will die Gesellschaft einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen, muss sie um eine Gewerbeberechtigung ansuchen, die auf die Gesellschaft lauten muss. Damit die Gesellschaft eine Gewerbeberechtigung erhält, ist ein gewerberechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Das kann entweder ein unbeschränkt haftender Gesellschafter sein oder ein voll ver-

sicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft hat, das mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausmacht.

Sozialversicherung

Bei einer wirtschaftskammerzugehörigen KEG sind alle persönlich haftenden Gesellschafter nach dem GSVG pflichtversichert, ebenso wie persönlich haftende Gesellschafter von Gesellschaften ohne Gewerbeschein, wenn das Jahreseinkommen der Gesellschafter einen bestimmten Betrag übersteigt.

Beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten) können ASVG-pflichtversichert sein, wenn sie mit der Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis eingehen.

Seit dem Jahr 2000 sind Kommanditisten, die nach dem 30. Juni 1998 diese Funktion übernommen haben und die in der Gesellschaft tätig werden oder Dienstleistungen erbringen, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Neue Selbstständige versicherungspflichtig.

Diese Regelung gilt sowohl bei Gesellschaften mit Gewerbeschein als auch bei jenen ohne Gewerbeschein.

Steuern

Die KEG ist nicht einkommensteuerpflichtig, sondern es sind dies die einzelnen Gesellschafter mit ihrem Gewinnanteil. Die Umsatzsteuer ist von der Gesellschaft zu entrichten.

Weitere Einkünfte können bei einem Gesellschafter vorliegen, wenn er von der Gesellschaft Vergütungen (z.B. Mitarbeit, Überlassung von Wirtschaftsgütern) erhält. Diese sind ebenfalls einkommensteuerpflichtig.

Vorteile:

- Haftungsbeschränkung des Kommanditisten
- Rasche und einfache Gründung - keine Formvorschriften beim Vertrag
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner bis zur Erreichung der Vollkaufmannschaft (ab dieser Grenze KG)
- Relativ flexible Gestaltung der Rolle des Kommanditisten (reine Kapitalbeteiligung, echtes Dienstverhältnis oder selbstständig erwerbstätig)
- Es reicht, wenn einer der Komplementäre die gewerberechtliche Befähigung erbringt

Nachteile:

- Persönliche, unbeschränkte Haftung des/der Komplementäre
- Bei mehreren Komplementären siehe Nachteile OEG

3.2.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nach dem Einzelunternehmen die am häufigsten vorkommende Rechtsform. Der Grund der hohen Attraktivität lässt sich schon aus der Namensgebung ableiten: Die Haftung bleibt auf die Gesellschaft beschränkt. Daher eignet sie sich besonders für Zusammenschlüsse von Partnern, die zwar in der Gesellschaft mitarbeiten, das Risiko aber auf die Kapitaleinlage reduzieren wollen. Die GmbH kann auch als Ein-Mann-Gesellschaft gegründet werden und verlangt nicht zwingend zwei Gesellschafter.

Um den Gläubigern des Unternehmens zumindest einen gewissen Schutz zu gewähren, fordert der Gesetzgeber eine Mindestkapitaleinlage in das Unternehmen. Das so genannte Stammkapital einer GmbH hat mindestens 35.000,- Euro zu betragen. Die Hälfte davon muss bei der Gründung in bar eingebracht werden. Darüber hinaus sind auch Sacheinlagen möglich.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine juristische Person. Das heißt, dass sie Rechte und Pflichten wie ein Mensch haben kann. Da die Gesellschaft selbst als Vertragsgebilde keine Erklärungen abgeben und keine Handlungen setzen kann, braucht sie eine natürliche Person als Geschäftsführer. Dieser handelsrechtliche Geschäftsführer ist von der Geschäftsversammlung zu bestellen.

Stammkapital

Das Mindeststammkapital von GmbHs beträgt 35.000,- Euro, die Mindestbareinzahlung beträgt insgesamt 17.500,- Euro und die Mindeststammeinlage jedes einzelnen Gesellschafters 70,- Euro.

Gründung

Die Gründung einer GmbH setzt einen Gesellschaftsvertrag voraus, wobei der Abschluss des Vertrages in der Form eines Notariatsaktes erfolgen muss.

Firmenbuch

Die Gesellschaft entsteht erst mit Eintragung ins Firmenbuch.

Firma

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann die Firma als eine Sachfirma (z.B. Maschinenhandel GmbH) oder eine Namensfirma (z.B. Müller GmbH) oder eine gemischte Firma (z.B. Müller Maschinenhandel GmbH) geführt werden. Ein Gesellschaftsbeisatz, dass es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, muss dabei sein.

Vertretung

Die Vertretung der Gesellschaft nach außen erfolgt durch einen oder mehrere handelsrechtliche Geschäftsführer, die im Falle eines Verschuldens für den verursachten Schaden voll haftbar gemacht werden.

Gewerbeberechtigung

Will die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit durchführen, so muss die GmbH einen Gewerbeschein lösen. Dabei muss die Gewerbeberechtigung auf die GmbH lauten. Da die Gesellschaft erst mit Eintragung ins Firmenbuch existent wird, kann die Gewerbebeantragung bzw. das Bewilligungsansuchen erst nach Eintragung ins Firmenbuch unter Vorlage eines Firmenbuchauszuges bei der Gewerbebehörde vorgenommen werden.

Um eine Gewerbeberechtigung zu erlangen, muss die GmbH einen gewerberechtlichen Geschäftsführer namhaft machen. Dieser muss alle persönlichen Voraussetzungen erfüllen und sich im Betrieb entsprechend betätigen. Außerdem muss er, wenn die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgesehen ist, entweder dem vertretungsbefugten Organ (Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer) der Gesellschaft angehören oder als voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer der GmbH, der mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit beschäftigt ist, tätig sein.

Sozialversicherung

Die Gesellschafter unterliegen grundsätzlich keiner Pflichtversicherung. Ist ein Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen GmbH gleichzeitig handelsrechtlicher Geschäftsführer, so ist er nach dem GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert. Kann der geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH keinen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft

ausüben, ist auch eine Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) denkbar.

Bei ab dem 1. 1. 1999 neu gegründeten GmbHs unterliegt der geschäftsführende Gesellschafter bei einer Beteiligung bis zu 25% jedenfalls der ASVG-Versicherungspflicht.

Steuern

Die Gesellschaft unterliegt mit ihrem Gewinn der Körperschaftsteuer (25%). Sollte in einem Wirtschaftsjahr kein Gewinn oder gar ein Verlust entstehen, so ist eine jährliche Mindestkörperschaftsteuer in der Höhe von 5% des gesetzlichen Stammkapitals, daher 437,50 Euro/Quartal (im ersten Jahr bloß 273,- Euro/Quartal), in Form einer Vorauszahlung zu leisten. Gewinnausschüttungen unterliegen entweder der Kapitalertragsteuer (25%) oder der Besteuerung zum halben Einkommensteuersatz. Gehälter, die sich die Gesellschafter für ihre Leistungen für die Gesellschaft ausbezahlen lassen, unterliegen entweder der Lohnsteuer (bei nicht mehr als 25% Anteil an der Gesellschaft) oder der Einkommensteuer. Vergütungen sind einkommensteuerpflichtig.

Vorteile:

- Höhe des Stammkapitals als Haftungsobergrenze (Achtung: Darüber hinaus gehende Haftung des Geschäftsführers möglich)
- Es reicht, wenn einer der Gesellschafter die gewerberechtliche Befähigung erbringt.
- Möglichkeit der ASVG-Versicherung des geschäftsführenden Gesellschafters bei einer Beteiligung bis zu 49%

Nachteile:

- Hohe Gründungskosten
- Bilanzierungspflicht auch wenn die Vollkaufmannseigenschaft nicht erreicht wird
- Allfällig auch persönliche Haftung des Handelsrechtlichen Geschäftsführers
- Steuerlich erst ab einer Gewinngrenze sinnvoll (ca. 50.000,- Euro)

3.2.5 Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GesbR

Die Rechtsvorschriften der GesbR sind als antiquiert zu bezeichnen, da diese aus dem Jahr 1811 stammen und entsprechend gering auf die Bedürfnisse des

heutigen modernen Wirtschaftslebens zugeschnitten sind. Unter gewissen Umständen allerdings stellt die GesbR nach wie vor eine interessante Rechtsform dar.

Die GesbR besteht - so wie die OEG, OHG, KEG und KG - aus mindestens zwei für die Gesellschaftsschulden unmittelbar und auch mit ihrem Privatvermögen haftenden Gesellschaftern.

Gleich wie bei der OEG und KEG darf der Unternehmensumfang nicht über den eines Kleinbetriebes (-gewerbes) hinausgehen. Als Richtwert für das Vorliegen eines Kleingewerbes gilt in der Regel ein Jahresumsatz unter 400.000,- Euro.

Die GesbR unterscheidet sich von der OEG bzw. anderen Personen- und Kapitalgesellschaften durch die fehlende Rechtspersönlichkeit. Damit einhergehend hat die GesbR:

- a) keine Gewerberechtsfähigkeit:
siehe Punkt Gewerbeberechtigung
- b) keine Parteifähigkeit,
d.h., sie kann als Gesellschaft nicht klagen oder geklagt werden
- c) keine Grundbuchsbarkeit,
d.h., die GesbR kann nicht als Eigentümer auftreten. Ins Grundbuch, Markenregister und Patentregister werden die Gesellschafter, nicht aber die Gesellschaft eingetragen
- d) keine Firma

Eine Ausnahme ist im Umsatzsteuerrecht zu finden - hier besitzt auch die GesbR quasi Rechtspersönlichkeit.

Gründung

Die Gründung einer GesbR setzt einen Gesellschaftsvertrag zwischen mindestens zwei Gesellschaftern voraus. Der Gesellschaftsvertrag ist vom Gesetz an keine Form gebunden, das heißt, er darf auch mündlich geschlossen werden: Allerdings wird die Schriftform empfohlen. Die Mitwirkung eines Notars oder Rechtsanwaltes ist nicht erforderlich. Im Gesellschaftsvertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft geregelt werden. Dazu gehören z.B. die Geschäftsführung und -vertretung, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Abstimmungsverhältnis für wichtige Entscheidungen, Regelungen für Tod, Ausscheiden, Liquidation der Gesellschaft usw.

Firmenbuch

In das Firmenbuch kann die Gesellschaft nicht eingetragen werden.

Firma

Da die GesbR selbst keine Firma darstellt, ist es zwingend erforderlich, dass alle Gesellschafter mit deren Firmenbezeichnung (z.B. Einzelunternehmer mit deren Vor- und Zunamen) nach außen auftreten.

Vertretung

Die Vertretungsbestimmungen sind grundsätzlich frei vereinbar, es gilt das Vertretungsrecht des ABGB. Eine Beschränkung der Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis kann nie eine Haftungsbeschränkung gegenüber den Gläubigern bewirken.

Gewerbeberechtigung

Die fehlende Gewerbeberechtigung bedingt die Anmeldung sämtlicher Gewerbe durch alle Gesellschafter. Vorsicht geboten ist in diesem Zusammenhang bei öffentlichen Ausschreibungen. Die Haftpflichtversicherung übernimmt in diesen Fällen keine Deckung. Des Weiteren kann es dadurch zu einem Verstoß gegen § 1 UWG kommen.

Sozialversicherung

Die Gesellschafter unterliegen bei gewerblichen Tätigkeiten der Pflichtversicherung nach dem GSVG. D.h., sind die Gesellschafter Einzelfirmen, kann - sofern die Kriterien zutreffen - die „Kleinstunternehmerregelung“ angewandt werden, sie wären damit von den Zahlungen der Pensions- und Krankenversicherung befreibar (siehe Kleinstunternehmerregelung Kapitel 3.6.5). Der Beitrag für die Unfallversicherung (85,08 Euro für das Jahr 2005) ist aber auf alle Fälle zu zahlen.

Steuern

Die GesbR ist nicht einkommensteuerpflichtig, sondern es sind dies die Gesellschafter mit ihrem Gewinnanteil.

Die Umsatzsteuer ist von der Gesellschaft zu entrichten.

Vorteile:

- Rasche, einfache Gründung - keine Formvorschriften beim Vertrag
- Keine Eintragung ins Firmenbuch
- Einfache Form für Arbeitsgemeinschaften, Gelegenheitsgesellschaften und Zusammenschlüssen von Freiberuflern

Nachteile:

- keine Rechtspersönlichkeit und damit
 - keine Gewerbeberechtigungsfähigkeit (jeder Gesellschafter braucht einen/mehrere Gewerbescheine)
 - keine Grundbuchs-fähigkeit
 - keine Firma
- solidarische Haftung - siehe OEG

3.2.6 Bringt die Gründung eines Vereins Vorteile?

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes ist eine juristische Person. Er besitzt selbst Rechtspersönlichkeit, nimmt durch seine Organe am Rechtsleben teil und verfolgt ideelle Zwecke. Ein Verein kann auch wirtschaftlich tätig sein, solange die Einnahmen der Verwirklichung des übergeordneten ideellen Vereinszweckes dienen. Er kann selbstständig, d.h. unabhängig von seinen Mitgliedern für sich selbst Rechte und Pflichten haben. Er kann Besitz und Eigentum erwerben, Verträge abschließen, Dienstleistungen in Auftrag geben, als Arbeitgeber auftreten usw., aber er ist auch steuerpflichtig, zu Schadenersatz verpflichtet, kann in Konkurs gehen und haftet mit seinem Vereinsvermögen.

Wie bei den anderen juristischen Personen muss der Verein über eine Gewerbeberechtigung verfügen, und seine mittätigen Organe und Mitarbeiter unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

Überall dort, wo viele Menschen sich zur Verwirklichung eines ideellen Zwecks für längere Zeit zusammenfinden, ist diese Rechtsform für gemeinschaftliche Aktivitäten zu wählen. Bevor Sie sich zu einer Vereinsgründung entschließen, sollten Sie aber genau prüfen, ob ein zulässiger Vereinszweck vorliegt und ob der Verein wirklich die für das angestrebte Ziel am besten geeignete Organisationsform ist.

Wichtig!

Es gibt keine Rechtsform, die auf Dauer vorteilhaft ist, denn so vielfältig die Gründe für die Auswahl zunächst sind, so unterschiedlich können sich diese früher oder später ändern. Denken Sie in regelmäßigen Abständen über die optimale Rechtsform nach!

Viele Betriebsgründer stehen vor der Frage, wie ihr Unternehmen heißen soll.

Firmenname (Bezeichnung der Rechtsform)

Für die Bezeichnung eines Einzelunternehmens bzw. einer Gesellschaft gibt es gesetzliche Mindestanforderungen. Sie dienen dem Schutz der Kunden, Lieferanten usw., damit diese stets erkennen können, mit wem sie geschäftlich zu tun haben.

- **Einzelunternehmen:** Vor- und Zuname (wenn im Firmenbuch protokolliert, dann der dort eingetragene Firmenwortlaut); Hinweis auf Unternehmensgegenstand möglich.
- **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR):** Vor- und Zuname sämtlicher Gesellschafter. Zusatz für Geschäftsbezeichnung möglich.
- **Offene Erwerbsgesellschaft (OEG):** Familienname wenigstens eines Gesellschafters plus Zusatz OEG. Hinweis auf Unternehmensgegenstand möglich.
- **Offene Handelsgesellschaft (OHG):** Familienname wenigstens eines Gesellschafters plus Zusatz OHG oder & Co oder Familienname aller Gesellschafter ohne Zusatz.
- **Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG):** Familienname wenigstens eines voll haftenden Gesellschafters plus Zusatz KEG. Hinweis auf Unternehmensgegenstand möglich.

- **Kommanditgesellschaft (KG):** Familienname wenigstens eines voll haftenden Gesellschafters plus Zusatz KG oder Co.
- **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):** Familienname eines Gesellschafters (Personenfirma) oder Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens (Sachfirma) oder beides (gemischte Firma), jeweils mit Zusatz GesellschaftmbH, GesmbH oder GmbH.

Diese Bezeichnung ist sowohl auf Geschäftspapieren (z.B. Briefpapieren, Rechnungs- und Auftragsformularen etc.) als auch zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte (Geschäftslokal) zu verwenden.

Für Form, Größe und Platzierung auf Geschäftspapieren sieht das Gesetz keine näheren Bestimmungen vor. Die leserliche Angabe in einer Kopf- oder Fußzeile wäre zweckmäßig. Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist zusätzlich auf den Geschäftspapieren die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht sowie der Sitz des Unternehmens (wenn dieser nicht mit der Adresse ident ist) anzugeben.

Geschäftsbezeichnung

Wollen Sie zur besseren Vermarktung eine zusätzliche Bezeichnung führen, so spricht man in diesem Fall von einer Etablisementbezeichnung (Geschäftsbezeichnung). Diese darf nicht täuschend sein oder zu Verwechslungen führen.

Zum Beispiel:

Etablisementbezeichnung (Geschäftsbezeichnung)	Firma	Rechtsform
Wollstube Susi	Susanne Maier	Einzelunternehmen
PC-Data Service	Müller OEG	Offene Erwerbsgesellschaft
Restaurant „Zum Löwen“	ABC HotelbetriebsGmbH	Gesellschaft mit beschr. Haftung

Übersicht Rechtsformen

	Haftung	Gewerberecht	Steuerrecht	Sozialversicherung	Firmenbuch	Firmenname/ Unternehmensbez.	Sonstiges
Einzelunternehmer	Volle Haftung auch mit dem Privatvermögen	Der Unternehmer oder ein Arbeitnehmer mit 20 Wochenstunden muss die Gewerbeberechtigung haben	Einkommensteuer vom Gewinn bis zu max. 50%	Kranken-/ Unfall- und Pensionsversicherung der Selbstständigen (GSVG = gewerb. Sozialversch.-Gesetz)*	Eintragung nur bei Vollkaufmannseigenschaft (= bestimmte Größe bzw. Umfang des Betriebes)	Vor- und Zuname; Zusatz für Geschäftsbezeichnung möglich (nicht täuschend) Wenn protokolliert, dann der dort eingetragene Firmenwortlaut	
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)		Jeder Gesellschafter muss sämtliche Gewerbeberechtigungen haben			Keine Eintragung	Vor- und Zuname sämtlicher Gesellschafter; Zusatz für Geschäftsbezeichnung möglich (nicht täuschend)	
Offene Erwerbsgesellschaft (OEG)	Volle Haftung aller Gesellschafter auch mit dem Privatvermögen	Gewerberechtsträger ist die Gesellschaft; ein Gesellschafter oder ein Arbeitnehmer mit 20 Wochenstunden und voll ASVG-versichert muss den Befähigungsnachweis haben	Einkommensteuerpflicht jedes einzelnen Gesellschafters	Wie bei Einzelunternehmen - jeder Gesellschafter ist bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft versichert	Eintragung notwendig - Gesellschaft entsteht erst mit der Eintragung	Familienname wenigstens eines Gesellschafters plus Zusatz „OEG“	Nur möglich, wenn das Unternehmen <u>nicht</u> über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht
Offene Handelsgesellschaft (OHG)					Eintragung notwendig	Familienname wenigstens eines Gesellschafters plus Zusatz „OHG“ oder „& Co“ oder Familiennamen aller Gesellschafter ohne Zusatz	Nur möglich, wenn das Unternehmen über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht (= ab 400.000,- Euro Umsatz, mehrere Dienstnehmer, ...)
Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG)	Volle Haftung des Komplementärs, Kommanditist haftet nur bis zur Höhe der Kommanditeinlage (= frei gestaltbar)	Gewerberechtsträger ist die Gesellschaft; ein voll haftender Gesellschafter oder ein Arbeitnehmer mit 20 Wochenstunden und voll ASVG-versichert muss den Befähigungsnachweis erbringen	Einkommensteuerpflicht jedes einzelnen Gesellschafters	Komplementär: Selbstständigspflichtversicherung (GSVG) Kommanditisten: ASVG-Versicherung bei Arbeitnehmertätigkeit im Unternehmen, ansonsten allenfalls Pflichtversicherung nach GSVG	Eintragung notwendig - Gesellschaft entsteht erst mit der Eintragung	Familienname wenigstens eines voll haftenden Gesellschafters plus Zusatz „KEG“ Hinweis auf Unternehmensgegenstand möglich	wie bei OEG
Kommanditgesellschaft (KG)					Eintragung notwendig	Familienname wenigstens eines voll haftenden Gesellschafters plus Zusatz „KG“ od. „& Co“	wie bei OHG

* Antrag auf Ausnahme bei Kranken- und Pensionsversicherung bei geringen Einkünften und Umsätzen möglich.

	Haftung	Gewerberecht	Steuerrecht	Sozialversicherung	Firmenbuch	Firmenname/ Unternehmensbez.	Sonstiges
Stille Gesellschaft (1) Typische	Keine Haftung des stillen Gesellschafters, sondern nur Gewinn- und Verlustbeteiligung (letzte bis zur Höhe der stillen Einlage)	Gewerberechtigung hat nur der Geschäftsinhaber oder Arbeitnehmer mit 20 Wochenstunden	Einkommensteuerpflicht des stillen Gesellschafters für den Gewinnanteil (Einkünfte aus Kapitalvermögen)	Selbstständigengrupplichversicherung betrifft nur die Gewerberechtigten	Keine Eintragung	Stille Gesellschaft tritt nach außen nicht in Erscheinung	Bei Auflösung Anspruch auf Rückzahlung der Einlage
(2) Atypische	Eine dem Kommanditisten ähnliche Rechtsstellung		Einkommensteuerpflicht des stillen Gesellschafters für den Gewinnanteil (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)				Bei Auflösung auch Anspruch auf anteilige stille Reserven und Firmenwert
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Volle Haftung der Gesellschafter, beschränkt auf die Höhe ihrer Einlage auf das Stammkapital (Mindeststammkapital 35.000,- Euro)	Gewerbeträger ist die GmbH; gewerberechtlicher Geschäftsführer mit dem Befähigungsnachweis muss auch handelsrechtlicher Geschäftsführer sein oder Arbeitnehmer mit 20 Wochenstunden und voll ASVG-versichert	Körperschaftsteuerpflicht der GmbH (25% für zurückbehaltene und ausgeschüttete Gewinne), Endbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne bei Gesellschaftern (max. 25%); Mindestkörperschaftsteuer/Quartal 437,50 Euro (273,- Euro/Quartal im 1. Jahr)	Geschäftsführender Gesellschafter bei geringer Beteiligung nach ASVG, ansonsten nach GSVG versicherungspflichtig	GmbH entsteht mit der Eintragung; Gesellschaftsvertrag durch Notariatsakt	Familienname eines Gesellschafters (Personenfirma) oder Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens (Sachfirma) oder beides (gemischte Firma), jeweils mit Zusatz „Gesellschaft mbH“, „GesmbH“ oder „GmbH“	Hohe Gründungskosten - für Kleinbetriebe oft steuerlich nachteilig
GesmbH & Co KG	Volle Haftung des Komplementärs (= GesmbH mit Gesellschaftsvermögen), Kommanditist haftbar nur bis zur Höhe der Kommanditeinlage	Gewerbeträger ist die KG; gewerberechtlicher Geschäftsführer mit dem Befähigungsnachweis muss auch handelsrechtlicher Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sein oder Arbeitnehmer mit 20 Wochenstunden und voll ASVG-versichert	Einkommensteuer bei den Kommanditisten; Körperschaftsteuer bei der GmbH (für Gewinne der GmbH); Endbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne der GmbH bei Gesellschaftern	Selbstständigenpflichtversicherung (GSVG) der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH nur bei gesonderter Gewerbeberechtigung der GmbH möglich; Kommanditisten nach ASVG bei Arbeitnehmersituation, allenfalls Pflichtversicherung nach GSVG	Eintragung der GmbH und der KG notwendig	Name des voll haftenden Gesellschafters (= die GesmbH) plus Zusatz „& Co KG“ (zum Beispiel Müller GmbH & Co KG)	Es sind zwei Gesellschaften zu gründen; damit verbunden auch höhere Gründungskosten und höhere laufende Kosten

3.5.1 Betriebsnachfolge

Wenn man heute von Jungunternehmern spricht, denkt man automatisch an Neugründungen. Dabei wird aber oft übersehen, dass ein beachtlicher Teil der Jungunternehmer nicht Neugründer, sondern Übernehmer sind. Diese sind deshalb äußerst wertvoll, weil sie bereits bestehende Unternehmen mit ihrem Know-how und ihren Arbeitsplätzen nicht nur erhalten, sondern durch neue Konzepte und Ideen auch neu positionieren.

Die Vorbereitung einer Betriebsnachfolge sollte jedoch mindestens genauso intensiv und sorgfältig betrieben werden wie die einer Neugründung. Es müssen viele Informationen über die zu übernehmende Firma beschafft sowie die Vor- und Nachteile exakt gegeneinander abgewogen werden, um letztendlich eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

Vorteile

Der Vorteil einer Übernahme liegt vor allem darin, dass ein lebendes Unternehmen meist ohne größere Zeitverzögerung weiter betrieben werden kann. Es entfallen so gut wie alle Aufbauarbeiten, und man lukriert meist schnellere Umsätze. Auch ist aufgrund der vorhandenen Kennzahlen und Daten die zukünftige Geschäftsentwicklung besser einzuschätzen als bei einer Neugründung.

Nachteile

Dem steht jedoch das Risiko gegenüber, welches mit jeder Übernahme verbunden ist: die unvollkommene Kenntnis des übernommenen Betriebes. Dieser Nachteil kann jedoch durch eine genaue Analyse des zu übernehmenden Betriebes weitestgehend eingegrenzt werden.

Wirtschaftskammern helfen

Die Wirtschaftskammern Österreichs bieten vielfältige Informationen und Beratungsleistungen zum Thema Betriebsnachfolge an. Großer Beliebtheit erfreut sich auch die Nachfolgebörse im Internet (www.nachfolgeboerse.at), in die sich jeder anonym und kostenlos eintragen kann. Die Nachfolgebörse ist für alle offen, egal, ob man einen Betrieb zur Übernahme sucht oder ob man einen Betrieb anzubieten hat. Einen ausführlichen und leicht lesbaren Überblick über alle Themenbereiche einer Betriebsnachfolge bietet auch die Broschüre „Leitfaden zur Betriebsnachfolge“.

3.5.2 Franchising

Es gibt viele Möglichkeiten, Unternehmer zu werden. Nicht immer ist es jedoch notwendig, von null zu beginnen und das Rad ein zweites Mal neu zu erfinden. Immer mehr GründerInnen nutzen bei ihrem Sprung in die Selbstständigkeit ein bereits erprobtes Konzept als „Sicherheitsnetz“ und werden Partner bei einem Franchise-System. In nahezu allen Branchen gibt es interessante Angebote für die Neueinsteiger. Einen guten Überblick dazu bietet auch die Franchisebörse der Wirtschaftskammern (www.franchiseboerse.at).

Vorteile

Die Vorteile eines Franchise-Systems für den Neugründer liegen klar auf der Hand: Zum einen profitiert er von der Zugkraft der bekannten Marke. Zum anderen leisten die Franchise-Zentralen eine ganze Reihe von Gründungsunterstützungen beginnend vom fertigen Unternehmenskonzept, der Hilfe bei der Standortsuche, der Übergabe der Shoppeinrichtung, Markennutzungsrechten, Lizenzen, günstigere Einkaufskonditionen, Einschulung des Chefs und der Mitarbeiter etc. Schließlich zählt jedoch die laufende Unterstützung, die während der ganzen Laufzeit des Vertrages gewährt wird (Produktentwicklungen, Marketing, EDV- und Buchhaltungssysteme, Betriebsvergleiche, Finanzierungshilfen, ...) und das partnerschaftliche Miteinander. Arbeitsteilung und Spezialisierung der einzelnen Partner ermöglichen es, als Unternehmen klein zu bleiben, aber durch das System groß zu wirken.

Nachteile

Jede Leistung hat ihren Preis. Im Franchising fallen Gebühren an, die der Höhe nach (abhängig vom Leistungspaket des Systems) sehr unterschiedlich sind. Franchising ist ein Partnerschaftsmodell und erfordert von allen Beteiligten die Einhaltung von Verträgen und Spielregeln. Für absolute Individualisten ist Franchising eher nicht geeignet.

Wirtschaftskammern helfen

Für alle an Franchising interessierten Personen gibt es in den Wirtschaftskammern Österreichs spezielle Franchise-Foren mit umfassenden Serviceleistungen. Einen guten Überblick und viele interessante Infos findet man im „Leitfaden zum Franchising“ und auf www.franchiseforum.at.

Gewerbetreibende sind in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert. Die Kranken- und Pensionsversicherung ist im GSVG geregelt, die Unfallversicherung hingegen im ASVG.

Gewerbetreibende sind aufgrund dieser Tätigkeit jedoch nicht von der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erfasst. Wenn sie ihr Gewerbe aufgeben, können sie nur auf frühere ASVG-Versicherungszeiten aus einem Dienstverhältnis zurückgreifen, in dem sie arbeitslosenversichert waren. In diesem Falle kann ein Antrag auf Arbeitslosengeld beim AMS gestellt werden.

ACHTUNG: Diese Regelung ist vorerst bis 31.12.2005 befristet. Danach wird es zu einer Neuregelung der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige kommen.

3.6.1 Personenkreis

Pflichtversichert sind

- Einzelunternehmer
- Gesellschafter einer OHG und OEG
- Komplementäre einer KG und KEG
- Geschäftsführende (handelsrechtliche) Gesellschafter einer GesmbH (sofern sie in dieser Funktion nicht bereits ASVG-versichert sind)

Bei Einzelunternehmen beginnt die gewerbliche Versicherung mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Bei Gesellschaftern ist Voraussetzung für die Pflichtversicherung, dass die Gesellschaft über eine Gewerbeberechtigung verfügt und Mitglied bei der Wirtschaftskammer ist.

Besonderheit bei geschäftsführenden Gesellschaftern

Geschäftsführende Gesellschafter einer GesmbH mit einer Beteiligung bis zu 25% sind unabhängig von sonstigen Umständen ASVG-versichert. Bei einer Beteiligung zwischen 26 und 49% ist zu prüfen, ob der geschäftsführende Gesellschafter weisungsabhängig ist oder im Gegenteil über weitergehende Rechte wie etwa Sperrminorität verfügt. Bei Arbeitnehmerähnlichkeit besteht ASVG-Versicherung, bei einer dominierenden Stellung besteht

GSVG-Versicherung. Ab einer Beteiligung von 50% sind geschäftsführende Gesellschafter jedenfalls GSVG-versichert.

Besonderheiten bei Kommanditisten

Kommanditisten, die nur mit einer Kommanditeinlage kapitalmäßig an einer KG oder KEG beteiligt sind, unterliegen überhaupt keiner Sozialversicherung. Mittätige Kommanditisten, die in der Gesellschaft entgeltlich mitarbeiten, unterliegen bei einer nicht selbstständigen Tätigkeit der ASVG-Versicherung und bei einer freiberuflichen Mitarbeit der GSVG-Versicherung als „Neuer Selbstständiger“.

3.6.2 Beginn der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem die Gewerbeberechtigung erlangt wird bzw. dadurch die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer beginnt.

Obwohl die Gewerbebehörde den Umstand der Gewerbebeanmeldung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mitteilt, ist auch der Gewerbetreibende selbst verpflichtet, innerhalb eines Monats eine entsprechende Meldung zu erstatten und sich anzumelden.

Ausnahmen von der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung

Personen, die ihre Gewerbeberechtigung ruhend melden oder verpachtet haben (Achtung: Verpachten von Gewerbeberechtigungen ist seit 1.8.2002 nicht mehr möglich!), sind von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen.

3.6.3 Beiträge zur Sozialversicherung

Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Beitragsprozentsatz und der Beitragsgrundlage. In der Krankenversicherung sind 9,1% und in der Pensionsversicherung 15% der Beitragsgrundlage als Beitrag zu entrichten.

Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) aufgrund des Jahreseinkommensteuerbescheides. Da dieser aktuelle Steuerbescheid oft erst nach Jahren vorliegt, werden die Beiträge vorläufig von dem Steuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres herangezogen (Bescheid des Jahres 2002 dient für die vorläufige Beitragsbemessung im Jahr 2005). Wenn dann der Steuerbescheid 2005 vom Finanzamt erlassen ist, kommt es zu einer genauen Nachbemessung (Rückzahlung oder Nachzahlung).

Bei Jungunternehmern gibt es in den ersten drei Jahren eine eigene Anfangseinstufung (siehe Kapitel 3.6.4 Jungunternehmer).

Mindestbeitragsgrundlage

Im GSVG gibt es eine Mindestbeitragsgrundlage, von welcher die Beiträge auch dann zu entrichten sind, wenn die Einkünfte tatsächlich geringer sind oder Verluste erwirtschaftet werden. Die Mindestbeitragsgrundlage beträgt in der Krankenversicherung 576,87 Euro monatlich und in der Pensionsversicherung 1.121,64 Euro monatlich. Dementsprechend ist monatlich zumindest der 9,1-prozentige Krankenversicherungsbeitrag von 52,50 Euro und der 15-prozentige Pensionsversicherungsbeitrag von 168,25 Euro zu bezahlen. Dabei handelt es sich um die vorläufigen Werte.

Höchstbeitragsgrundlage

Im GSVG gibt es auch eine Höchstbeitragsgrundlage. Diese beträgt 4.235,- Euro monatlich bzw. 50.820,- Euro jährlich. Das bedeutet, dass für Gewinne über dieser Grenze keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Beitrag zur Unfallversicherung

Der zu entrichtende Beitrag für die Unfallversicherung ist ein Monatsbetrag und beträgt im Jahr 2005 7,09 Euro (85,08 Euro/Jahr).

3.6.4 Jungunternehmer

Für Gewerbetreibende, die sich erstmals selbstständig machen und vorher noch nicht GSVG-versichert waren, gelten in den ersten drei Jahren ihrer selbstständigen Tätigkeit besonders niedrige Beitrags-

grundlagen, die zu einer starken Ersparnis an Beiträgen führen. Dadurch wird der finanziellen Situation bei Neugründung Rechnung getragen und die Unternehmensgründung gefördert.

Der **Pensionsversicherungsbeitrag** wird in den ersten drei Kalenderjahren auf 80,67 Euro monatlich (vorläufig) abgesenkt. Zu einer Nachbemessung kommt es aber dann, wenn die im jeweiligen Jahr erzielten Gewinne laut Einkommensteuerbescheid höher als 537,78 Euro monatlich waren.

Der **Krankenversicherungsbeitrag** beträgt in den ersten beiden Kalenderjahren 48,94 Euro monatlich, und es gibt keine Nachbemessung. Im 3. Kalenderjahr kommt es zu einer Nachbemessung, wenn die Gewinne des 3. Jahres höher als 537,78 Euro monatlich waren.

Der **Unfallversicherungsbeitrag** ist gewinnunabhängig und beträgt 85,08 Euro/Jahr oder 7,09 Euro monatlich.

3.6.5 Kleinstunternehmerregelung

Unter ganz bestimmten Voraussetzungen können sich Einzelunternehmer (nicht aber Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft) von der gewerblichen Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen.

Kleingewerbetreibende sind Personen,

- deren jährlicher Gewinn den Betrag von 3.881,52 Euro und
- deren jährlicher Umsatz den Betrag von 22.000,- Euro

nicht übersteigt.

Der Kleingewerbetreibende muss einen Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft stellen. Die Einhaltung der Umsatz- und Gewinnngrenzen wird nachträglich anhand des Einkommen- und Umsatzsteuerbescheides kontrolliert.

Der Befreiungsantrag kann nur von einer Person gestellt werden, die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als 12 Monate nach dem GSVG pflichtversichert war oder bestimmte Altersgrenzen erreicht hat.

ACHTUNG: Bei Befreiung von der Vollversicherungspflicht besteht naturgemäß auch kein Schutz in der Kranken- und Pensionsversicherung. Der Unfallversicherungsschutz besteht jedoch weiter, weswegen monatlich der Unfallversicherungsbeitrag von 7,09 Euro (85,08 Euro/Jahr) zu bezahlen ist.

3.6.6 Leistungen aus der gewerblichen Sozialversicherung

Pensionsversicherung

Die wichtigste Leistung ist die Alterspension für Männer mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren. Dafür sind mindestens 180 Versicherungsmonate erforderlich.

Bis 2017 gibt es auslaufend auch die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer für Männer mit 61,5 Jahren und Frauen mit 56,5 Jahren. Dafür sind 420 Beitragsmonate erforderlich. Das Pensionsantrittsalter wird aufgrund der Pensionsreform 2003 ab 2004 jedes Jahr um vier Monate angehoben, bis das Regelpensionsalter von 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen im Jahr 2017 erreicht wird.

Weiters gibt es für Gewerbetreibende, die wegen Invalidität ihre selbstständige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, die Erwerbsunfähigkeitspension. Wenn der Versicherte diese Pension beantragt, werden hierüber medizinische Gutachten eingeholt, aufgrund derer die Erwerbsunfähigkeitspension zugesprochen werden kann. Im Streitfall kann das Arbeits- und Sozialgericht angerufen werden.

Die Pension errechnet sich grundsätzlich aus dem Produkt aus der Anzahl von Versicherungsjahren und den durchschnittlichen Beitragsgrundlagenhöhen während des Erwerbslebens. Zeiten der unselbstständigen (ASVG) und der selbstständigen Tätigkeit (GSVG) werden im Wege der Wanderversicherung zusammengerechnet.

Wegen der Fülle an Details ist für den Pensionsantritt eine genaue Beratung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unerlässlich.

Krankenversicherung

Die wichtigsten Leistungen sind ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Spitalsbehandlung, Heilmittel,

Kuraufenthalte etc. Es ist zu unterscheiden zwischen Sach- und Geldleistungsberechtigten.

Sachleistungsberechtigte sind Unternehmer, deren Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrundlage (2005: 50.820,- Euro jährlich) liegen. Sie haben Anspruch auf Sachleistungen und erhalten einen Patientenschein für den Arztbesuch. Die Behandlung ist vorerst kostenlos. Es wird jedoch im Nachhinein ein Selbstbehalt von durchschnittlich 20% vorgeschrieben - mit Ausnahme von Spitalspflege auf der allgemeinen Gebührenklasse. Diese Regelung wird auch bei Jungunternehmern angewendet.

Geldleistungsberechtigte (Gewinn über 50.820,- Euro) bezahlen bei Arztbesuchen zunächst als Privatpatienten die ärztliche Behandlung selbst (kein Patientenschein) und erhalten bei Vorlage der Rechnung einen bestimmten Anteil, nämlich ca. 80% des Ärztetarifs, refundiert. Bei Spitalsbehandlung werden ihnen neben dem Pflegegebührenersatz der allgemeinen Gebührenklasse zusätzliche Geldleistungen für die Sonderklasse erbracht.

Auf Antrag können Sachleistungsberechtigte gegen einen Zusatzbeitrag die Berechtigung für die Spital-Sonderklasse erwerben. Umgekehrt können Geldleistungsberechtigte sich gegen den sehr geringen Zusatzbeitrag von 2,- Euro (Stand 2005) pro Monat das Recht auf Behandlung beim Arzt mit Patientenschein erwerben.

Mitversicherung

In der Krankenversicherung sind gewisse Personen (kindererziehende Ehegatten und Kinder) beitragsfrei mitversichert. Für Kinder ist überdies der 20-prozentige Arztselftbehalt nicht zu bezahlen. Nicht erziehende Ehegatten können mit einem Zusatzbeitrag von 3,4% der Beitragsgrundlage des Hauptversicherten auch mitversichert werden.

Unfallversicherung

Die wichtigsten Leistungen sind die Heilbehandlung nach einem Arbeitsunfall oder bei Berufskrankheit sowie bei Dauerinvalidität ab 20% eine Unfallrente.

Es ist monatlich ein Unfallversicherungsbeitrag von 7,09 Euro (85,08 Euro/Jahr) zu bezahlen; eine freiwillige Höherversicherung ist möglich.

Arbeitslosenversicherung

Gewerbetreibende haben aus dieser Tätigkeit keine eigenständige Arbeitslosenversicherung. Sie können

nur auf frühere ASVG-Versicherungszeiten aus einem Dienstverhältnis zurückgreifen, in dem sie arbeitslosenversichert waren. In diesem Fall erhalten sie bei Aufgabe der gewerblichen Tätigkeit Arbeitslosengeld vom AMS. Diese Regelung ist vorerst bis 31.12.2005 befristet. Danach wird es zu einer Neuregelung kommen.

3.6.7 Ende der Pflichtversicherung

Der versicherte Gewerbetreibende scheidet mit Ende jenes Monats aus der Pflichtversicherung aus, in dem er

- seine Gewerbeberechtigung zurücklegt,
- den Nichtbetrieb seines Gewerbes durch eine Ruhendmeldung bei der Fachgruppe bzw. Bezirksstelle der Wirtschaftskammer anzeigt,
- die Löschung seiner Stellung als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft im Firmenbuch beantragt oder
- den Widerruf seiner Bestellung zum Geschäftsführer einer GesmbH im Firmenbuch beantragt bzw. als Gesellschafter dieser GesmbH ausscheidet.

Für weitere Beratungen stehen Ihnen die nächstgelegene Bezirksstellen, das Gründer-Service, jedenfalls aber die Sozialpolitische Abteilung der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes zur Verfügung.

Wichtig!

Nach der Gewerbeanmeldung melden Sie sich bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft - www.sva.or.at. Dort erhalten Sie auch alle Informationen bezüglich Beitragshöhe, Versicherungsumfang, Kleinunternehmerregelung, Differenzvorschreibung etc. Berücksichtigen Sie die Kosten für die Sozialversicherung auch in Ihrer Kalkulation, da diese einen nicht unerheblichen Teil ausmachen.

Umfangreiche Information zur Sozialversicherungspflicht erhalten Sie auch unter <http://wko.at/sozialversicherung>.

Sollten Sie sich für einen nebenberuflichen Start in die unternehmerische Selbstständigkeit entscheiden, sind jedenfalls einige Aspekte zu berücksichtigen:

3.7.1 Arbeitsrecht

Der Arbeitgeber muss über die angestrebte Selbstständigkeit informiert werden und auch seine Zustimmung geben. Wird ohne die Zustimmung des Arbeitgebers eine unternehmerische Tätigkeit aufgenommen, kann dies einen Entlassungsgrund darstellen!

3.7.2 Sozialversicherung (Mehrfachversicherung)

Arbeitnehmer sind nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Selbstständige nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und Bauern nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) pflichtversichert.

Ist eine Person gleichzeitig unselbstständig, gewerblich und/oder als Landwirt tätig, führt dies zur Pflichtversicherung nach mehreren Sozialversicherungsgesetzen. Damit wird die Person mehrfach beitragspflichtig. In der Rangreihenfolge kommt zuerst das ASVG, das GSVG und dann das BSVG. Insgesamt können Beiträge aber nie höher als bis zur Höchstbeitragsgrundlage anfallen.

Die Unfallversicherung für die gewerbliche Tätigkeit ist zur Gänze zu entrichten (85,08 Euro pro Jahr - Stand 2005).

Krankenversicherung bei Mehrfachversicherung:

In der Krankenversicherung sind von dem **unselbstständigen Einkommen** die vollen ASVG-Krankenversicherungsbeiträge zu bezahlen.

Von der **gewerblichen Erwerbstätigkeit** sind von den Gewinnen die GSVG-Beiträge gemäß den nachstehenden Beitragssätzen zu bezahlen.

Jahr	Beitragssatz	Jahr	Beitragssatz
2004	4,50%	2007	7,28%
2005	5,46%	2008	8,19%
2006	6,37%	ab 2009	9,10%

Pensionsversicherung bei Mehrfachversicherung:

Hier zahlt der Unselbstständige von den ASVG-Einkünften die vollen ASVG-Pensionsversicherungsbeiträge und von dem gewerblichen Einkommen den Normalsatz von 15% an GSVG-Pensionsversicherung.

Höchstbeitragsgrundlage:

ASVG- und GSVG-Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung müssen zusammen aber nur bis zur einmaligen Höchstbeitragsgrundlage entrichtet werden.

Die Höchstbeitragsgrundlage 2005 beträgt

- im ASVG 3.630 Euro monatlich zuzüglich 7.260,- Euro für Sonderzahlungen pro Jahr
- im GSVG 4.235,- Euro pro Monat bzw. 50.820,- Euro pro Jahr.

Tipp:

Übersteigen die tatsächlichen Einkünfte zusammen die Höchstbeitragsgrundlage, gibt es folgende drei Möglichkeiten zur Disposition:

- Differenzvorschreibung:
Über Antrag des Gewerbetreibenden schreibt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nur die Beiträge bis zur Differenz auf die Höchstbeitragsgrundlage vor.
- Beitragsrückerstattung:
Wurde kein Antrag auf Differenzvorschreibung gestellt, kann bei der gewerblichen Sozialversicherung oder der Gebietskrankenkasse ein Antrag auf Beitragsrückerstattung für den Überschreitungsbeitrag gestellt werden. Dies muss bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, geschehen.
- Höherversicherung:
Wenn die Überschreitungsbeiträge nicht rückgefordert werden, werden 22,8% für die Höherversicherung in der Pension angerechnet. Leistungen aus der Höherversicherung werden bei Pensionsantritt ausbezahlt. Die Überschreitungsbeiträge in der Krankenversicherung verfallen hingegen.

Mindestbeitragsgrundlage bei Mehrfachversicherung:

Beim Zusammentreffen von Einkünften aus nicht selbstständiger (ASVG) und selbstständiger (GSVG) Tätigkeit gelten im GSVG die Bestimmungen über die Mindestbeitragsgrundlage nicht.

Wenn daher bereits die ASVG-Einkünfte die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage (1.121,64 Euro monatlich) erreichen, werden GSVG-Beiträge nur für tatsächlich realisierte Gewerbegewinne vorgeschrieben. Bei Verlusten erfolgt daher keine Beitragsvorschreibung.

Achtung! - Obige Regelungen gelten nur für ASVG-Versicherte; für andere Berufsgruppen (z.B. Beamte, Bauern, ...) gelten abweichende Regelungen.

3.7.3 Einkommensteuer

Für die Ermittlung der Einkommensteuer werden sämtliche Einkünfte zusammengerechnet. Darauf wird der entsprechende Steuertarif (Prozentsatz) angewendet. Beachten Sie daher, dass Sie sich mit Ihren Einkünften aus unselbstständiger Tätigkeit bereits in einem bestimmten Steuertarif-Bereich befinden. Jeder zusätzlich verdiente Euro wird mit diesem Steuersatz bzw. bei eventuellem Erreichen der nächsthöheren Steuerklasse sogar mit einem höheren Prozentsatz besteuert.

3.7.4 Förderungen

Bestimmte Förderungen, wie z.B. die AWS-Jungunternehmerförderung, werden bei einer nebenberuflichen gewerblichen Tätigkeit nicht gewährt. Berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Investitionsplanung, bzw. erkundigen Sie sich frühzeitig nach den jeweils gültigen Richtlinien beim *Gründer-Service der Wirtschaftskammern*, bei den *Wirtschaftsförderungs-instituten* oder bei der Bank Ihres Vertrauens.

3.7.5 Verdienstgrenzen

Schüler/Studenten/Familienbeihilfe

Die Zuverdienstgrenze beträgt 8.725,- Euro im Kalenderjahr, wobei hier eine so genannte „Jahresdurchrechnung“ erfolgt. Vorsicht! Übersteigt das zu versteuernde Einkommen (= Bruttogehalt abzüglich Sozialversicherung) im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, besteht für dieses Jahr kein Anspruch

auf Familienbeihilfe, und die bezogene Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag sind zurückzahlen.

Studenten/Stipendium

Studenten können bis zu max. 5.814,- Euro jährlich aus selbstständiger oder gemischter Tätigkeit dazuverdienen, ohne den Anspruch auf ein Stipendium zu verlieren. Es gibt keinen Unterschied zwischen Einkünften während der Vorlesungszeit und den Ferien. Informationen dazu auch unter der Internet-Seite www.stipendium.at.

Mütter/Väter/Kinderbetreuungsgeld

Jener Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht, darf jährlich dazuverdienen. Dabei wird das Einkommen des anderen Elternteils nicht berücksichtigt. Zuverdienstgrenze: 14.600,- Euro. Auf die Einkommensgrenze werden sämtliche Einkünfte des beziehenden Elternteiles aus nicht selbstständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des EStG angerechnet. Die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit werden aus der Lohnsteuerbemessungsgrundlage der laufenden Löhne (ohne Sonderzahlungen), die während des Anspruchszeitraumes auf Kinderbetreuungsgeld zugeflossen sind, gebildet. Die Lohnsteuerbemessungsgrundlage wird um einen Pauschalbetrag von 30% erhöht und auf einen Jahresbetrag umgerechnet. Andere Einkünfte, die Grundlage für gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge sind, werden um die für dieses Jahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge erhöht. Vorsicht! Bei Erwerbstätigkeit darf nicht vom Nettoverdienst ausgegangen werden.

Pension

Hier gibt es verschiedene Regelungen: Personen, die sich in der vorzeitigen Alterspension befinden, dürfen keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben und nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen, ohne den Anspruch auf die Pension zu verlieren. Neben der Alterspension bestehen uneingeschränkte Zuverdienstmöglichkeiten. Verdient ein Alterspensionist (Frauen: 60 Jahre, Männer 65 Jahre) über der Geringfügigkeitsgrenze, fallen Sozialversicherungsbeiträge an, die zu einer geringfügigen Erhöhung der Pensionsleistung führen können (seit 1.1.2004). Verdient ein Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspensionist über der Geringfügigkeitsgrenze, kann es zu Pensionskürzungen kommen.

3.7.6 Betriebsgründung während des Bezugs von Arbeitslosengeld

Während der Arbeitslosigkeit mit Geldbezug vom Arbeitsmarktservice besteht nur eine sehr eingeschränkte Zuverdienstmöglichkeit:

- Jede Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist dem AMS zu melden.
- Das monatliche Einkommen (Gewinn) darf maximal 323,46 Euro (das ist ein jährlicher Gewinn von 3.881,52 Euro) betragen.
- Der monatliche Umsatz darf maximal 2.914,05 Euro betragen (das ist ein Jahresumsatz von 34.968,65 Euro).

Weiters muss man, solange man Arbeitslosengeld bezieht, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und einen angebotenen, der eigenen Qualifikation entsprechenden Posten annehmen. Andernfalls droht eine Sperre des Arbeitslosengeldbezuges. Wer von 9.00 bis 18.00 Uhr im eigenen Geschäft steht, steht dem Arbeitsmarkt faktisch nicht zur Verfügung und kann daher kein Arbeitslosengeld beziehen. Ab Beginn der selbstständigen Tätigkeit müssen monatliche Aufzeichnungen über Gewinn und Umsatz vorgelegt werden, im Nachhinein erfolgt dann eine Kontrolle des Einkommen- und Umsatzsteuerbescheides.

Unternehmensgründungsprogramm des AMS für Arbeitslose

Es gibt laufend Förderungen durch das AMS, wo auf attraktive Weise das Selbstständigmachen von Arbeitslosengeldbeziehern gefördert wird. Zunächst muss der Arbeitslose ein Unternehmenskonzept vorlegen, das vom AMS auf seine Wirtschaftlichkeit hin geprüft wird. Dazu gibt es auch eine Gründungsberatung. Auch die Finanzierung einer Weiterqualifizierung ist möglich. Meistens ist ein Weiterlaufen des Arbeitslosengeldes bis zu sechs Monaten möglich (ohne dass es auf Gewinn- oder Umsatzgrenzen ankommt).

Tipp:

Die Unternehmensgründungsförderung durch das AMS kann in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt werden. Auch besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung, weswegen das Gespräch mit dem AMS-Berater gesucht werden sollte.

Wichtig!

Es gibt viele Möglichkeiten, sich selbstständig zu machen. Für den Fall, dass Sie nebenberuflich einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, gibt es immer wieder Einkommensgrenzen, die Sie zu beachten haben. Hinsichtlich der Pflichtversicherung nach dem GSVG gibt es mehrere Möglichkeiten, sich teilweise von dieser befreien zu lassen.

Egal, welche Rechtsform (siehe Tabelle unten) Sie wählen, egal, was Sie vorher gemacht haben, egal, in welcher Branche Sie arbeiten, Steuern zahlen müssen Sie in jedem Fall.

Zugegeben, es klingt ziemlich ernüchternd, vor allem wenn man erst einmal versucht, sich durch den Steuerdschungel zu kämpfen. Den Steuerberater sollten Sie als „Machete“ verstehen, die Ihnen den Weg ebnet. Doch der Steuerberater kostet gutes Geld: Daher empfiehlt sich,

- mit verschiedenen Wirtschaftstreuhändern zu sprechen, bevor man sich endgültig entscheidet (der Steuerberater ist Ihr Vertrauensmann, der zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet ist), und
- sich vorher zu überlegen, welche Aufgaben Sie im Sinne der Fixkostenminimierung selbst übernehmen (Belege sammeln, Grundaufzeichnungen führen, ...) und was der Steuerberater erledigt.

Sie müssen als Unternehmer kein Steuerexperte sein, aber ein solides Basiswissen hat noch niemandem geschadet. Ziehen Sie Ihre Meisterprüfungsunterlagen heran - falls vorhanden -, oder *besuchen Sie einen WIFI-Kurs! Die finanzpolitischen Abteilungen in den Wirtschaftskammern geben Auskünfte über das Steuerrecht. Einen guten Überblick verschafft Ihnen der „Steuerleitfaden für neugegründete Unternehmen“ des Bundesministeriums für Finanzen, erhältlich im Gründer-Service der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.*

Der erste Kontakt mit dem Finanzamt

Innerhalb eines Monats ab Beginn der Tätigkeit müssen Sie dem Finanzamt die Eröffnung des Gewerbebetriebes sowie den Standort bekannt geben. Es genügt

eine kurze schriftliche Mitteilung an das Finanzamt. Für die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer ist das Betriebsfinanzamt zuständig. Gleichzeitig suchen Sie um die Zuteilung einer Steuernummer an.

Das Finanzamt sendet Ihnen in weiterer Folge einen Fragebogen zu, den Sie binnen 14 Tagen retournieren sollten. Eine der Fragen betrifft den voraussichtlich erzielbaren Umsatz und Gewinn im Eröffnungs- und Folgejahr. Gerade der Gewinneinschätzung sollten Sie viel Aufmerksamkeit schenken, da Ihre Gewinnangabe als Basis für die Berechnung der Einkommensteuervorauszahlung dient. Ist der Gewinn zu hoch, zahlen Sie zu viel Steuern, ist er zu gering, laufen Sie Gefahr, zu einem späteren Zeitpunkt gleichzeitig die Nachzahlung für die vorangegangenen Jahre sowie die Vorauszahlung für das laufende Jahr leisten zu müssen.

Investitionen vor der Betriebseröffnung

Angehende Unternehmer haben oftmals noch vor Betriebseröffnung Ausgaben für das zukünftige Unternehmen zu tätigen.

Sie gelten bereits dann als Unternehmer, wenn Sie nur Vorbereitungshandlungen für Ihren Betrieb tätigen, z.B. Maschinen- und Werkzeugkauf, Umbau des Geschäftslokals. Dies bringt für Sie sowohl im umsatz- als auch im einkommensteuerrechtlichen Bereich Vorteile. Einerseits ist die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig, andererseits kann die Abschreibung berücksichtigt werden. (Dafür ist dann eventuell ein Regelbesteuerungsantrag notwendig.)

Was sind die wichtigsten Steuern, und wie sind sie abzuführen?

Rechtsform	Grenze	Buchführung
Einzelunternehmen, Erwerbsgesellschaft (OEG, KEG)	unter 220.000 Euro Umsatz	Wahlrecht zwischen Pauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und doppelter Buchführung
	unter 400.000 Euro (bzw. 600.000 Euro bei Lebensmittel- und Gemischtwarenhandel) Umsatz	Wahlrecht zwischen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und doppelter Buchführung
	bei Überschreiten dieser Grenzen (400.000 bzw. 600.000 Euro)	doppelte Buchführung verpflichtend
Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH), Personengesellschaften (OHG, KG)		doppelte Buchführung verpflichtend

3.8.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer, auch Mehrwertsteuer genannt, wird in der Regel für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die Sie erbringen, eingehoben. In den meisten Fällen beträgt die Umsatzsteuer 20% vom Nettoentgelt. Daneben gibt es auch noch einen reduzierten Steuersatz (10%), z.B. für Lebensmittel und Bücher.

Bei speziellen Lieferungen und Leistungen wie z.B. bei Lieferungen ins Ausland oder bei „Baulieferungen“ (eigene Regelung seit Oktober 2002!) kommt es zu keinem Ausweis der Umsatzsteuer, da die Umsätze entweder befreit sind oder die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht. Auf den auszustellenden Rechnungen müssen in diesen Fällen besondere Vermerke angeführt werden, die auf den Übergang der Steuerschuld hinweisen.

Liegen Ihre jährlichen Umsätze jedoch unter 22.000,- Euro exklusive USt., d.h. netto, so brauchen Sie keine Umsatzsteuer abzuführen - Sie dürfen jedoch auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Sind die Vorsteuerbeträge höher als die zu entrichtende Umsatzsteuer, wäre es besser, wenn

die Umsatzsteuerbefreiung aufgehoben wird. Hierzu muss allerdings ein „Antrag auf Regelbesteuerung“ gestellt werden, der dann für die folgenden fünf Jahre gilt. Grundsätzlich muss der Unternehmer selbst monatlich seine Umsatzsteuer berechnen.

Davon kann er die Vorsteuer - das ist jene Umsatzsteuer, die er seinen Lieferanten gezahlt hat - in Abzug bringen. Die Differenz ist die so genannte „Umsatzsteuer-Zahllast“, die an das Finanzamt am 15. des zweitfolgenden Monats abzuliefern ist. Die Mai-Umsatzsteuer ist somit am 15. Juli fällig. In der Regel entsteht die Steuerschuld im Monat der Lieferung oder Leistung (= Sollbesteuerung) oder - in Fällen der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (= Istbesteuerung) - mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Die Istbesteuerung wird bei nicht buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden (Jahresumsatz nicht mehr als 400.000,- Euro) vorgenommen; der Unternehmer kann jedoch einen Antrag auf Sollbesteuerung stellen.

Beträgt der Umsatz weniger als 22.000,- Euro netto pro Jahr, so kann auch vierteljährlich abgerechnet werden, jeweils zur Mitte des nächsten Quartals.

Steuerkalender für die wichtigsten Steuern

Abgabenart	Höhe	Fälligkeit	abzuführen an:
Umsatzsteuer	0%, 10% oder 20% des Nettobetrages	15. des übernächsten Monats	Betriebsstättenfinanzamt
Einkommensteuer	0-50% vom Einkommen	15. 2., 15. 5., 15. 8., 15. 11.	Wohnsitz- oder Betriebsstättenfinanzamt
Körperschaftsteuer	25% vom Gewinn (ab 2005)	15. 2., 15. 5., 15. 8., 15. 11.	Betriebsstättenfinanzamt
Lohnsteuer	0-50% vom Lohn/Gehalt abzgl. SV und Freibeträge	15. des Folgemonats	Betriebsstättenfinanzamt
Kommunalsteuer	3% von der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats	Gemeinde
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds + Zuschlag zum DB	4,5% + 0,36 bis 0,44% von der Bruttolohnsumme (DZ abhängig vom Bundesland)	15. des Folgemonats	Betriebsstättenfinanzamt
Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich der letztmögliche Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Werktag.			

Die Vorsteuer reduziert jedoch nur dann die Umsatzsteuer, wenn die Rechnung folgende Merkmale aufweist:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Name und Anschrift des Empfängers
3. Menge und Bezeichnung der erbrachten Leistung
4. Tag der Lieferung/Leistung
5. Entgelt, und im Falle einer anzuwendenden Steuerbefreiung, Hinweis darauf
6. Umsatzsteuerbetrag
7. anzuwendender Steuersatz
8. Ausstellungsdatum der Rechnung
9. fortlaufende Rechnungsnummer
10. eigene Umsatzsteueridentifikationsnummer - UID

Von der Vorsteuerabzugsberechtigung ausgenommen sind alle PKWs, nicht jedoch jene, die von der Finanzverwaltung aufgrund eines gesonderten Erlasses akzeptiert werden.

Hinsichtlich der Kleinbetragsregelung (das sind Rechnungen mit einem Fakturenwert von brutto unter 150,- Euro) genügt die Angabe von:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Menge und Bezeichnung der erbrachten Leistung
3. Tag der Lieferung/Leistung
4. Bruttoentgelt
5. Umsatzsteuersatz in Prozent

Bei Vorjahresumsätzen von max. 220.000,- Euro kann der Unternehmer auch eine Vorsteuerpauschalierung mit 1,8 % der Umsätze (netto) beantragen. Zusätzlich kann die Vorsteuer von Investitionen in abnutzbares Anlagevermögen über 1.100,- Euro netto, Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen, Zutat und Fremdlöhnen berücksichtigt werden.

Wenn Sie Geschäfte mit anderen Unternehmen im Binnenmarkt (= andere EU-Staaten wie z.B. Italien oder Deutschland) tätigen, brauchen Sie eine sog. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (oder kurz UID-Nummer). Kreuzen Sie einfach das entsprechende Kästchen beim Finanzamt-Fragebogen an.

Sie können dann im EU-Raum umsatzsteuerfrei liefern und beliefert werden.

Wenn Sie Alkoholika im EU-Ausland für Ihr Unternehmen kaufen wollen, benötigen Sie eine zusätzliche Identifikationsnummer. Zuständig dafür ist das Hauptzollamt.

3.8.2 Einkommensteuer

Sie ist die „Lohnsteuer“ des Selbstständigen. Basis und Bemessungsgrundlage ist der jährlich erwirtschaftete Gewinn, ermittelt mit Hilfe der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, der Pauschalierung oder der doppelten Buchführung, zuzüglich sonstiger Einkünfte (z.B. Dienstverhältnis). Der Steuersatz liegt zwischen 0% und 50%, wobei derzeit Einkommensteuer jedenfalls erst anfällt, wenn das (Jahres-)Einkommen mehr als 10.000,- Euro betragen hat.

Gezahlt wird die Einkommensteuer vierteljährlich im Voraus. Im Gründungsjahr gilt als Bemessungsgrundlage, wie eingangs schon erwähnt, Ihre Schätzung laut Finanzamtfragebogen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass Ihre Erwartungen zu optimistisch waren, können Sie bis 30. September die Herabsetzung der Vorauszahlung begehren. Notwendig dafür ist jedoch eine fundierte Planungsrechnung für das laufende Geschäftsjahr.

Da die Vorauszahlung nur auf Schätzungen und Erwartungen beruht, muss beim Finanzamt bis spätestens 30. April (bei nebenberuflicher Unternehmenstätigkeit bis 31. Mai) nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die tatsächliche Jahressteuererklärung (für Einkommensteuer und Umsatzsteuer) eingereicht werden.

Die Steuererklärungen sind ab der Veranlagung 2003 bei Vorliegen eines Internetanschlusses elektronisch einzureichen, wobei sich hier die Frist auf 31. Juni verlängert. Bei Vertretung durch einen Steuerberater erstrecken sich diese Fristen.

Bei Festsetzung der Steuer kommt es zur Verrechnung:

Sind die Vorauszahlungen zu hoch, bekommt man eine Gutschrift, sind die Vorauszahlungen zu niedrig, muss die Steuer nachgezahlt werden.

Der neue Einkommensteuertarif gliedert sich wie folgt:

Bei einem Einkommen von	Einkommensteuer	Steuersatz
10.000,- und darunter	0,- Euro	0 %
25.000,-	5.750,- Euro	23 %
51.000,-	17.085,- Euro	33,5 %
Für Einkommensteile über 51.000,- Euro beträgt der Steuersatz 50%.		

Die Steuer bei einem Einkommen über 10.000,- Euro berechnet sich nach dem unten stehenden Schema:

Einkommen	Einkommensteuer in Euro
über 10.000,- Euro bis 25.000,- Euro	$(\text{Einkommen} - 10.000) \cdot 5.750 / 15.000$
über 25.000,- Euro bis 51.000,- Euro	$(\text{Einkommen} - 25.000) \cdot 11.335 / 26.000 + 5.750$
über 51.000,- Euro	$(\text{Einkommen} - 51.000) \cdot 0,5 + 17.085$

Beispiel: Einkommen 20.000,- Euro

Berechnungsformel: $(20.000 - 10.000) \cdot 5.750 / 15.000 = 3.833,33$

Wichtig!

Ab 1. Oktober des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Jahres verrechnet das Finanzamt Sollzinsen. Die Formulare für die Steuererklärung werden von der Finanzbehörde zugesandt. Die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung kann im Einzelfall auf begründeten Antrag verlängert werden.

Im Gründungsjahr ist aber oftmals keine Steuer zu zahlen, da man sehr hohe Erstaussgaben und Abschreibungen hat, die den Gewinn stark drücken, wenn nicht sogar zu buchmäßigen Verlusten führen.

NEU!

Ab 2004 werden jene gewerblichen Unternehmer, die ihren Gewinn mit doppelter Buchführung ermitteln, steuerlich begünstigt, wenn sie in ihrem Unternehmen Eigenkapital aufbauen; d.h. jene, deren Privatentnahmen (inkl. Einkommensteuerzahlungen) geringer sind als ihr Gewinn. Für den nicht entnommenen Gewinn gilt nämlich vorläufig nur der halbe Durchschnittssteuersatz!!!

3.8.3 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer von Kapitalgesellschaften wie der GmbH. Sie beträgt einheitlich - unabhängig von der Gewinnhöhe - 25%. Die Mindeststeuervorauszahlung pro Quartal beträgt 437,50 Euro (5% vom Mindeststammkapital von 35.000,- Euro). Für Neugründer im 1. Jahr 273,- Euro/Quartal, ab dem 2. Jahr ebenso 437,50 Euro/Quartal. Wird der Gewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet, ist er nochmals mit 25% Kapitalertragsteuer bzw. dem halben Einkommensteuersatz belastet.

3.8.4 „Sonstige Steuern“

Daneben gibt es noch weitere Steuerposten, wie z.B. die Lohnsteuer (die der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter abzuführen hat), die Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für Dienstnehmer und Gesellschafter-Geschäftsführer.

Unter dem Begriff „Betriebliches Rechnungswesen“ sind alle Verfahren zu verstehen, die das gesamte betriebliche Geschehen zahlenmäßig erfassen und überwachen.

Diese Aufzeichnungen dienen dem Gläubigerschutz, der Steuerbemessung sowie der Planung und Steuerung des Betriebsgeschehens, das sind:

3.9.1 Verpflichtende Aufzeichnungen

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, Belege zu sammeln und Aufzeichnungen zu führen und diese sieben Jahre aufzubewahren. Grundsätzlich gibt es drei Varianten der Gewinnermittlung und der damit verbundenen Aufzeichnungen.

Das sind:

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Es sind die Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, ein Wareneingangsbuch, ein Anlageverzeichnis für nicht sofort abschreibbare Anschaffungen sowie Lohnkonten bei Beschäftigung von Arbeitnehmern zu führen.

Einnahmen
- Ausgaben
- Abschreibung

= Gewinn

Pauschalierung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Durchschnittssätzen; Pauschalierung laut Einkommensteuergesetz)

Die Pauschalierung, die Einnahmen, der Wareneinkauf und die Löhne sind wie bei der „normalen“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung aufzuzeichnen. Das Anlageverzeichnis kann entfallen. Die Führung ist allerdings wegen eines eventuellen späteren Wechsels der Gewinnermittlungsart zu empfehlen.

Einnahmen
- Wareneinkauf
- Personalaufwand
- 12% Betriebsausgaben
(höchstens jedoch 26.400,- Euro) = **Gewinn**
- 6% Betriebsausgaben bei bestimmten Tätigkeiten
(höchstens jedoch 13.200,- Euro) = **Gewinn**

Bei Umsätzen von max. 220.000,- Euro kann der Unternehmer auch eine Vorsteuerpauschalierung mit 1,8% der Umsätze (netto) beantragen. Zusätzlich kann die Vorsteuer von Investitionen in abnutzbares Anlagevermögen über 1.100,- Euro netto, Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen, Zubauten und Fremdlöhnen berücksichtigt werden (Pauschalierung laut Umsatzsteuergesetz).

Für bestimmte Branchen (Gastronomie, Lebensmittelhandel usw.) gibt es spezielle Pauschalierungsmöglichkeiten bzw. Bestimmungen.

Doppelte Buchführung

Kontenführung mit Erstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Kassabuch und Inventur.

Die Aufzeichnungen sind nicht nur Selbstzweck, sondern beinhalten eine Fülle an Informationen, die Sie zur Unternehmensführung und -weiterentwicklung intensiv nutzen können.

3.9.2 Freiwillige Aufzeichnungen

Kostenrechnung

Ein privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen kann auf die Dauer nur dann existieren, wenn der Verkaufserlös auf dem Markt größer ist, als die für die Leistungserstellung eingesetzten Werte, also die hierfür erforderlichen Kosten. Jede Leistungserstellung ist mit Kosten verbunden. Die Ermittlung der Selbstkosten ist einerseits Ausgangspunkt für die Preisfestsetzung und andererseits eine unbedingte Voraussetzung für jede verantwortungsbewusste Unternehmensführung. Ziel der Kostenrechnung ist es, den Wert einer innerbetrieblichen Leistungserstellung (z.B. Preis einer Arbeitsstunde) zu ermitteln und sie dem Kunden zu verrechnen.

Kosten, die man nicht kennt, kann man nicht errechnen.

Darüber hinaus ist ohne Kenntnis der Preisgrenzen keine aktive Preispolitik möglich.

Deshalb ist die Ermittlung der Kostenstruktur und die Beobachtung der Kostenentwicklung die Voraussetzung für eine richtige Kalkulation.

Das Ergebnis dieser Kalkulation ist die Ausgangsbasis für die Festsetzung des Verkaufspreises.

Weil sich aber Marktpreise meistens nicht nach den Kosten richten, ist jeder Unternehmer gezwungen, die Kostenentwicklung seines Betriebes ständig unter Kontrolle zu halten und alle möglichen Maßnahmen zur Kostensenkung durchzuführen.

Die Zahlen der Finanzbuchhaltung (das ist die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder die doppelte Buchführung) sind für die Ermittlung der Kosten ungenügend. Sie werden vielfach nach rein steuerlichen Gesichtspunkten ermittelt, und die in der Finanzbuchhaltung verbuchten Aufwände unterscheiden sich auch erheblich von den Kosten.

Die Kostenrechnung dient vor allem folgenden Zwecken:

- Ermittlung der Selbstkosten als Grundlage der Preisfestsetzung für den Absatzmarkt
- Errechnung der Wirtschaftlichkeit einzelner Betriebszwecke, einzelner Produktgruppen oder einzelner Produkte als Grundlage für die Produktions- und Absatzplanung
- Ermittlung von Preisuntergrenzen, bis zu denen Aufträge angenommen werden können (Preispolitik des Unternehmens)
- Ermittlung von Zuschlagsätzen für bilanzielle Bewertung von Halb- und Fertigfabrikaten und selbst erstellten Anlagen
- Selbsterstellung oder Fremdbezug. So muss beispielsweise die betriebliche Kostenrechnung in der Lage sein zu beantworten, ob eine eigene Reparaturwerkstätte günstiger ist oder ob ein anderes Unternehmen mit der Durchführung der Reparaturen beauftragt werden soll.

3.10.1 Personalsuche

Mitarbeiter können auf verschiedenste Weise angeworben werden. Wichtig ist aber, dass der Unternehmer für sein Personal ein Anforderungsprofil erstellt, das auf den jeweiligen Arbeitsbereich ausgerichtet ist. Dann kann die Mitarbeitersuche über Zeitungsinserate, über das Arbeitsmarktservice, über Personalberater und -vermittler, über Kontakte zu bestimmten Ausbildungsstätten (Fachschulen) etc. erfolgen. Nicht nur Qualifikation und fachliche Eignung sind entscheidend, auch Einstellung und Mentalität können eine Rolle spielen. Wenn das Vorstellungsgespräch positiv verlaufen ist, kann daran gegangen werden, einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

Bei der Einstellung von Arbeitnehmern sind gesetzliche und kollektivvertragliche Regelungen zu beachten. Insgesamt handelt es sich beim "Arbeitsrecht" um ein umfangreiches Gebiet, von dem im Folgenden nur die wichtigsten Aspekte behandelt werden können.

3.10.2 Arbeitsverhältnis

Arbeitsvertrag

Merkmale des Arbeitsvertrages sind die persönliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers, die Bindung an die betriebliche Arbeitszeit, vorgegebener Arbeitsort und Weisungsgebundenheit.

Wichtig ist, am Anfang abzuklären, ob ein Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis vorliegt.

- Angestellter:
kaufmännische Tätigkeiten, sonstige höhere Tätigkeiten oder Büroarbeiten
- Arbeiter:
manuelle Tätigkeiten oder Facharbeitertätigkeiten

Es ist nach dem Gesetz möglich, nur einen Dienstzettel auszustellen, der nicht unterschrieben wird. Es empfiehlt sich jedoch der Abschluss eines Arbeiter- oder Angestelltendienstvertrages. Darin werden die getroffenen Vereinbarungen beweisbar schriftlich festgehalten.

Wichtig!

Die Ausstellung von Arbeitsverträgen und Dienstzetteln ist gebührenfrei. Sie erhalten entsprechende **Vertragsmuster** bei Ihrer Wirtschaftskammer.

Mögliche Vereinbarungen

Neben dem üblichen Vertragsinhalt wie Name, Art und Ort der Dienstleistung, Entgelt, Arbeitszeit und Urlaubsanspruch können zusätzliche Vereinbarungen in den Dienstvertrag aufgenommen werden.

- Probezeit:
wenn der anzuwendende Kollektivvertrag keine Probezeit vorsieht, kann eine solche bis zur Dauer eines Monats (nicht identisch mit dem Kalendermonat) vereinbart werden.
- Befristung:
Bei der Befristung wird das Dienstverhältnis am Anfang auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen. Dann läuft das Dienstverhältnis entweder aus oder wird auf unbefristete Zeit verlängert.
Achtung: Die Aneinanderreihung mehrerer befristeter Arbeitsverhältnisse bewirkt einen unzulässigen Kettenarbeitsvertrag.
- Mehrarbeitsverpflichtung:
Bei Teilzeit- und Vollbeschäftigten kann eine Verpflichtung zur Leistung von Mehr- und/oder Überstunden vereinbart werden.
- Kündigungsmöglichkeit:
Bei Angestellten kann vereinbart werden, dass der Dienstgeber zu jedem 15. oder Monatsletzten kündigen kann (so weit der Kollektivvertrag dieser Branche dies zulässt).
- Konkurrenzklausel:
Es kann unter bestimmten Voraussetzungen vereinbart werden, dass der Arbeitnehmer bei Selbstkündigung ein Jahr lang nicht bei Konkurrenzbetrieben tätig sein darf.
Tipp: Wollen Sie eine solche Klausel vereinbaren, ist vorher das Beiziehen eines Arbeitsrechtsexperten zu empfehlen!

Andere Vertragsformen

Neben dem Arbeitsvertrag gibt es Vertragsformen, die nicht dem Arbeitsrecht unterliegen, aber nur ausnahmsweise zur Anwendung gelangen können.

Beim **freien Dienstvertrag** verpflichtet sich ein freier Dienstnehmer zu Dienstleistungen, aber ohne Bindung an Arbeitszeit und Weisungen und somit nicht in persönlicher Abhängigkeit.

Beim **Werkvertrag** verpflichtet sich der Werkvertragsnehmer in wirtschaftlicher Selbstständigkeit zur Erbringung eines Werkes (Erfolges) in Form eines abgeschlossenen Projektes.

Wichtig!

Wollen Sie solche Vertragsformen verwenden, ist das Beiziehen eines Arbeitsrechtsexperten zu empfehlen, da es immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten zum eigentlichen Arbeitsvertrag kommt.

3.10.3 Kollektivvertrag

Der Kollektivvertrag gilt jeweils für eine Branche und wird von den Kollektivvertragspartnern (Wirtschaftskammer, Gewerkschaft) abgeschlossen. Im Kollektivvertrag werden als Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen zahlreiche Materien geregelt. Solche Materien sind beispielsweise:

- Mindestlöhne und Gehälter
- Arbeitszeit und Arbeitszeitverteilung (Durchrechnung und Flexibilisierung)
- Dienstverhinderungsgründe
- Kündigungsfristen und -termine usw.

Der Kollektivvertrag schafft gleiche Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer einer Branche. Im Arbeitsvertrag darf keine Schlechterstellung gegenüber dem Kollektivvertrag vereinbart werden.

Auf der anderen Seite stellt der Kollektivvertrag auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Konkurrenten innerhalb einer Branche her.

3.10.4 Sozialversicherung der Dienstnehmer

Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber verpflichtet, binnen sieben Tagen eine Anmeldung bei der Sozialversicherung vorzunehmen. Im

Jahr 2005 ist eine Neuregelung zu erwarten. Dies kann durch ein schriftliches Anmeldeformular oder auf elektronischem Weg über das EDV-System „Elda“ der Gebietskrankenkassen erfolgen. Weiters ist für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto anzulegen.

Die Sozialversicherungsbeiträge teilen sich auf in einen Dienstgeber- und einen Dienstnehmeranteil. Beitragsgrundlage ist das Bruttoentgelt. Aufwandsentschädigungen wie Tagesdiäten oder Kilometergeld sind in bestimmten Grenzen sozialversicherungsfrei. Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage beträgt 2005 3.630,- Euro.

Die Arbeitnehmer sind grundsätzlich in der Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung versichert.

Für Arbeitsverhältnisse ab 1.1.2003 ist weiters ein Beitrag von 1,53% für die Mitarbeitervorsorgekasse (Abfertigung Neu) zu entrichten, der ebenfalls von der Gebietskrankenkasse im Wege der Lohnverrechnung eingehoben wird.

Weitere Lohnnebenkosten sind die dreiprozentige Kommunalsteuer, die an die Gemeinde (in Wien: Stadtkasse) abzuführen ist, sowie der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB und DZ), der an das Betriebsfinanzamt überwiesen wird.

Wichtig!

Die Aufgaben der Lohnverrechnung erfordern eine spezielle Ausbildung. Wenn der Unternehmer nicht über diese Ausbildung verfügt, kann er damit einen geeigneten Mitarbeiter beauftragen oder die Lohnverrechnung auf einen externen gewerblichen Buchhalter oder Steuerberater übertragen.

Beispiel (2004): Lohn Angestellter	
Bruttobezug	1.550,- Euro
Nettobezug ohne AVAB*	1.105,81 Euro
Nettobezug mit AVAB*	1.136,14 Euro
Sozialversicherung Dienstnehmeranteil	278,20 Euro
Dienstgeberaufwand gesamt**	2.032,52 Euro

Beispiel (2004): Lohn Arbeiter	
Bruttobezug	1.550,- Euro
Nettobezug ohne AVAB*	1.100,26 Euro
Nettobezug mit AVAB*	1.130,59 Euro
Sozialversicherung Dienstnehmeranteil	281,30 Euro
Dienstgeberaufwand gesamt**	2.034,84 Euro

*AVAB = Alleinverdienerabsetzbetrag

**Im Dienstgeberaufwand sind nicht berücksichtigt: aliquote Sonderzahlungen, Urlaubsentgelt, Sachbezüge

3.10.5 Arbeitnehmerschutz

Technischer Arbeitnehmerschutz

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu gewährleisten (technischer Arbeitnehmerschutz). Die Einhaltung der technischen Sicherheitsbestimmungen wird durch Arbeitsinspektorate (staatliche Organe mit Zutrittsbefugnis) überwacht. Zu diesem Zweck hat der Arbeitgeber den Arbeitsplatz auf mögliche Gefahren hin zu prüfen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen. Diesen Vorgang nennt man Evaluierung, wobei ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument angelegt wird.

Verpflichtend vorgeschrieben ist zusätzlich die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung aller Arbeitnehmer. Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten können dazu kostenlos die Dienste der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) in Anspruch nehmen (Antrag an die jeweilige Landesstelle der AUVA).

Verwendungsschutz

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitszeitgrenzen, der Pausen, der Wochenendruhe etc. zu gewährleisten. Außerdem dürfen bestimmte, besonders geschützte Personen (Schwangere, Jugendliche) keine schweren oder gefährlichen Arbeiten verrichten und zu bestimmten Zeiten nicht eingesetzt werden. Auch die Einhaltung dieser Bestimmungen wird vom Arbeitsinspektorat strikt überwacht.

3.10.6 Ausländerbeschäftigung

Drittstaatsangehörige

Arbeitnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes besitzen (15 alte EU-Länder und Norwegen), sind drittstaatsangehörige Personen. Diese dürfen nur mit einer Bewilligung auf Basis des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in Österreich arbeiten. Zuständig für die Erteilung der diversen Bewilligungen ist das Arbeitsmarktservice (AMS).

Die wichtigsten Formen der Beschäftigung von Ausländern sind:

- Beschäftigungsbewilligung für ein Jahr
- Arbeitserlaubnis für ein Bundesland für zwei Jahre

- Befreiungsschein für Österreich für fünf Jahre
- Niederlassungsnachweis in Bescheidform seit 1.1.2003
- unselbstständige Schlüsselkraft (Manager) seit 1.1.2003
- Saisonkräfte im Rahmen eines Saisonkontingentes

Wichtig!

Im Zweifel ziehen Sie bitte einen Arbeitsrechtsexperten zu Rate. Bei Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes drohen schwerwiegende Folgen und hohe Geldstrafen.

EU-Erweiterung

Mit 1.5.2004 sind zehn weitere Staaten der Europäischen Union beigetreten. Es handelt sich dabei um die Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern.

Allerdings dürfen die Angehörigen dieser Länder nicht sofort ohne Bewilligung in Österreich arbeiten, sondern es gibt eine abgestufte siebenjährige Übergangszeit. Es ist damit zu rechnen, dass je nach politischer und wirtschaftlicher Entwicklung frühestens nach zwei Jahren, spätestens nach sieben Jahren ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt gegeben ist. Bis zur Freigabe dürfen Arbeitnehmer dieser Länder aber weiterhin nur nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt werden.

Ausnahme: Arbeitnehmer aus Malta und Zypern dürfen sofort in Österreich arbeiten.

3.10.7 Auflösung von Dienstverhältnissen

Auflösungsarten

Arbeitsverhältnisse sind Dauerschuldverhältnisse. Sie bestehen so lange, bis sie von einer Seite - vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer - beendet oder einvernehmlich aufgelöst werden.

Man unterscheidet die wichtigsten Auflösungsarten wie folgt:

- Auflösung während der Probezeit (max. ein Monat)
- Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses
- Kündigung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer

- fristlose Entlassung (bei Vorliegen eines Entlassungsgrundes)
- berechtigter vorzeitiger Austritt des Arbeitnehmers (bei einem Austrittsgrund)
- einvernehmliche Auflösung

Speziell bei der Kündigung müssen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer Fristen und Termine einhalten. Kündigungsfristen und -termine ergeben sich für Angestellte aus dem Angestelltengesetz, bei Arbeitern aus dem Branchen-Kollektivvertrag. Besondere Vereinbarungsmöglichkeiten sind bei Angestellten zu beachten (siehe 3.10.2)!

Besonders geschützte Personen

Bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern sind gesetzlich während eines bestimmten Zeitraumes vor Kündigungen durch den Arbeitgeber geschützt. Einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses (mit besonderen Formvorschriften) steht jedoch meist nichts im Wege.

Es handelt sich vor allem um:

- schwangere Arbeitnehmerinnen ab Bekanntgabe der Schwangerschaft bis vier Wochen nach Ablauf des Karenzurlaubes,
- Präsenzdiener und Zivildienen ab der Mitteilung vom Einberufungsbefehl oder Zuweisungsbescheid durch den Arbeitnehmer bis ein Monat nach Ablauf des Dienstes,
- Betriebsräte bis drei Monate nach Ablauf der Funktionsperiode,
- Behinderte ab Zuerkennung der Stellung als geschützter Behinderter mit mindestens 50-prozentiger Behinderung durch das Bundessozialamt sowie
- Lehrlinge (bei der Lehre handelt es sich um ein befristetes und daher unkündbares Ausbildungsverhältnis; nur eine vorzeitige Auflösung aus besonderen Gründen ist möglich).

Wichtig!

Kontaktieren Sie einen Arbeitsrechtsexperten der Wirtschaftskammer, wenn es um die Auflösung des Dienstverhältnisses mit einem besonders geschützten Arbeitnehmer geht.

3.11.1 Gewährleistung

Unter Gewährleistung versteht man die verschuldensunabhängige Haftung für Sach- und Rechtsmängel, die zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt schon vorhanden sind! Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Sache oder das Werk nicht die vereinbarten (mangels ausdrücklicher Vereinbarung die gewöhnlich vorausgesetzten) Eigenschaften besitzt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist ein entgeltliches Geschäft (z.B. Kaufvertrag).

Welche Fristen sind zu beachten?

- Kommt der Mangel innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung hervor, wird grundsätzlich vermutet, dass der Mangel bereits zum Lieferzeitpunkt vorlag. Nach Ablauf von sechs Monaten muss der Käufer bzw. Werkbesteller beweisen, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt zumindest dem Grunde nach vorhanden war.
- Die Frist beträgt bei beweglichen Sachen zwei Jahre, bei unbeweglichen drei Jahre. Vorsicht: Wenn bewegliche Sachen durch Einbau zu unbeweglichen Sachen werden, dann unterliegen sie der dreijährigen Gewährleistungsfrist.

Welche Rechtsfolgen sind zu beachten?

- Liegt ein Mangel vor, der behoben werden kann, schuldet der Lieferant vorrangig Behebung (Reparatur) oder Austausch. Der Käufer kann zwischen diesen beiden Varianten wählen, doch es darf der gewählte Rechtsbehelf für den Lieferanten nicht unverhältnismäßig (unzumutbar) sein (z.B. kein Austausch, wenn lediglich eine Kleinigkeit repariert werden muss).
- Bei unbehebaren Mängeln kann je nach Erheblichkeit der Vertragsverletzung Wandlung (Vertragsauflösung) oder im Falle geringfügiger Mängel Preisminderung verlangt werden.

Vorsicht: Typische Abnutzungsmängel gelten nicht als Gewährleistungsanspruch!

Mängelrüge:

Wenn beide Vertragspartner Unternehmer sind, kann der Käufer das Gewährleistungsrecht nur unter den verschärften Bedingungen des Handelsrechts in Anspruch nehmen (möglichst sofortige Untersuchung der Ware, Anzeige des Mangels). Während das Gewährleistungsrecht gegenüber

Konsumenten zwingend ist, kann unter Unternehmern Abweichendes vertraglich vereinbart werden.

3.11.2 Garantie

Im Gegensatz zur Gewährleistung ist die Garantie stets eine freiwillig vereinbarte Haftungsübernahme, ohne eine entsprechende Garantieerklärung besteht daher auch kein Garantieanspruch. Der Inhalt einer Garantie ist grundsätzlich beliebig gestaltbar.

Die Garantie ist üblicherweise vom Auftreten des Mangels während der vereinbarten Frist abhängig und nicht vom Vorhandensein eines Mangels schon bei der Übergabe. Die Gewährleistung trifft immer den direkten Vertragspartner, während Garantien oft vom Hersteller gegeben werden. Bei Garantie spielt die Frage des Verschuldens des Garantiegebers keine Rolle!

3.11.3 Schadenersatz

Schadenersatzansprüche stehen nur dann zu, wenn dem Verkäufer/Werkunternehmer oder seinen Leuten ein Verschulden an der Mangelhaftigkeit der Lieferung/„Werk“ trifft. Im Schadenersatzrecht bestehen sehr lange Haftungsfristen. Derartige Ansprüche verjähren erst in drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bzw. jedenfalls nach Verstreichen eines Zeitraums von 30 Jahren. D.h., tritt der vom Lieferanten zu vertretende Schaden im 8. Jahr auf, hat man noch vom 8. bis zum 11. Jahr Zeit, den Schadenersatzanspruch geltend zu machen.

3.11.4 Produkthaftungsgesetz

Die Produkthaftung ist die verschuldensunabhängige Haftung für bestimmte Schäden, die durch Fehler eines Produktes verursacht wurden. Sie umfasst nur Folgeschäden, nie das fehlerhafte Produkt selbst.

Es werden aber auch nicht alle Folgeschäden ersetzt, sondern nur Personenschäden sowie private Sachschäden; unternehmerische Sachschäden werden nicht ersetzt.

Folgende Unternehmergruppen haften für Produktschäden:

- der Hersteller eines Produktes
- der EWR-Erstimporteur
- jeder Unternehmer, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, wenn weder Hersteller noch Importeur festgestellt werden können

Als „Hersteller“ haftet ein Unternehmer auch, wenn er sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen Zeichens auf dem Produkt als Hersteller ausgibt.

Fehlerhaftigkeit eines Produktes

Der Fehler muss bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts vorliegen!

Entsprechend dem Produkthaftungsgesetz ist ein Produkt dann fehlerhaft, wenn es nicht jene Sicherheit bietet, die man von diesem Produkt erwarten kann. Beispielsweise können falsche oder unvollständige Angaben in der Bedienungsanleitung oder Werbung eine solche Fehlerhaftigkeit begründen.

Maßnahmen im Betrieb

- Das Produkthaftungsrisiko ist im Regelfall durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung einzugrenzen.
- Die vorgesehenen Nachweispflichten des Unternehmers erfordern eine umfassende Dokumentation im Unternehmen. Besonders für Handelsunternehmen ist es notwendig, genaue Aufzeichnung über Art, Menge und Herkunft der Handelsware zu führen.
- Alle der Präsentation des Produktes dienenden Unterlagen (Werbeaussagen, Gebrauchsanweisungen) sind auf Fehlerquellen bzw. Vollständigkeit zu prüfen.
- Rückgriffsansprüche gegenüber ausländischen Herstellern sind vertraglich abzusichern.
- Bereits verwendete Liefer- und Einkaufsbedingungen sind dieser Rechtslage anzupassen.

Wichtig!

Gewährleistung ist innerhalb der gesetzlichen Fristen unausweichlich!

Zusätzlich zur Gewährleistung kann eine Garantie eingeräumt werden.

Wirksame Werkzeuge für die ganze Welt

Der Export ist Österreichs wichtigster Konjunkturmotor, er sichert einen Großteil unserer Arbeitsplätze und trägt wesentlich zum hohen Wohlstand in Österreich bei. Im Jahr 2003 beliefen sich die Gesamtexporte auf 78,9 Mrd. Euro. Um gerade auch Gründern und Jungunternehmen den Schritt ins Ausland zu erleichtern, bietet die Außenwirtschaft der Wirtschaftskammer Österreich eine effiziente internationale Business-Plattform für Ihren Exporterfolg.

Der „**AWO Export Support**“ ist punktgenau auf die individuellen Bedürfnisse und Anforderungen der österreichischen Exportunternehmen abgestimmt. Das universelle Know-how des weltweiten Außenhandelsstellennetzes bildet die Grundlage für eine **effiziente Exportstrategieberatung**.

Dabei wird zuerst untersucht, in welchem Maße das Unternehmen exportfit ist. Nach der Definition und Analyse von Test- bzw. Zielmärkten wird gemeinsam mit dem Unternehmen die maßgeschneiderte Exportstrategie entwickelt.

Darauf aufbauend beinhaltet der Export Support als wesentlichstes Werkzeug für den zukünftigen Erfolg eines Unternehmens eine **umfassende Markunterstützung**.

Von der Geschäftspartnersuche auf den definierten Märkten bis zur Finalisierung von Vereinbarungen zwischen österreichischen und ausländischen Unternehmen über die jeweiligen Projekte reicht die Palette der Unterstützung. Die Außenhandelsstellen können dabei sogar als verlängerter Arm der österreichischen Exportunternehmen vor Ort fungieren. Auch bei der konkreten Abwicklung des Projekts oder bei einer eventuellen Panne bietet die AWO entsprechenden Support.

Als besonders effizientes Instrument für den individuellen Markteinstieg bietet sich die Teilnahme an **Auslandsveranstaltungen** an. Von Gruppenausstellungen über Katalogausstellungen bis hin zur Teilnahme an Wirtschaftsmissionen - organisatorische Vorbereitungen werden dabei durch die Experten der AWO übernommen.

Zur ständigen Erweiterung von Know-how in den heimischen Exportunternehmen bietet die Außenwirtschaft ein umfangreiches Programm an **Inlandsveranstaltungen** an:

Seminare über Branchen, Länder oder das internationale Projektgeschäft, Außenhandelstagungen, fachspezifische Sprechtag sowie die Veranstaltungsreihe Club Internationale Wirtschaft.

Im Know-how-Pool der Außenwirtschaft laufen die Fäden von weltweit 70 Außenhandelsstellen zusammen. Kontinuierlich werden die umfassenden Informationen für die österreichischen Unternehmen tagesaktuell in einer Vielzahl von **Publikationen** und elektronischen Medien aufbereitet. Beispielsweise sind für alle wichtigen Exportmärkte Länderblätter und Spezialpublikationen online unter wko.at/awo zu beziehen.

Basisleistungen werden für Mitglieder der Wirtschaftskammer kostenlos zur Verfügung gestellt und können bei einer intensiven und umfassenden Projektbetreuung (mehr als acht Stunden pro Außenhandelsstelle pro Jahr) künftig auch aufwandsbezogen verrechnet werden.

Export/Import

Grundsätzlich sind beim Export bzw. Import von Waren aus bzw. in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft die zollrechtlichen Bestimmungen der EU zu beachten. Werden Waren des freien Verkehrs der Gemeinschaft (Gemeinschaftswaren) über die EU-Grenze in ein Drittland ausgeführt, sind sie zollrechtlich zur Ausfuhr anzumelden. In der Regel ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Besonders zu beachten sind allfällige Ausfuhrbewilligungspflichten, Embargomaßnahmen, sonstige Verbote und Beschränkungen sowie die Importbestimmungen des jeweiligen Bestimmungslandes. Beim Import in die Gemeinschaft muss eine Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr erfolgen. Diese Anmeldung erfolgt in der Regel schriftlich, erforderliche Dokumente, wie Rechnungen, Einfuhrbewilligungen, Ursprungsnachweise etc. sind anzuschließen. Bei der Einfuhr sind auch die Eingangsabgaben (Einfuhrumsatzsteuer, Zollabgaben) zu entrichten.

Arbeiten über die Grenze

Die Voraussetzungen für eine gewerbliche Tätigkeit außerhalb Österreichs differieren in den verschiedenen Ländern. Grundsätzlich gilt es, sich über gewerberechtliche, arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Gegebenheiten vor einem Auslandseinsatz zu informieren, denn es gibt je nach Art der Tätigkeit (Dienstleistung, Montagetätigkeiten etc.) in den verschiedenen Nachbarländern (EU/Nicht-EU-Länder) unterschiedlichste Bestimmungen.

Erkundigen Sie sich bei Fragen zu Export, Import oder Arbeiten über die Grenze bei der Abteilung Außenwirtschaft Ihrer Wirtschaftskammer (wko.at/awo - Ansprechpartner).

3.13.1 Die betrieblichen Risiken

Unabhängig davon, ob Sie einen Betrieb neu gründen oder einen Betrieb übernehmen - in beiden Fällen treten Risiken auf, gegen die Sie sich absichern sollten. Lassen Sie sich dabei keine Versicherungen verkaufen, sondern kaufen Sie diese gezielt ein, indem Sie systematisch vorgehen:

Risiken erkennen:

Zunächst sollten Sie alle Risiken, die Ihr Unternehmen bedrohen können, erkennen und auflisten. In einem weiteren Schritt sind diese zu bewerten.

Risiken bewerten:

Nicht alle Risiken, die versichert werden können, sollten auch versichert werden. Es wird darauf ankommen, wie groß Sie Ihr Risiko einstufen:

- Katastrophenrisiko: Der Schaden kann für das Unternehmen den Existenzverlust bedeuten.
- Großrisiko: Die gesetzten Unternehmensziele können zwar nicht erreicht werden, das Unternehmen bleibt jedoch im Schadensfall bestehen.
- Mittleres Risiko: Die gesetzten Ziele sind bei Eintritt des Schadensfalles gefährdet.
- Kleinrisiko: Es tritt keine Gefährdung der Unternehmensziele ein - meist Bagatellschäden.

Risiken abwenden:

Aufgrund der Ergebnisse der Risikoerkennung und -bewertung sollten Sie abschließend überlegen, über welche Möglichkeiten Sie verfügen, diese Risiken von Ihrem Unternehmen abzuwenden:

- Risiko vermeiden
(z.B. anderes Fertigungsverfahren, Herausnahme eines gefährlichen Produktes aus dem Verkaufsprogramm, ...)
- Risiko vermindern
(z.B. durch Feuerlöscher, externes Lager, externe Datensicherung, Schutzhelm, ...)
- Risiko überwälzen
(z.B. durch Abschluss einer Versicherung, ...)

3.13.2 Risikoabdeckung durch Versicherung

Vertriebskanäle

Eine Versicherung kann über verschiedene Vertriebskanäle verkauft werden. Eine wesentliche Rolle spielen die haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter von Versicherungsgesellschaften. Daneben gibt es auch Versicherungsmakler, -berater und Versicherungsagenten, welche auf selbstständiger Basis arbeiten. In der Regel arbeiten diese mit mehreren Versicherungsgesellschaften zusammen, holen mehrere Angebote ein und suchen für Sie das beste aus. Die Betreuung durch einen Makler ist üblicherweise kostenlos. Dieser holt sich seine Provision bei der Versicherung. Für die reine Beratung (und Versicherungsabschluss bei anderen Personen oder Gesellschaften) wird ein Honorar in Rechnung gestellt.

Betriebliche Versicherungen im Überblick

Je nach Betrieb sind die verschiedenen Typen von Versicherungen mehr oder weniger genau anzusehen:

- Sachversicherungen:
Sie schützen vor Substanzverlusten bei Gebäuden, Waren, Einrichtungen, Datenträgern etc. Dazu zählen insbesondere die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Sturmschaden-, Leitungswasserschaden-, Maschinenbruch-, Elektrogeräte- und Computerversicherungen.
- Vermögensschadenversicherungen:
Zur Abdeckung von entgangenen Erträgen (z.B. durch Maschinenstillstand) oder zur Abdeckung zusätzlicher Kosten (z.B. Rechtsanwaltskosten) aufgrund eines eingetretenen Schadens. Beispiele dafür sind: Betriebshaftpflicht-, Betriebsrechtsschutz-, Betriebsunterbrechungsversicherung (bei Krankheit, Unfall, Feuer, Maschinenschaden, ...).
- Personenversicherungen:
Wenn die versicherten Personen der Betriebsinhaber, Gesellschafter oder Arbeitnehmer des Betriebes sind. Das sind z.B. Lebens-, Kranken-, Unfall- und Abfertigungsversicherungen. Sie können neben bzw. zusätzlich zur gesetzlichen Sozialversicherung bei privaten Versicherungen abgeschlossen werden.

Tipps für den Versicherungsabschluss

- Analysieren Sie zunächst, welche Risiken Sie denn überhaupt bedrohen können.
- Bewerten Sie diese Risiken hinsichtlich Auswirkungen (Katastrophen-, Groß-, Kleinrisiko) und Eintrittswahrscheinlichkeit (häufig, eher selten, sehr selten) - in der Praxis genügt hier häufig Ihre subjektive Einschätzung.
- Überlegen Sie, ob es neben Versicherungen auch andere Möglichkeiten gibt, Risiken abzuwenden, z.B. ein dezentrales Lager, welches im Brandfall Ihre Absatzmärkte schützt, ein funktionierender Brandschutz usw.
- Legen Sie Ihre Versicherungswünsche ausführlich dar.
- Geben Sie Ihrem Versicherer die Möglichkeit, das zu versichernde Objekt an Ort und Stelle zu besichtigen, und vermerken Sie dies im Antrag „wie besichtigt“.
- Sondervereinbarungen sind im Antrag zu vermerken und müssen auch im Polizzentext aufscheinen.
- In komplizierteren Fällen verlangen Sie die Beiziehung eines Spezialisten für die entsprechende Sparte.
- Holen Sie immer mehrere Angebote ein.
- Informieren Sie sich genau über den Umfang der Deckung und die Art der Prämienberechnung für jede Versicherungssparte. Gehen Sie keine Unterversicherung, aber auch keine Überversicherung ein.
- Achten Sie auf eventuelle Risikoausschlüsse, und lassen Sie sich diese erklären. Versuchen Sie, diese zu Ihren Gunsten abzuändern.
- Es können viele Nebenabreden, sog. Klauseln, im Vertrag vereinbart werden. Prüfen Sie dies (z.B. Einschluss zusätzlicher Risiken ohne oder gegen Prämienzuschlag, Selbstbehalt gegen Prämiennachlass etc.).
- Vereinbaren Sie möglichst kurze Laufzeiten des Versicherungsvertrages. (Es ist Verhandlungssache, den mit einer längeren Laufzeit verbundenen Treuerabatt dennoch zu bekommen. Bei einer früheren Kündigung wäre dieser allerdings an die Versicherung zurückzuzahlen.)
- Prüfen Sie, ob Sie ein mehr oder minder geringes Risiko nicht selbst tragen sollen.
- Informieren Sie sich genau, wie Sie sich im Schadensfall verhalten müssen.
- Unterschreiben Sie nie einen Versicherungsvertrag blanko.
- Kontrollieren Sie von Zeit zu Zeit, ob Ihre Versicherungen noch mit dem Risiko übereinstimmen.

Nähere Informationen zu Versicherungsmaklern und Versicherungsagenten finden Sie auch auf deren Homepage-Seiten unter <http://wko.at/ihrversicherungsmakler> bzw. www.dieversicherungsagenten.at.

**Unternehmens-
konzept**

4

Das Unternehmenskonzept - oftmals auch Geschäfts- oder Businessplan genannt - ist die Beschreibung der Gründungsidee und der einzelnen Schritte, wie Sie diese verwirklichen wollen.

Die schriftliche Formulierung des Unternehmenskonzeptes hat dabei mehrere Vorteile:

- Die Schriftform zwingt zu klaren, durchdachten Überlegungen.
- Durch ein schriftliches Unternehmenskonzept haben Sie eine Leitlinie, an der Sie Ihre Ziele und Aktivitäten ausrichten und laufend überprüfen können.
- Ein klares Unternehmenskonzept stärkt Ihre Position bei Kooperations- und Verhandlungspartnern wie Banken, Lieferanten etc.

Für die Erstellung Ihres Businessplanes empfehlen wir Ihnen unsere Homepage www.gruenderservice.net.

Mit dem Modul „Businessplan“ finden Sie dort eine detaillierte Anleitung für die Erstellung Ihres individuellen Konzeptes inklusive Planrechnungen.

Die nachfolgende Checkliste gibt daher nur einen groben Überblick über jene Punkte, die üblicherweise in einem Businessplan angeführt sind:

Inhalte eines Businessplanes:

- **Management Summary**
Im Management Summary werden die wichtigsten Kernaussagen des Businessplanes und die Schlüsselzahlen kurz, knapp und für den Leser interessant dargestellt. Der Adressat erhält damit einen ersten Einblick in das Unternehmen und dessen Zielsetzungen. Hier gilt es, das Leserinteresse zu wecken. Das Management Summary ist daher von besonderer Bedeutung. Es kann - obwohl an erster Stelle des Businessplanes - erst am Schluss erstellt werden.
- **Unternehmen**
Beschreiben Sie Ihr Unternehmen (Firmenname, Gründungsdatum, Rechtsform, Gesellschafter, Geschäftsführer, Eigentumsverhältnisse, Unternehmensgegenstand, Standort).
- **Produkt oder Dienstleistung**
Beschreiben Sie hier Ihre Geschäftsidee und den damit verbundenen Kundennutzen im Detail.

- Branche und Markt

Hier sind die Daten zur Branchen- und Marktanalyse anzugeben, wie z.B.

Lieferanten und Lieferkonditionen

Welche Kunden oder Kundengruppen werden angesprochen?

Wie ist die Nachfragesituation?

Wie groß ist der Markt?

Welche Hauptkonkurrenten gibt es?

Wo unterscheide ich mich gegenüber den Mitbewerbern?

Wo positioniere ich mich daher am Markt?

Welche Trends und Entwicklungen sind erkennbar?

- Marketing

Die geplanten Marketingmaßnahmen für die Umsetzung der Geschäftsidee finden hier ihren Niederschlag:

- Konkretes Angebot (Produkte, Service, Beratung, Sortiment)
- Preisgestaltung inkl. Konditionen wie Rabatte, Zahlungsziele ...
- Verkauf, Werbung, Verkaufsförderung, Öffentlichkeitsarbeit
- Vertrieb (persönl. Verkauf, über Fachgeschäft, Handelsvertreter ...)
- Marketingbudget

- Finanzbedarf inkl. Planrechnungen

- Kapitalbedarf für Investitionen, laufende Kosten, Gründungskosten ...
- Finanzierung (Eigenmittel, Fremdkapital, sonstige Kapitalgeber, Förderungen ...)
- Fixkosten- und Personalkostenplanung inkl. Kosten der privaten Lebensführung
- Umsatzplanung
- Finanzplan (Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben pro Monat)

- Gründer, Management, Schlüsselpersonen

- Werdegang, Ausbildung und Erfahrungen der Gründer/Geschäftsführer
- Wer ist für welche Aufgaben zuständig (Organisation)?
- Mitarbeiter in Schlüsselpositionen
- Welche Leistungen werden extern vergeben, z.B. Steuerberater, Unternehmensberater ...

- Chancen und Risiken

Welche Chancen sehen Sie in Ihrer Geschäftsidee?

Welche Gefahren sind damit verbunden, und wie können diese minimiert oder verringert werden?

- **Durchführungsplanung/Meilensteine**
Welche Schritte haben Sie nun für die Umsetzung Ihrer Geschäftsidee konkret geplant? -
Aktivitätenplan: Wer macht was bis wann?
- **Anhang**
Ein Businessplan sollte nicht mehr als 20 bis 30 Seiten umfassen. Detailliertere oder ergänzende Unterlagen wie z.B. Angebote für geplante Investitionen, Lebensläufe der Gründer, eventuelle Vorverträge, Maßnahmenpläne ... werden daher dem Businessplan als Anhang beigelegt.

WICHTIG!

Erstellen Sie Ihren Businessplan im Internet unter:
www.gruenderservice.net

Der Businessplan wurde in Kooperation mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH erstellt und ist daher als Beilage für Förderansuchen akzeptiert. Sollten Sie Probleme bei der Businessplan-Erstellung haben, kann Ihnen üblicherweise das Gründerservice oder das WIFI in Ihrem Land Experten zur Unterstützung vermitteln (zumeist sind die Beratungen gefördert).

Anhang

5

**WIRTSCHAFTS-
KAMMER**

Kontaktstelle	Aktivität
• Gründer-Service	○ Umfassende Gründungsberatung, NEUFÖG-Beratung bzw. NEUFÖG-Bestätigung
• Weitere Service-Abteilungen	○ Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht, allg. Rechtsfragen, Förderungen
• Fachgruppen	○ Brancheninformationen, Ruhendmeldung
• Bezirksstellen/Regionalstellen	○ Ihr regionaler Ansprechpartner

**GEWERBE-
BEHÖRDE**

Kontaktstelle	Aktivität
• Bezirkshauptmannschaft/ Magistrat/Magistratisches Bezirksamt	○ Gewerbeanmeldung ○ Betriebsanlagengenehmigung ○ Ansuchen um individuelle Befähigung ○ Bestellung gewerberechtlicher Geschäftsführer ○ Anzeige weiterer Betriebsstätte ○ Standortverlegung ○ Zurücklegung der Gewerbeberechtigung
• Amt der Landesregierung	○ Nachsichtsansuchen ○ Konzessionsansuchen ○ Gleichstellungsansuchen ○ Ansuchen um Nachsicht von Gewerbeausschlussgründen ○ Zurücklegung der Gewerbeberechtigung
• BM für wirtschaftliche Angelegenheiten	○ Anerkennung bzw. Gleichhaltung von im Ausland ausgeübten Tätigkeiten/ im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

FINANZAMT

Kontaktstelle	Aktivität
● Betriebsstättenfinanzamt (FA, in dessen Bezirk sich Sitz oder Geschäftsleitung befindet)	○ Beantragung einer Steuernummer innerhalb eines Monats ab Gewerbeanmeldung ○ Fragebogen ausfüllen und an FA senden ○ Antrag auf Erteilung einer UID-Nr. (Umsatzsteueridentifikationsnummer) ○ Entscheid für Kleinunternehmerregelung, bei Jahresumsätzen bis max. 22.000,- Euro netto ○ Laufende Abführung der Steuern siehe dazu Kapitel 3.8 Steuern; Steuerkalender ○ Jahressteuererklärung abgeben für Umsatz-, Einkommensteuer; bei GmbH auch Körperschaftsteuer

SOZIAL- VERSICHERUNG

Kontaktstelle	Aktivität
● Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	○ Meldung der Betriebsgründung binnen vier Wochen
● Gebietskrankenkasse	○ Anmeldung der Arbeitnehmer binnen sieben Tagen ab Beschäftigungsbeginn

Wichtige Internet-Adressen:

- <http://wko.at>
- www.gruenderservice.net
- www.franchise.at
- www.nachfolgeboerse.at
- www.help.gv.at
- www.sva.or.at
- www.bmf.gv.at
- www.patent.bmwa.gv.at
- www.awsg.at

- www.ara.at
- www.bka.gv.at
- www.on-norm.at
- www.innovation.co.at
- www.akm.or.at
- www.i2b.at
- www.jungewirtschaft.at
- www.leerelokale.at
- www.freielokale-graz.at

SONSTIGE

Kontaktstelle	Anmerkungen
● Arbeitsmarktservice	○ Vermittlung von Arbeitskräften ○ Förderung von Betriebsgründungen von arbeitslosen Personen ○ Beschäftigungsbewilligung für Ausländer etc.
● Arbeitsinspektorat	○ Überwachung der dem Arbeitnehmerschutz dienenden Bestimmungen etc.
● Bankinstitut(e)	○ Finanzierungen ○ Förderansuchen
● Förderungsstellen	○ Beratung, Förderung
● Entsorgungsunternehmen	○ kommunal ○ privat (z.B. ARA - Altstoff Recycling Austria) Es besteht Meldepflicht, wenn Verpackungen in Verkehr gebracht werden! Informieren Sie sich bei Ihrer Wirtschaftskammer.
● Gemeinde/Magistrat	○ Baubewilligungen ○ Benützungsbewilligungen ○ Flächenwidmungen
● Grundbuch (Grundbuchsgericht)	○ Grundbuchseintragung ○ Hypotheken
● Firmenbuch	○ Eintragung/Registrierung von Gesellschaften; Einzelunternehmen nur bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 400.000,- Euro/Jahr ○ Abfragen über eingetragene Firmen
● Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer	○ Bei Ausbildung von Lehrlingen - formloses Ansuchen um Feststellungsbescheid (vor erstmaliger Lehrlingsausbildung) ○ Lehrvertrag ○ Lehrabschlussprüfung
● Meisterprüfungsstelle/Amt der Landesregierung	○ Ausbilder-, Unternehmer-, Meister-, Befähigungs-/Konzessionsprüfungen
● WIFI	○ Aus- und Weiterbildungskurse
● Notar	○ Beratung und Vertragsserrichtung (zwingend bei GmbH-Gründung)
● Patentamt	○ Marken-, Muster- und Patentrecherchen und -registrierungen
● Rechtsanwalt	○ Beratung und Vertragsserrichtung
● Steuerberater	○ steuerliche Betreuung, Buchführung, Jahresabschlüsse, ...
● Versicherung (private)	○ Gebäude-, Waren-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung, Betriebsunterbrechung bei Krankheit oder Unfall
● Versorgungsunternehmen	○ Strom, Wasser, Gas, Tel., Fax, Internet, ...
● Datenverarbeitungsregister	○ DVR-Nummer
● EAN-Austria	○ EAN-Code (Artikelnummerierungscode)

5.2.1 Die 7 Schritte der Gründung eines nicht protokollierten* Einzelunternehmens

1. Gründungs-, Finanzierungs- und Rechtsberatung im Gründer-Service und/oder den Fachabteilungen Ihrer Wirtschaftskammer

ACHTUNG! - Gründung in WIEN
Durch die Online-Gewerbeanmeldung in der Wirtschaftskammer Wien ersparen Sie sich einige Behördenwege! Kontaktieren Sie das Gründer-Service der Wirtschaftskammer Wien.
Tel.: (01) 514 50-1211 oder 1347,
E-Mail: gruenderservice@wkw.at

2. Erklärung der Neugründung bzw. Betriebsübertragung

Bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer Neugründung oder einer (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Betriebsübertragung stehen, werden **nicht** erhoben. Voraussetzung dafür ist die Erklärung der Neugründung bzw. Betriebsübertragung auf eigens dafür vorgesehenen Formularen (NeuFö 1 bei Neugründung; NeuFö 3 bei Betriebsübertragung). Die Erklärung ist von Ihrer Wirtschaftskammer zu bestätigen. Ansprechstellen in der Wirtschaftskammer sind i.d.R. das Gründer-Service, die Fachgruppen bzw. Innungen und die Bezirksstellen. Dort erhalten Sie auch die amtlichen Formulare.

3. Gewerbeanmeldung

Folgende Beilagen sind zur Gewerbeanmeldung notwendig:

3.1 Unternehmer erbringt Befähigungsnachweis (z.B. Meisterprüfung etc.) selbst:

- Reisepass
- Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind

* nicht protokolliert = nicht ins Firmenbuch eingetragen - siehe auch Kapitel „Rechtsformen“

- Niederlassungsnachweis bei Nicht-EU-Bürgern erforderlich
- Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben - hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)

3.2 Unternehmer erbringt Befähigungsnachweis nicht selbst, sondern setzt gewerberechtlichen Geschäftsführer (mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb beschäftigt) ein:

Erforderliche Belege für Gewerbeanmelder:

- Reisepass
- Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind
- Niederlassungsnachweis bei Nicht-EU-Bürgern erforderlich

Erforderliche Belege für gewerberechtlichen Geschäftsführer:

- Reisepass
- Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind
- Bestätigung der Sozialversicherung über die Anmeldung als Arbeitnehmer für mindestens 20 Wochenstunden beim Gewerbeanmelder
- Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis etc.)
- Erklärung des gewerberechtlichen Geschäftsführers über seine Tätigkeit im Unternehmen (Formular)

Weder der Gewerbeanmelder noch der gewerberechtliche Geschäftsführer dürfen gemäß § 13 Gewerbeordnung von der Gewerbeausübung ausgeschlossen sein.

4. Gebietskrankenkasse (GKK)

Die Anmeldung von Mitarbeitern bei der zuständigen Gebietskrankenkasse hat unverzüglich nach der MitarbeiterEinstellung (Beginn der Tätigkeit) zu erfolgen.

Falls ein gewerberechtlicher Geschäftsführer beschäftigt wird, ist dieser vor der Gewerbeanmeldung bei der GKK anzumelden (mit Wirksamkeit der Gewerbeanmeldung möglich), da der Gewerbebehörde eine Bestätigung der GKK über das Beschäftigungsverhältnis vorzulegen ist.

5. Gewerbliche Sozialversicherung

Während des ersten Monats ist die Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erforderlich.

Die Meldung an die Sozialversicherung kann auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf automationsunterstütztem Wege eingebracht werden.

Diese leitet die Meldung an die Sozialversicherung weiter.

6. Finanzamt

Während des ersten Monats Anzeige der gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt und Beantragung einer Steuernummer.

Die Anzeige an das Finanzamt kann auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf automationsunterstütztem Wege erstattet werden. Diese leitet die Anzeige an das Finanzamt weiter.

7. Gemeinde/Stadt

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern Mitteilung an Gemeinde bzw. Stadt (Kommunalsteuer).

5.2.2 Die 9 Schritte einer OEG- oder KEG-Gründung bzw. einer OHG- oder KG-Gründung

1. Gründungs-, Finanzierungs- und Rechtsberatung im Gründer-Service und/oder den Fachabteilungen Ihrer Wirtschaftskammer

ACHTUNG! - Gründung in WIEN

Durch die Online-Gewerbeanmeldung in der Wirtschaftskammer Wien ersparen Sie sich einige Behördenwege! Kontaktieren Sie das Gründer-Service der Wirtschaftskammer Wien.
Tel.: (01) 514 50-1211 oder 1347,
E-Mail: gruenderservice@wkw.at

2. Erklärung der Neugründung bzw. Betriebsübertragung

Bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer Neugründung oder einer (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Betriebsübertragung stehen, werden nicht erhoben. Voraussetzung dafür ist die Erklärung der Neugründung bzw. Betriebsübertragung auf eigens dafür vorgesehenen Formularen (NeuFö 1 bei Neugründung; NeuFö 3 bei Betriebsübertragung). Die Erklärung ist von Ihrer Wirtschaftskammer zu bestätigen. Ansprechstellen in der Wirtschaftskammer sind i.d.R. das Gründer-Service, die Fachgruppen bzw. Innungen und die Bezirksstellen. Dort erhalten Sie auch die amtlichen Formulare.

3. Gesellschaftsvertrag

Die OEG/KEG bzw. OHG/KG kommt durch einen Gesellschaftsvertrag (mindestens zwei Personen) zustande, für den keine besonderen Formalitäten gelten und der mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden kann. Aus Beweisgründen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag unter Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder Notars zu empfehlen.

4. Firmenbucheingabe/Antrag auf Eintragung

Die Erwerbsgesellschaft entsteht erst mit der Eintragung in das Firmenbuch. Die Gesellschafter können selbst den Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch verfassen.

Die Unterschriften unter den Antrag sind jedoch von einem Notar oder gerichtlich (Bezirksgericht) zu beglaubigen.

Folgende Beilagen sind zur Firmenbucheingabe notwendig:

- Gesellschaftsvertrag (falls vorhanden; nicht zwingend, jedoch empfehlenswert)
- Durch Notar oder Bezirksgericht beglaubigte Musterzeichnung aller vertretungsbefugten Organe (persönlich haftende Gesellschafter)
- Erhebungsbogen über den Umfang des Unternehmens (bei Wirtschaftskammer oder Gericht erhältlich) bzw. Prüfung der Vollkaufmannseigenschaft durch die Wirtschaftskammer (nur bei OHG/KG erforderlich)

Jedenfalls sind, auch wenn ein Gesellschaftsvertrag vorhanden ist, im Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch folgende Angaben

zu machen:

- Firmenwortlaut (Zuname mindestens eines persönlich haftenden Gesellschafters muss enthalten sein)
- Kommanditisten (Teilhafter) dürfen im Firmenwortlaut nicht aufscheinen)
- bei OEG/KEG ist der Rechtsformzusatz OEG bzw. KEG zwingend
- bei OHG/KG ist ein das Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz möglich, z.B. „& Co“
- Kommanditeinlage der einzelnen Kommanditisten
- Sitz der Gesellschaft und die für die Gesellschaft maßgebliche Geschäftsadresse
- Bezeichnung des Geschäftszweiges (maximal 40 Zeichen)
- Namen, Geburtsdaten und Adressen der Gesellschafter
- sofern nicht alle persönlich haftenden Gesellschafter zeichnungsberechtigt sind, ist dies im Firmenbuch einzutragen
- Vertretungsregelung
- Bei Drittstaatsangehörigen (keine EWR-Bürger) ist zusätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung und von den persönlich haftenden Gesellschaftern eine aufrechte Beschäftigungsbewilligung bzw. ein Befreiungsschein erforderlich (letztere Voraussetzung gilt auch für Bürger der neuen EU-Staaten mit Ausnahme für Staatsangehörige der Republiken Malta und Zypern)

5. Gewerbeanmeldung

Folgende Beilagen sind zur Gewerbeanmeldung notwendig:

- Auszug aus dem Firmenbuch (OHG und KG können das Gewerbe schon vor der Eintragung in das Firmenbuch anmelden - ein Gesellschaftsvertrag ist ausreichend -, der Firmenbuchauszug ist innerhalb eines Jahres nachzureichen, bei OEG und KEG ist ein Firmenbuchauszug erforderlich.)
- Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes vom gewerberechtl. Geschäftsführer und von allen persönlich haftenden Gesellschaftern, falls diese nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen durch Insolvenztatbestand oder Vorstrafen gem. § 13 GewO, und zwar von allen Personen mit maßgeblichem Einfluss (d.s. geschäftsführende Gesellschafter, Gesellschafter mit Mehrheitsbeteiligung, Gesellschafter mit Minderheitsbeteiligung, aber besonderen Mitbestimmungsrechten

oder besonderen Geschäftsführungsbefugnissen u. dgl.)

Für den gewerberechtl. Geschäftsführer sind zudem erforderlich:

- Reisepass
- Bestätigung der Sozialversicherung über die Anmeldung als Arbeitnehmer für mindestens 20 Wochenstunden (nicht erforderlich, wenn gewerberechtl. Geschäftsführer persönlich haftender Gesellschafter ist)
- Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder erteilte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben)
- Erklärung des gewerberechtl. Geschäftsführers über seine Betätigung im Unternehmen (Formular)

Der gewerberechtl. Geschäftsführer, aber auch alle persönlich haftenden Gesellschafter dürfen gemäß § 13 Gewerbeordnung von der Gewerbeausübung nicht ausgeschlossen sein.

6. Gebietskrankenkasse (GKK)

Die Anmeldung von Mitarbeitern bei der zuständigen Gebietskrankenkasse hat unverzüglich nach der MitarbeiterEinstellung (Beginn der Tätigkeit) zu erfolgen.

Falls ein gewerberechtl. Geschäftsführer beschäftigt wird, ist dieser vor der Gewerbeanmeldung bei der GKK anzumelden (mit Wirksamkeit der Gewerbeanmeldung möglich), da der Gewerbebehörde eine Bestätigung der GKK über das Beschäftigungsverhältnis vorzulegen ist.

7. Gewerbliche Sozialversicherung

Alle Gesellschafter der OEG/OHG sowie die persönlich vollhaftenden Gesellschafter der KEG/KG (Komplementäre) sind in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (GSVG) pflichtversichert. Die Versicherten müssen sich innerhalb eines Monats bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft melden.

Die Meldung an die Sozialversicherung kann auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf automationsunterstütztem Wege eingebracht werden. Diese leitet die Meldung an die Sozialversicherung weiter.

Seit dem 1. Jänner 2000 unterliegen erwerbstätige Kommanditisten bei Überschreiten bestimmter

Einkunftsgrenzen ebenfalls der Pflichtversicherung in der gewerblichen Sozialversicherung.

8. Finanzamt

Während des ersten Monats Anzeige der gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt und Beantragung einer Steuernummer für den/die Gesellschafter und die Gesellschaft. Die Anzeige an das Finanzamt kann auch im Rahmen der Gewerbebeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf automationsunterstütztem Wege erstattet werden. Diese leitet die Anzeige an das Finanzamt weiter.

9. Gemeinde/Stadt

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern Mitteilung an Gemeinde bzw. Stadt (Kommunalsteuer).

5.2.3 Die 11 Schritte einer GmbH-Gründung

1. Gründungs-, Finanzierungs- und Rechtsberatung im Gründer-Service und/oder den Fachabteilungen Ihrer Wirtschaftskammer

ACHTUNG! - Gründung in WIEN
Durch die Online-Gewerbebeanmeldung in der Wirtschaftskammer Wien ersparen Sie sich einige Behördenwege! Kontaktieren Sie das Gründer-Service der Wirtschaftskammern Wien.
Tel.: (01) 514 50-1211 oder 1347,
E-Mail: gruenderservice@wkw.at

2. Erklärung der Neugründung bzw. Betriebsübertragung

Bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer Neugründung oder einer (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Betriebsübertragung stehen, werden nicht erhoben.

Voraussetzung dafür ist die Erklärung der Neugründung bzw. Betriebsübertragung auf eigens dafür vorgesehenen Formularen (NeuFö 1 bei Neugründung; NeuFö 3 bei Betriebsübertragung). Die Erklärung ist von Ihrer Wirtschaftskammer zu bestätigen. Ansprechstellen in der Wirtschaftskammer sind i.d.R. das Gründer-Service, die

Fachgruppen bzw. Innungen sowie die Bezirksstellen. Dort erhalten Sie auch die amtlichen Formulare.

3. Gesellschaftsvertrag

Die Gründer - es kann auch ein Gründer sein - errichten einen Gesellschaftsvertrag, der in Form eines Notariatsaktes erstellt werden muss.

4. Gesellschafterbeschluss

Bestellung des/der Geschäftsführer(s) und Vertretungsbefugnis (allein, ev. auch mit [organschaftlichen] Prokuristen), sofern die Bestellung nicht schon im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft erfolgte. Hier könnte der Widerruf der Geschäftsführerbestellung durch die Generalversammlung im Gesellschaftsvertrag auf wichtige Gründe beschränkt werden. Das diesbezügliche Generalversammlungsprotokoll kann notariell beglaubigt oder privat erstellt werden.

Die Geschäftsführer (mindestens einer) müssen jedoch nicht Gesellschafter der GmbH sein.

5. Bankbestätigung

Einzahlung des Stammkapitals (das Mindeststammkapital beträgt 35.000,- Euro, davon sind mindestens 17.500,- Euro einzuzahlen) auf das Gesellschaftskonto zur freien Verfügung der Geschäftsführung.

6. Firmenbucheingabe/Antrag auf Eintragung

Folgende Beilagen sind zur beglaubigten Firmenbucheingabe (auch Antrag muss beglaubigt sein) notwendig:

- Gesellschaftsvertrag in Notariatsaktform
- Beglaubigter Gesellschafterbeschluss über Geschäftsführerbestellung (Beglaubigung durch Notar oder Bezirksgericht)
- Gesellschafterliste mit Angabe von Namen, Geburtsdaten und gewöhnlichem Aufenthalt der Gesellschafter; vom Geschäftsführer unterfertigt
- Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe von Namen, Geburtsdaten und gewöhnlichem Aufenthalt
- Bankbestätigung
- Musterzeichnung der Geschäftsführer (beglaubigt von Notar oder Bezirksgericht)

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern (Entrichtung der Gesellschaftssteuer)

7. Gewerbeanmeldung

Folgende Beilagen sind zur Gewerbeanmeldung notwendig:

- Auszug aus dem Firmenbuch
- Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes vom gewerberechtlichen Geschäftsführer und von allen Gesellschaftern mit maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsführung, falls diese nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen von allen Personen mit maßgeblichem Einfluss (d.s. Geschäftsführer, Gesellschafter mit Mehrheitsbeteiligung, Gesellschafter mit Minderheitsbeteiligung, aber besonderen Mitbestimmungsrechten oder besonderen Geschäftsführungsbefugnissen u. dgl.)

Für den gewerberechtlichen Geschäftsführer sind darüber hinaus erforderlich:

- Reisepass
- Bestätigung der Sozialversicherung (GKK) über die Anmeldung als Arbeitnehmer für mindestens 20 Wochenstunden (nicht erforderlich, wenn gewerberechtlicher Geschäftsführer dem zur Vertretung nach außen berufenen Organ angehört, d.h. handelsrechtlicher Geschäftsführer ist)
- Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben)
- Erklärung des gewerberechtlichen Geschäftsführers über seine Betätigung im Unternehmen (Formular)

Der gewerberechtliche Geschäftsführer sowie die Mehrheitsgesellschafter dürfen gemäß § 13 Gewerbeordnung von der Gewerbeausübung nicht ausgeschlossen sein.

8. Gebietskrankenkasse (GKK)

Die Anmeldung von Mitarbeitern bei der zuständigen Gebietskrankenkasse hat unverzüglich nach der MitarbeiterEinstellung (Beginn der Tätigkeit) zu erfolgen.

Falls ein gewerberechtlicher Geschäftsführer beschäftigt wird, ist dieser vor der Gewerbeanmeldung bei der GKK anzumelden (mit Wirksamkeit der Gewerbeanmeldung möglich), da der Gewerbebehörde eine Bestätigung der GKK über das Beschäftigungsverhältnis vorzulegen ist.

9. Gewerbliche Sozialversicherung

Während des ersten Monats Meldung der geschäftsführenden Gesellschafter bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, sofern sie in dieser Funktion nicht bereits nach dem ASVG versichert sind (ASVG-Versicherung ist wesentlich teurer als GSVG-Versicherung). Die Meldung an die Sozialversicherung kann auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf automationsunterstütztem Wege eingebracht werden. Diese leitet die Meldung an die Sozialversicherung weiter.

10. Finanzamt

Während des ersten Monats Anzeige der gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt und Beantragung einer Steuernummer.

Die Anzeige an das Finanzamt kann auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf automationsunterstütztem Wege erstattet werden. Diese leitet die Anzeige an das Finanzamt weiter.

11. Gemeinde/Stadt

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern Mitteilung an Gemeinde bzw. Stadt (Kommunalsteuer).

Durch das Neugründungs-Förderungsgesetz werden unter bestimmten Voraussetzungen sowohl Neugründungen als auch entgeltliche oder unentgeltliche Betriebsübertragungen von diversen Abgaben und Gebühren befreit.

5.3.1 Begünstigte Neugründer im Sinne des NEUFÖG

Eine Neugründung eines Betriebes liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Neueröffnung eines gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder dem selbstständigen (freiberuflichen) Erwerb dienenden Betriebes durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur.
- Der oder die Betriebsinhaber* (die die Betriebsführung beherrschende(n) Person(en)) haben sich innerhalb der letzten 15 Jahre nicht in vergleichbarer Art (in einer vergleichbaren Branche) sowohl im Inland als auch im Ausland betrieblich betätigt.
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform vor.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers vor, egal, ob es sich dabei um eine entgeltliche oder unentgeltliche Betriebsübertragung handelt.
- Es wird im Kalendermonat der Neugründung und den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe erweitert.

Voraussetzungen im Sinne des NEUFÖG müssen zwei Jahre beibehalten werden.

5.3.2 Begünstigte Betriebsübertragungen im Sinne des NEUFÖG

Eine Betriebsübertragung liegt vor, wenn

- ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers* in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb (Teilbetrieb) durch eine entgeltliche oder

unentgeltliche Übertragung des Betriebes erfolgt und

- die nach der Übertragung die Betriebsführung beherrschende Person (Betriebsinhaber) sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat.

Voraussetzungen im Sinne des NEUFÖG müssen zwei Jahre beibehalten werden.

* Definition Betriebsinhaber:

Betriebsinhaber (also die die Betriebsführung beherrschenden Personen) sind ungeachtet allfälliger gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen:

- Einzelunternehmer,
- unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. Gesellschafter einer OHG bzw. OEG, Komplementäre einer KG bzw. KEG),
- nicht unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, wenn sie entweder zu mindestens 50% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn sie zu mehr als 25% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind (z.B. Kommanditist einer KG bzw. KEG ist mit 50% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt oder mit 30% und zusätzlich mit der Geschäftsführung betraut),
- Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (z.B. Gesellschafter einer AG oder GmbH), wenn sie entweder zu mindestens 50% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn sie zu mehr als 25% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind.

5.3.3 Begünstigungen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen entfallen verschiedene Kosten im Zusammenhang mit der Neugründung bzw. Betriebsübertragung:

- **Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben**
für alle durch eine Neugründung/Betriebsübertragung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen.

Dies sind zum Beispiel:

- Anmeldung eines Anmeldungsgewerbes,
- Ansuchen um individuelle Befähigung bei fehlendem vorgeschriebenem Befähigungsnachweis
- Zurkenntnisnahme und Bewilligung von Geschäftsführerbestellungen,
- Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage,
- Beilagen und Zeugnisse, die für gründungsbedingte Eingaben, Berechtigungen und Amtshandlungen benötigt werden.

Nicht gebührenbefreit sind Schriften und Amtshandlungen, die im Vorfeld einer Neugründung/Betriebsübertragung im Zusammenhang mit

- allgemeinen persönlichen Qualifikationsanforderungen (z.B. Meisterprüfungszeugnis, Staatsbürgerschaftsnachweis) oder
- allgemeinen sachlichen Anforderungen (z.B. Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung eines Betriebsgebäudes, Bauverhandlungsprotokolle)

anfallen, sowie die durch die Neugründung/Betriebsübertragung veranlassten Rechtsgeschäfte (z.B. Bestandverträge, Darlehens- und Kreditverträge).

- Befreiung von der **Grunderwerbsteuer**, wenn eine Gründungseinlage von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften erfolgt.

Bei Betriebsübertragung wird die Grunderwerbsteuer von steuerbaren Vorgängen, die mit einer Betriebsübertragung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht erhoben, so weit der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert 75.000 Euro nicht übersteigt.

- **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch** unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung des Betriebes.
- **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch** (1%) zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesell-

schaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung (gilt nicht bei Betriebsübertragungen) der Gesellschaft, so weit Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden.

- **Gesellschaftsteuer** (1%) für den Erwerb von Gesellschaftsrechten unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, GmbH & Co KG/KEG).
- **Lohnnebenkostenbefreiung** (gilt nicht bei Betriebsübertragungen): Die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden elf Kalendermonaten für beschäftigte Arbeitnehmer (Dienstnehmer) anfallenden Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5%), Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers (0,5%), Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (1,4%) und die anfallende Kammerumlage 2 (zwischen 0,36% und 0,46%), insgesamt daher max. 6,86%.

5.3.4 So gelangt man in den Genuss der Befreiung!

Um in den Genuss der Förderungen bzw. Befreiungen zu kommen, hat der Gründer eine Erklärung der Neugründung (amtliches Formular Neufö 1) bzw. der Betriebsübernehmer eine Erklärung der Betriebsübertragung (amtliches Formular Neufö 3) auszufüllen und von der jeweiligen gesetzlichen Berufsvertretung bestätigen zu lassen.

In den Wirtschaftskammern werden die NEUFÖG-Bestätigungen durch das Gründer-Service, meist auch durch die Fachgruppen und die Bezirksstellen durchgeführt.

Kann der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugerechnet werden, so ist für ihn die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

Muster der Formulare: siehe folgende Seiten.

Sehr geehrte Betriebsinhaberin! Sehr geehrter Betriebsinhaber!

Zur Förderung der Neugründung von Betrieben ab 2. Mai 1999 werden bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung stehen, nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen müssen Sie die folgende Erklärung unterschreiben und bei den jeweils in Betracht kommenden Behörden (z.B. Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landeshauptmann) bzw. Parteienvertretern (z.B. Notar bei Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer) vorlegen.

Für die Befreiung von bestimmten Lohnabgaben (Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung) im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten ist eine Meldung zu den Aufzeichnungen zu nehmen und dem Finanzamt bzw. der Gebietskrankenkasse zur Kenntnis zu bringen.

Erklärung der Neugründung (§ 4 Neugründungs-Förderungsgesetz)

Zutreffende Punkte ankreuzen ☒!

Angaben zum Betrieb

Name bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift

Geburtsdatum (bei mehreren Personen)

1. Die folgenden Voraussetzungen für die Neugründung eines Betriebes sind erfüllt:

- Es wird durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Einheit ein Betrieb neu eröffnet.
- Die die Betriebsführung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich seit der Neugründung in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

2. Der Kalendermonat der Neugründung ist (voraussichtlich) der Monat/Jahr

Kalendermonat der Neugründung

Jahr

3. Ich beanspruche, dass die folgenden Abgaben, Gebühren und Beiträge für die unmittelbar durch die Gründung veranlassten Vorgänge nicht erhoben werden:

- | | |
|--|--|
| ☐ Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben | ☐ Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf lebenslangem oder pachtvertraglicher Grundlage |
| ☐ Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch | ☐ Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf lebenslangem oder pachtvertraglicher Grundlage |
| ☐ Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen | ☐ Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Wertpapieren auf lebenslangem oder pachtvertraglicher Grundlage |

4. Diese Erklärung wird voraussichtlich bei folgenden Behörden vorgelegt werden:

- | | |
|---|--------------------------|
| ☐ Finanzamt für | ☐ |
| ☐ Gericht | ☐ |
| ☐ Bezirkshauptmannschaft | ☐ |
| ☐ Magistrat | ☐ |
| ☐ Landeshauptmann für | ☐ |

Ich bestätige hiermit Kenntnis, dass die Erweiterung des neu gegründeten Betriebes im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten um bereits bestehende Betriebe oder Teilbetriebe den betroffenen Behörden unverzüglich mitzuteilen ist.

Ich bestätige hiermit, dass die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, dass die Angaben falsch sind und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum, Unterschrift des Betriebsinhabers

Bestätigung der gesetzlichen Berufsvertretung/Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (§ 4 Abs. 3 Neugründungs-Förderungsgesetz)

Die Erklärung der Neugründung wurde unter Inanspruchnahme der Beratung erstellt.
Gesetzliche Berufsvertretung bzw. Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Bezeichnung und Anschrift

Datum, Stempel und Unterschrift

NeuFö 1 Aufgelegt mit 1. September 1999

Sehr geehrte Betriebsinhaberin ! Sehr geehrter Betriebsinhaber !

Zur Förderung der (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Übertragung eines Betriebes (Teilbetriebes) nach dem 31. Dezember 2001 werden bestimmte Abgaben und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit der (Teil-)Betriebsübertragung stehen, nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen müssen Sie die folgende Erklärung unterschreiben und bei den jeweiligen Betracht kommenden Behörden (z.B. Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landeshauptmann) bzw. Partnern (z.B. Notar bei Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer) vorlegen.

Erklärung der (Teil-)Betriebsübertragung (§ 5a iVm § 4 Neugründungs-Förderungsgesetz)

Angaben zum Betrieb:

Zutreffende Angaben ankreuzen ☐ !

Name bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers	Bei natürlichen Personen Angabe der Versicherungsnummer/ Geburtsdatum
--	--

Die folgenden Voraussetzungen für die Übertragung eines Betriebes (Teilbetriebes) liegen vor:

- Es liegt ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen (Teil-)Betrieb auf Grund einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung des Betriebes (Teilbetriebes) vor.
- Die nach der Übertragung die Betriebsführung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.

Der Kalendermonat der (Teil-)Betriebsübertragung voraussichtlich der Monat/Jahr

Kalendermonat der (Teil-) Betriebsübertragung	Jahr
---	------

Ich beanspruche, dass die folgenden Abgaben und Gebühren für die unmittelbar durch die (Teil-) Betriebsübertragung veranlassten Vorgänge nicht erhoben werden:

☐ Stempelgebühren und Bundesverwaltungsgebühren	☐ Grunderwerbsteuer, soweit der für die Berechnung der Grunderwerbsteuer anzusetzende Wert den Betrag von 75.000 Euro nicht übersteigt.
☐ Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch	☐ Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums von Grundstücken
☐ Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaften	

Diese Erklärung wird (voraussichtlich) bei folgenden Behörden vorgelegt werden:

☐ An das Finanzamt	☐ An das Gericht
☐ An die Bezirkshauptmannschaft	☐ An den Magistrat
☐ An den Landeshauptmann für	☐ An

Ich nehme an, dass ich den betroffenen Behörden unverzüglich mitzuteilen habe, wenn innerhalb von 5 Jahren folgende

Verhältnisse vorliegen, die die wesentlichen Grundlagen werden entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden oder wesentliche Grundlagen werden betriebsfremden Zwecken zugeführt werden.

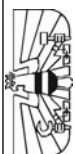
Ich bestätige, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Bestätigung der gesetzlichen Berufsvertretung/Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (§ 5 iVm § 4 Abs. 3 NeuFÖG)
Die Erklärung der (Teil-)Betriebsübertragung wurde unter Inanspruchnahme der Beratung erstellt.
Gesetzliche Berufsvertretung bzw. Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Bezeichnung und Anschrift	Datum, Stempel und Unterschrift
---------------------------	---------------------------------

NeuFö 3 Bundesministerium für Finanzen



A MS Unternehmensgründungsprogramm	47	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	52	Gewerbeberechtigung	21 ff
Angebotsgestaltung	10	Einzelunternehmen	30, 37, 38, 70	Gewerberecht	21
Arbeitnehmerschutz	56	Etablissementbezeichnung, siehe Geschäftsbezeichnung	37	Gewerberechtlicher Geschäftsführer	23 ff
Arbeitslosenversicherung	43	Export	60	Gründer-Service-Stellen	82
Arbeitsverhältnis	54			Gründungsbonus	19
Arbeitsvertrag	54				
Arten von Gewerbe	21	F inanzierung	13	H andwerk	22
Auflösung von Dienstverhältnissen	56	Finanzplan	14	Höchstbeitragsgrundlage	45
Ausländerbeschäftigung	56	Firma	30 ff	Hypotheken	18
AWS - Austria Wirtschaftsservice GmbH	18	Firmenbuch	30 ff		
		Firmenname	37	I nvestitionskredit	16
		Förderungen	18, 46, 76		
B ankgespräch	17	Franchising	40		
Befähigungsnachweis	22	Freie Dienstverträge	55	J ungunternehmer-Förderungsaktion	18 ff
Befristung	54	Freie Gewerbe	22		
Behördenkontakte	68	Fremdkapital	16		
Beitragsgrundlage	41			K apitalbedarf	13 ff
Betriebsanlagen-genehmigung	27	G arantie	58	Kapitalbeschaffung	15 ff
Betriebsgründung, Schritte	71	Gebietskrankenkasse	55, 69 ff	Kleinbetragsregelung	50
Betriebsmittelbedarf	13	Geldleistungsberechtigung	43	Kleinstunternehmer-regelung	42 ff
Betriebsnachfolge	40	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	34, 37, 39, 74	Kollektivvertrag	55
Buchhaltung	52	Geschäftsbezeichnung	37	Kommandit-Erwerbsgesell-schaft (KEG)	32, 37, 38, 69 ff
		Geschäftsidee	8	Kommandit-gesellschaft (KG)	38, 69 ff
D ienstleistungsfreiheit	25	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)	35, 38	Kommunikationspolitik	10
Direct-Marketing	11	Gesellschaftsform	29 ff	Konkurrenzklausele	54
Distributionspolitik	10	GesmbH & Co KG	39	Kontakte	68 ff
Doppelte Buchführung	52	Gewährleistung	58	Kontokorrentkredit	16
		Gewerbeanmeldung	21, 68, 70, 71	Körperschaftsteuer (KöSt)	51
E ffektivzinssatz	17	Gewerbeausschließungsgründe	23	Kostenrechnung	52
Eigenkapital	15	Gewerbebehörde	23	Krankenversicherung	41 ff
Einkommensteuer (ESt)	46, 50			Kreditförderung	18 ff

L easing	16	Probezeit	54	W arenverteilung	10
Lieferantenkredit	17	Produkthaftung	58 ff	Werbemittel	11
Liquidität	14	Produktpolitik	10	Werbung und Kommunikation	11
				Werkvertrag	55
M ängelrüge	58	R echnungswesen	52 ff		
Marketing	8	Rechtsform	29 ff, 38 ff		
Marketinginstrumente	10	Reglementierte Gewerbe	21		
Marketingkonzept	8				
Marketingmix	10	S achleistungsberechtigung	43		
Marketingziele	9	Schadenersatz	58		
Marktbearbeitung	10	Skonto	17		
Mehrarbeitsverpflichtung	54	Sortimentspolitik	10		
Mehrfachversicherung	45	Sozialversicherung	31 ff, 41, 55		
Mindestbeitragsgrundlage	42	Standort	27		
Mitversicherung	43	Steuerkalender	49		
		Steuern	31 ff, 48		
N EUFÖG	76	Stille Gesellschaft	39		
Niederlassungsfreiheit	25				
		T eilgewerbe	22		
O ffene Erwerbsgesell- schaft (OEG)	31, 37, 38, 70 ff				
Offene Handelsgesell- schaft (OHG)	37, 38, 70 ff	Ü bergabe	40		
		Umsatzsteuer (USt)	49		
		Unfallversicherung	41		
P artnerschaftsgründung	29	Unternehmens- bezeichnung	37 ff		
Pauschalierung	52	Unternehmenskonzept	64		
Pensionsversicherung	41 ff	Unternehmertyp	7		
Personalsuche	54				
Persönliche Voraussetzungen als Unternehmer	7	V erein	36		
Pflichtversicherung	41, 44	Verdienstgrenzen	46		
PR (Public Relations)	11	Verkaufsförderung	11		
Preisgestaltung	10	Versicherungen	62 f		
Preispolitik	10	Vertretung	31, 33, 34, 36		

Ihre Gründer-Service-Stellen in ganz Österreich

WIEN

Gründer-Service der WK Wien,
Stubenring 8-10, 1010 Wien
Tel.: 01/514 50-1347
Fax: 01/514 50-1491
E-Mail: gruenderservice@wkw.at

VORARLBERG

Gründer-Service der WK Vorarlberg
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
Tel.: 05522/305-1144
Fax: 05522/305-108
E-Mail: gruenderservice@wkv.at

NIEDERÖSTERREICH

Gründer-Service der WK Niederösterreich
Herrengasse 10, 1014 Wien
Tel.: 01/534 66-1488
Fax: 01/534 66-1594
E-Mail: gruender@wknoe.at

BURGENLAND

Gründer-Service der WK Burgenland
Robert-Graf-Platz 1, 7001 Eisenstadt
Tel.: 05 90 907-2210
Fax: 05 90 907-2015
E-Mail: maria.eberhard@wkbgl.at

OBERÖSTERREICH

Gründer-Service der WK Oberösterreich
Hessenplatz 3, 4020 Linz
Tel.: 05 90 909
Fax: 05 90 909-2800
E-Mail: service@wkoee.at

STEIERMARK

Gründer-Service der WK Steiermark
Körblergasse 111-113, 8021 Graz
Tel.: 0316/601-406
Fax: 0316/601-1202
E-Mail: gs@wkstmk.at

SALZBURG

Gründer-Service der WK Salzburg
Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg
Tel.: 0662/88 88-541
Fax: 0662/88 88-188
E-Mail: gs@wks.at

KÄRNTEN

Gründer-Service der WK Kärnten
Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt
Tel.: 05 90 904-730
Fax: 05 90 904-734
E-Mail: gruenderservice@wkk.or.at

TIROL

Service-Point der Wirtschaftskammer Tirol
Gründungsberatung
Meinhardstraße 14, 6021 Innsbruck
Tel.: 05 90 905-2222
Fax: 05 90 905-7431
E-Mail: gs@wktiro.at

Junge Ideen. Jetzt fördern.

- ✓ Moderne Interessenvertretung für Jungunternehmer
- ✓ Info & Service
- ✓ Starke Kontakte



Jungunternehmer und Führungskräfte zwischen 18 und 40 Jahren werden gemeinsam mit der Jungen Wirtschaft noch erfolgreicher. Gestalte auch du aktiv deine Zukunft!
www.jungewirtschaft.at

www.jungewirtschaft.at

Alles für
Gründer & Jungunternehmer

www.gruenderservice.net

Gründen ■ Nachfolgen ■ Franchise
News ■ Termine ■ Infos

